

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. April 2014, RRB Nr. 2014/795

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Botschaft und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn an:
- die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und
- den Kantonsrat von Solothurn
zur Genehmigung des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn
Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. März 2014

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Obligatorische berufliche Vorsorge.....	7
1.2 Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)	7
1.2.1 Rechtliche Grundlagen	7
1.2.2 Organe	8
1.2.3 Deckungsgrad	8
1.2.4 Anlagestrategie und Anlageerträge	10
2. Handlungsbedarf	13
2.1 Änderungen BVG	13
2.1.1 Allgemeines.....	13
2.1.2 Institutionelle Aspekte	14
2.2 Perennität.....	15
2.3 Technischer Zinssatz.....	16
2.3.1 Auswirkungen des technischen Zinssatzes.....	16
2.3.2 Finanzielle Auswirkungen bei Senkung des technischen Zinssatzes.....	17
3. Finanzierung des Fehlbetrages	18
3.1 Vollkapitalisierung und ihre Voraussetzungen	18
3.2 Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen	18
3.2.1 Volle Ausfinanzierung der Pensionskasse	19
3.2.2 Vor- und Nachteile einer Vollkapitalisierung	20
3.2.3 Wegfall Staatsgarantie	21
3.2.4 Tilgung des Fehlbetrags mittels Annuitäten	22
3.2.5 Beibehaltung der Teilkapitalisierung bei einem Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent	22
3.2.6 Kostenvergleich der Varianten Vollkapitalisierung und Teilkapitalisierung.....	23
3.2.7 Entscheid für Vollkapitalisierung.....	23
4. Ausfinanzierungsvarianten	24
4.1 Variante 1: Der Kanton und die Einwohnergemeinden übernehmen die Schuld und tragen zusammen mit den Destinatären die Mehrbelastung der Ausfinanzierung.....	24
4.2 Variante 2: Kanton übernimmt die Schuld alleine. Er und die Destinatäre übernehmen die Mehrbelastung der Ausfinanzierung.....	25
4.3 Vergleich der zwei Varianten in der Übersicht.....	26
4.4 Variantenabstimmung.....	27
5. Umsetzung der Änderungen des BVG im kantonalen Recht.....	28
5.1 Aufhebung der Statuten der PKSO	28
5.2 Übergang von den Statuten PKSO zum Gesetz über die Pensionskasse und dem Vorsorgereglement.....	28
5.3 Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und der Verwaltungskommission	29
5.4 Organe und ihre neuen Aufgaben	30
5.4.1 Verwaltungskommission	30
5.4.2 Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge	30
5.5 Weitere Bestimmungen.....	31
5.5.1 Beiträge an den Teuerungsfonds	31
5.5.2 Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen	31
5.5.3 Verzicht auf die Einführung der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen.....	32
5.6 Vernehmlassungsverfahren.....	33
5.6.1 Ergebnisse.....	33
5.6.2 Erwägungen	34

6.	Verhältnis zur Planung	36
7.	Auswirkungen	37
7.1	Personelle Konsequenzen	37
7.2	Vollzugsmassnahmen	37
7.2.1	Anlagestrategie	37
7.2.2	Beurteilung (Marktliquidität, Risiken, Opportunitätskosten)	37
8.	Finanzielle Konsequenzen	38
8.1	Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrages	38
8.2	Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Staatsrechnung des Kantons.....	40
8.3	Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Gemeinderechnungen.....	42
9.	Scheitern der Vorlage, weiteres Vorgehen.....	43
10.	Erläuterungen zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	43
10.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG).....	43
10.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	48
11.	Rechtliches.....	51
11.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn	51
11.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	51
12.	Antrag	51
12.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn	51
12.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	51
13.	Beschlussesentwurf 2.....	53

Beilagen

Beschlussesentwurf 1 mit Anhang 1: Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Beschlussesentwurf 2 mit Anhang 1: Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Synopse Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (Variante 1 und 2) und Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Kurzfassung

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) verlangt von den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wie der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) Entscheide zur Finanzierung und zur institutionellen Verankerung. Mit der vorliegenden Fassung von Botschaft und Entwurf sollen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die PKSO auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage gestellt werden.

Nach den geänderten BVG-Bestimmungen haben die öffentlichen Gemeinwesen wie die Kantone ihre Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung zu führen, wobei bei einer Entscheidung zugunsten der Teilkapitalisierung die Vorsorgeeinrichtung in spätestens 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen muss.

Die vorliegende Gesetzesvorlage sieht die vollständige Ausfinanzierung der PKSO vor. Danach soll sie im System der Vollkapitalisierung weitergeführt werden und muss Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten. Gerät die PKSO erneut in eine Unterdeckung, muss die volle Kapitalisierung, das heisst ein Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent, mit Sanierungsmassnahmen, welche von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu leisten sind, wieder hergestellt werden. Die Kosten einer Teilkapitalisierung gegenüber einer Vollkapitalisierung sind einzig in einer kurzfristigen Betrachtung tiefer. Langfristig gesehen überwiegen hingegen die Vorteile einer ausfinanzierten Pensionskasse. Die Vorteile für die Ausfinanzierung der Kasse bestehen insbesondere darin, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem Fehlbetrag per sofort gelöst sind. So kann der Fehlbetrag abschliessend aufgeteilt und die Staatsgarantie abgelöst werden. Es fallen die hohen Kosten für die Arbeitgeber bei Teilliquidationen weg und das Problem der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögenserträge ist behoben. Bei einer teilkapitalisierten Pensionskasse bleiben diese Probleme dagegen bestehen und neue Anschlussverträge könnten nur in Ausnahmefällen erfolgen, weil damit die Staatsgarantie ausgeweitet und die Vorsorge des Neuanschlusses in die Unterdeckung hineingezogen würde. Insbesondere fallen bei der vollkapitalisierten Kasse spätestens nach 40 Jahren sämtliche jährlichen Aufwendungen zur Ausfinanzierung der Kasse weg, während bei der teilkapitalisierten Kasse die Probleme des Fehlbetrags weiter bestehen. Die Ausfinanzierung der PKSO erfolgt rückwirkend per 1. Januar 2012, damit die Staatsgarantie aufgehoben werden kann.

Für die Ausfinanzierung der PKSO werden zwei Varianten unterbreitet. Beim Wechsel auf die Vollkapitalisierung übernimmt entweder der Kanton zusammen mit den Einwohnergemeinden als Träger der Volksschulen (Variante 1) oder der Kanton allein (Variante 2) den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 soweit er nicht den angeschlossenen Unternehmungen zugewiesen werden kann. Bei beiden Varianten tragen die Destinatäre durch Leistungsreduktionen wesentlich zur Ausfinanzierung bei. Der gesamte Fehlbetrag beläuft sich voraussichtlich auf 1.10 Mia. Franken, sofern per 31. Dezember 2014 nicht ein höherer Fehlbetrag ausgewiesen wird als per 31. Dezember 2011. In diesem Fall wäre der höhere Fehlbetrag zu übernehmen, damit die Kasse nicht mit einem Fehlbetrag in das System der Vollkapitalisierung startet.

Die Arbeitgeber haben den Fehlbetrag, der ihnen als Schuld gegenüber der Pensionskasse per 31. Dezember 2014 zugewiesen wird, grundsätzlich mit jährlich nachschüssig zahlbaren Annuitäten zu amortisieren. Diese Annuitäten werden auf der Grundlage eines Rechnungszinssatzes von 3 Prozent geleistet.

Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, mit Einmalzahlungen die Annuitäten zu reduzieren oder vollständig abzulösen. Die Finanzierung dieser Einmalzahlungen könnte zum Beispiel über die Aufnahme von Fremdkapital erfolgen.

Die Versicherten (Aktive und Rentner) werden bei beiden Varianten indirekt für die Leistung der Annuitäten eingebunden, indem 3.5 Prozent der Arbeitgeberbeiträge, die bisher zur Finanzierung von Leistungen entrichtet wurden, zur Finanzierung der Annuität des Kantons eingesetzt werden. Der Leistungsabbau der Destinatäre betrifft die Finanzierung der Teuerung auf den Renten (2.5 Prozent) und die Risikobeiträge (1 Prozent).

Nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrages im ersten Jahr 2015:

	Variante 1	Variante 2
Fehlbetrag (nach Abzug Fehlbetrag der angeschlossenen Unternehmungen)	1'099'598'626	1'099'598'626
Erforderliche Annuität, um Restfehlbetrag in 40 Jahren zu tilgen	47'571'255	47'571'255
Davon feste Annuität Kanton	15'000'000	15'000'000
Davon feste Annuität Gemeinden (zur Tilgung ihres Anteils von 118 Mio. Franken)	5'100'000	0
Leistungsverzicht der Destinatäre (im ersten Jahr 2015)	19'114'181	19'114'181
Rest zulasten Kanton in variablen Annuitäten	8'357'075	13'457'075
Gesamte Mehrbelastung des Kantons (im Vergleich zu heute)	23'357'075	28'457'075

Die Gesetzesänderungen auf Bundesebene verlangen weiter, dass die Kantone auf Gesetzesstufe entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der beruflichen Vorsorge für die PKSO sieht die Vorlage vor, die Finanzierung (Festlegung der Arbeitgeberbeiträge) gesetzlich zu regeln. Dagegen werden die Leistungen von der Verwaltungskommission im Vorsorgereglement definiert und richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.

Die Bestimmungen der geltenden Statuten der PKSO werden zu einem kleineren Teil in das neue Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) und zu einem grösseren Teil in das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) übernommen. Das VOR ist von der Verwaltungskommission am 24. März 2014 zuhänden des Kantonsrates und der Delegiertenversammlung, welche das VOR letztmals zu genehmigen haben, verabschiedet worden. In Zukunft (nach Inkrafttreten des PKG) wird die Verwaltungskommission das VOR abschliessend beschliessen können. Mit der vorliegenden Vorlage wird dem Kantonsrat somit das PKG zum Beschluss und das VOR zur Genehmigung unterbreitet. Beide Geschäfte sind, obwohl zwei verschiedene Rechtsetzungsverfahren zu durchlaufen sind, derart eng verknüpft, dass sinnvollerweise eine gemeinsame Botschaft vorgelegt wird.

Das neue PKG soll dem Volk unterbreitet und hinsichtlich der Ausfinanzierung des Fehlbetrages in zwei Varianten (Ausfinanzierung durch Kanton alleine oder zusammen mit den Gemeinden) vorgelegt werden.

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG).

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn unterbreitet Ihnen zudem gleichzeitig das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn, das am 24. März 2014 von der Verwaltungskommission beschlossen wurde, zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

1.1 Obligatorische berufliche Vorsorge

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) auf den 1. Januar 1985 hat der Bund die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende obligatorisch erklärt und verbindliche Mindestvorschriften erlassen. Arbeitnehmende, die einen Jahreslohn von 21'060 Franken beziehen, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Alter obligatorisch zu versichern¹⁾. Zuständig und verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden sind die Arbeitgeber²⁾.

1.2 Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)

Die PKSO wurde auf den 1. Januar 1957 durch Vereinigung der Pensionskasse für das Solothurnische Staatspersonal, der Roth-Stiftung und der Pensionskasse der Kantonsschule errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. Als umhüllende Kasse betreibt sie sowohl die obligatorische als auch die überobligatorische Vorsorge nach BVG für das Staatspersonal, die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen sowie das Personal von 220 angeschlossenen Arbeitgebern (Bestand 31. Dezember 2013³⁾).

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die berufliche Vorsorge für die versicherten Personen der PKSO wird im Wesentlichen durch die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKSO)⁴⁾ geregelt. Weitere Bestimmungen, die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge von versicherten Personen der PKSO haben, finden sich im Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁵⁾ und im Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004⁶⁾.

Der Kanton Solothurn übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der PKSO erfüllt werden. Die Grundlage für die Staatsgarantie findet sich in § 48 der Statuten PKSO. Fällige Verpflichtungen infolge dieser Garantie können anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen werden.

¹⁾ Art. 7 BVG.

²⁾ Art. 11 BVG.

³⁾ Der Bestand der Anschlussmitglieder ist im Geschäftsbericht 2013 der PKSO (www.pk.so.ch), S. 15 - 17, ersichtlich.

⁴⁾ BGS 126.582.

⁵⁾ BGS 126.1.

⁶⁾ BGS 126.3.

1.2.2 Organe

Die Organe der PKSO sind gemäss § 51 der Statuten PKSO die Delegiertenversammlung, die Verwaltungskommission, der Anlageausschuss, der Liegenschaftsausschuss, die Direktion und die Kontrollstelle.

1.2.3 Deckungsgrad

Öffentlich-rechtlichen Pensionskassen war es bis Ende 2011 erlaubt, das Kapitaldeckungs- mit dem Umlageverfahren zu verbinden¹⁾, d.h. eine Kasse im gemischten System zu führen. Sie konnten daher aufgrund der Perennität vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen. Neben der Zustimmung der Aufsichtsbehörde müssen die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen im gemischten System weitere vom Bundesrat festgelegte Bedingungen erfüllen, darunter fällt insbesondere die Staatsgarantie. Die PKSO hat mit einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent von der Möglichkeit der gemischten Finanzierung Gebrauch gemacht, wobei die Staatsgarantie in den Statuten verankert wurde²⁾.

In ihrem Geschäftsbericht weist die PKSO jeweils den nach Artikel 44 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2³⁾) definierten Deckungsgrad aus:

$$\frac{V_v \times 100}{V_k} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$$

Für V_v gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und nicht technische Rückstellungen. Nominalwertdifferenz und Wertschwankungsreserve sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Für V_k gilt: Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Stichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen. Ist der berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 Prozent, liegt eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 BVV2 vor.

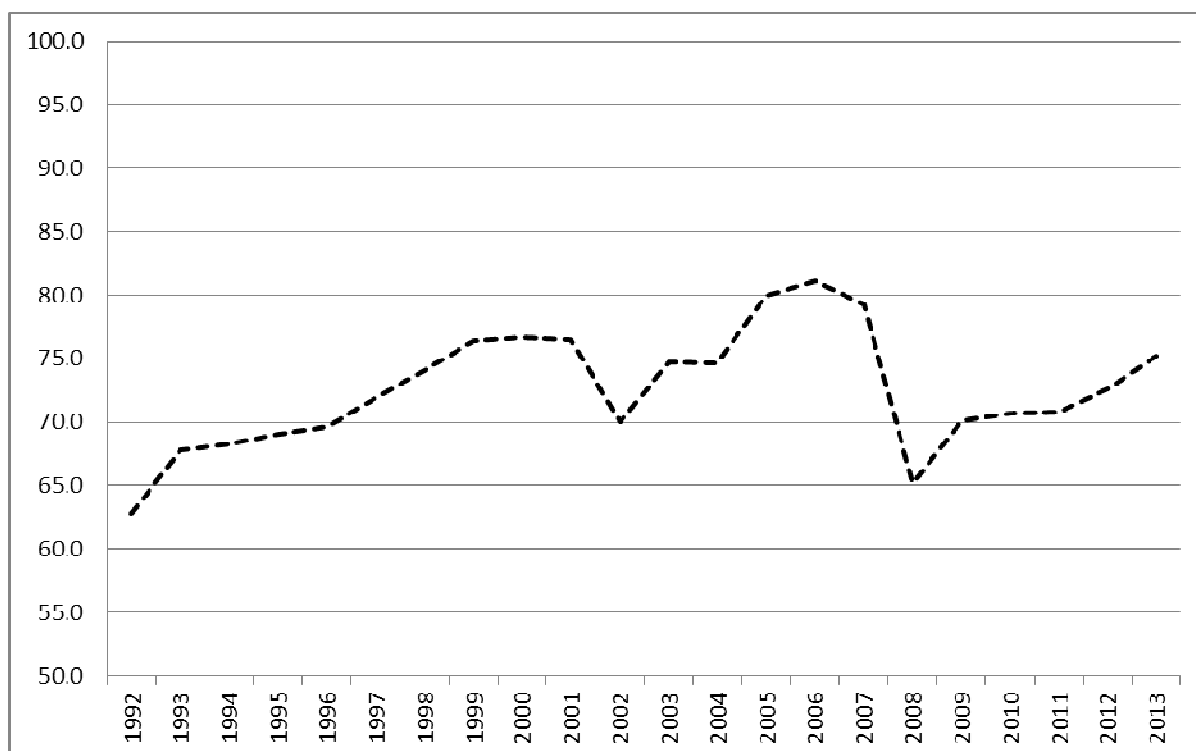
¹⁾ Art. 69 BVG (in Kraft bis am 31. Dezember 2011).

²⁾ § 48 PKSO-Statuten.

³⁾ 831.441.1.

Der Deckungsgrad der PKSO entwickelte sich von 1992 - 2013:

Abbildung 1: Entwicklung Deckungsgrad PKSO



Bereits bei der Gründung der PKSO im Jahr 1957 wies die Kasse ein versicherungstechnisches Defizit aus. Der Deckungsgrad unterlag nach 1980 starken Schwankungen, nicht zuletzt auch als Folge der Börsenentwicklungen. 1982 lag er bei 55 Prozent, etwas später bei 62 bis 64 Prozent. Die Totalrevision der Statuten von 1992 und die Entwicklung der Aktienmärkte ermöglichten eine sukzessive Erhöhung des Deckungsgrades. Dieser Trend wurde aufgrund der Einbrüche an den Aktienmärkten jedoch jäh unterbrochen (vgl. dazu Abbildung 1). Per Ende 2013 betrug der Deckungsgrad 75,2 Prozent.

Die Ursachen des Fehlbetrages sind jedoch nicht allein in der Entwicklung der Aktienmärkte zu sehen: Bis 1992 war die PKSO eine Leistungsprimatkasse. Bei dieser Vorsorgeeinrichtung bedingt jede Erhöhung des versicherten Verdienstes einen Einkauf, welcher jedoch nicht immer geleistet wurde. Teilweise wurden Leistungsversprechungen bzw. -verbesserungen gemacht, die ungenügend finanziert waren. Die Deckungslücke wird zudem nicht verzinst, was ebenfalls zur Erhöhung des Fehlbetrages beitrug.

Die Tabelle 1 zeigt auf, dass bei einem Zinssatz von 4 Prozent über einen Zeitraum vom 31. Dezember 1992 bis zum 31. Dezember 2013 Zinsen und Zinseszinsen von 590,7 Mio. Franken angefallen wären. Dementsprechend hätte per 31. Dezember 2013 der Fehlbetrag anstelle von 1'008.2 Mio. Franken 417,4 Mio. Franken betragen, was einem Deckungsgrad von 89.7 Prozent entsprechen würde.

Tabelle 1: Fehlbeträge per 31. Dezember 1993 / 1996 / 2000 / 2004 / 2008 / 2011 / 2013 mit und ohne Verzinsung

Stand 31. Dezember	Unterdeckung ohne Verzinsung in Fr.	kumulierter Zins (4 Prozent) mit Zinseszins in Fr.	Bereinigter Fehlbetrag, d.h. nach Abzug Zins und Zinseszins in Fr.
1992	514'900'000		
1997	566'790'040	108'199'081	458'590'959
2001	555'167'999	194'575'955	360'592'044
2005	574'286'579	305'235'973	269'050'606
2009	1'015'422'513	421'835'710	593'586'803
2011	1'092'853'979	503'559'678	589'294'301
2013	1'008'170'449	590'704'038	417'466'411

Aus der Tabelle 1 ist ersichtlich, dass mit einer Verzinsung der Unterdeckung der Fehlbetrag frankenmässig seit dem 31. Dezember 1992 um rund 100 Mio. Franken abgenommen hätte und der Deckungsgrad dementsprechend – bei einer wachsenden Kasse – eine Verbesserung erfahren hätte.

Effektiv ist der Fehlbetrag der PKSO im Zeitraum 1993 bis und mit 2013 ungefähr um die fehlenden Zinsen abzüglich der erwähnten 100 Mio. Franken angewachsen und der Deckungsgrad konnte über die Jahre (mit erheblichen Schwankungen) ungefähr gehalten werden.

Das System der Teilkapitalisierung zeichnet sich dadurch aus, dass ein Teil der Verpflichtungen im Umlageverfahren finanziert wird und die Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent aufweisen. Die PKSO befindet sich somit in einer Unterdeckung, was nach dem BVG jedoch möglich ist¹⁾. Eine Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent ist dann solide finanziert, wenn die Einnahmen sowohl für den kapitalgedeckten als auch für den umlagefinanzierten Teil der Pensionskasse ausreichend sind. Das war bei der PKSO seit dem 1. Januar 1993 der Fall.

Eine Folge der fehlenden Verzinsung des Fehlbetrags und der Unterdeckung war auch, dass die Altersguthaben der aktiven Versicherten seit dem 1. Januar 1993 nie höher als zum BVG-Mindestzinssatz verzinst werden konnten.

1.2.4 Anlagestrategie und Anlageerträge

Das vorhandene Vermögen der PKSO betrug per 31. Dezember 2013 rund 3.06 Mia. Franken. Die Verpflichtungen der PKSO waren im selben Zeitpunkt mit ca. 4.07 Mia. Franken bilanziert. Die Jahresrechnung wies per 31. Dezember 2013 somit einen Deckungsgrad von 75.2 Prozent und eine Unterdeckung von 1.01 Mia. Franken aus²⁾. Der Versichertenbestand umfasste 11'316 aktive versicherte Personen und 4'819 rentenbeziehende Personen (ohne Kinderrenten), was aktuell einem Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern von 2.35 entspricht.

Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Vermögensverwaltung und genehmigt die langfristige Anlagestrategie. Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen

¹⁾ Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (BBl 2003 6412) besteht in dem Ausmass, in welchem eine Garantiezusage eines Gemeinwesens vorliegt, keine Unterdeckung. Der Deckungsgrad der PKSO betrug per 31. Dezember 2013 75.2 Prozent.

²⁾ Für Einzelheiten kann auf den Geschäftsbericht verwiesen werden. Im Internet www.pk.so.ch öffentlich zugänglich.

der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung. Der Liegenschaftsausschuss ist für die Realisierung der in der Anlagestrategie festgelegten Liegenschaftsquote verantwortlich. Die PKSO hat sich dabei an die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen (BVG, BVV2) sowie an die Weisungen und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen und der kantonalen Aufsichtsbehörde zu halten.

Wie jede Pensionskasse verfolgt die PKSO das Ziel, eine optimale Rendite auf ihrem investierten Vermögen zu erzielen und dabei die Kosten für die Finanzierung der Versicherungsleistungen möglichst gering zu halten. Die Risikofähigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Langfriststrategie der PKSO werden periodisch überprüft, das letzte Mal im Jahr 2009. Die geltende risikoarme Strategie wurde am 22. März 2010 von der Verwaltungskommission genehmigt und das Anlage-reglement der neuen Strategie angepasst.

Die PKSO hat in den letzten Jahren eine gute Performance erzielt. Es gelang ihr wie den meisten anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen indes nicht, die notwendige Rendite zu erzielen, um den Deckungsgrad zu halten. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Performance pro Jahr über die Zeitspanne von 1997 bis 2013 sowie die durchschnittliche Performance über 3, 5, 10 und 15 Jahre. Aufgeführt werden u.a. die Mindest- sowie Sollrendite, welche wie folgt erläutert werden können:

Als Mindestrendite wird die Rendite (nach Abzug aller Verwaltungskosten) definiert, die zur Finanzierung folgender Verzinsungen und Kosten erforderlich ist:

- Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten zum BVG-Mindestzinssatz (1997: 4 Prozent; 2013: 1.5 Prozent).
- Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner mit dem technischen Zinssatz (1997: 4.5 Prozent; 2013: 3 Prozent).
- Die Kosten der Zunahme der Lebenserwartung der Rentner, die Kosten der Pensionierungsverluste infolge zu hoher Umwandlungssätze und die Verwaltungskosten. Dafür wird ein pauschaler Betrag von 0.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner eingesetzt.

Wird die Mindestrendite erreicht, nimmt der Fehlbetrag pro Jahr um den Prozentsatz der Mindestrendite zu.

Als Sollrendite wird die Rendite definiert, bei welcher der Fehlbetrag frankenmässig nicht steigt. Dieser Wert ergibt sich aus der ermittelten Mindestrendite geteilt durch den jeweiligen Deckungsgrad.

Tabelle 2: Renditen PKSO 1997 - 2013¹⁾

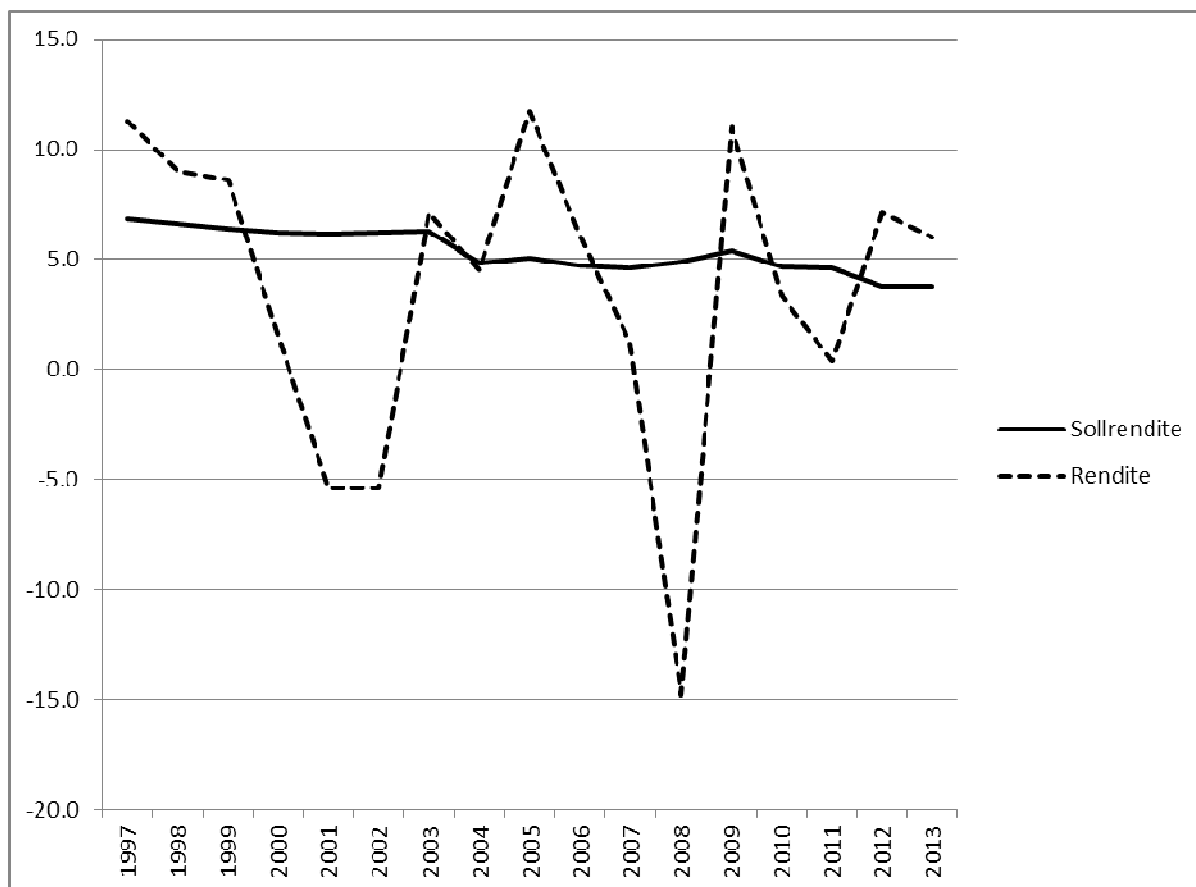
Jahr	Mindestrendite	Sollrendite	Deckungsgrad am Jahresende	Erzielte Rendite
1997	4.75%	6.82%	71.90%	11.30%
1998	4.75%	6.61%	74.10%	9.00%
1999	4.75%	6.41%	76.40%	8.60%
2000	4.75%	6.22%	76.70%	1.5%
2001	4.75%	6.19%	76.50%	-5.40%
2002	4.75%	6.21%	70.00%	-5.40%
2003	4.38%	6.25%	74.70%	7.10%
2004	3.63%	4.85%	74.60%	4.50%
2005	3.75%	5.03%	79.90%	11.70%
2006	3.75%	4.69%	81.10%	6.10%
2007	3.75%	4.62%	79.30%	1.20%
2008	3.88%	4.89%	65.20%	-14.80%
2009	3.50%	5.37%	70.10%	11.0%
2010	3.25%	4.64%	70.70%	3.30%
2011	3.25%	4.60%	70.80%	0.40%
2012	2.75%	3.88%	72.60%	7.10%
2013	2.75%	3.79%	75.20%	6.00%

Tabelle 3: Durchschnittliche Renditen der PKSO über 3, 5, 10 und 15 Jahren:

Zeitspanne	Erzielte Rendite	Sollrendite
2011 – 2013	4.50%	4.09%
2009 – 2013	5.56%	4.46%
2004 – 2013	3.65%	4.64%
1997 – 2013	3.72%	5.36%

¹⁾ Grundlage der Renditeberechnungen bilden die jeweiligen Geschäftsbericht der PKSO. Siehe auch www.pk.so.ch. Zu berücksichtigen ist, dass die Berechnungsmethode von 1997 bis 2013 Änderungen erfahren hat.

Abbildung 2: Vergleich Sollrendite zu erzielter Rendite der PKSO



Die Abbildung 2 zeigt die notwendige Sollrendite von 1997 bis 2013 und die effektiv erzielte Rendite der PKSO im gleichen Zeitraum. Die erzielte Rendite reichte nicht aus, um den Fehlbetrag in diesem Zeitraum stabil zu halten. Das Problem liegt somit klar bei der Nichtverzinsung des Fehlbetrages.

Die PKSO hatte in den letzten 17 Jahren ein Renditeerfordernis (Sollrendite) von durchschnittlich 5.4 Prozent. Damit ist sie gezwungen, gewisse Risiken an den Finanzmärkten einzugehen. Aufgrund des seit längerem tiefen Zinsniveaus, welches deutlich unter der Sollrendite von aktuell 3.79 Prozent liegt, muss die PKSO somit höhere Kapitalgewinne zur Kompensation erzielen, was die Anlagerisiken unerwünschterweise erhöht.

2. Handlungsbedarf

2.1 Änderungen BVG

2.1.1 Allgemeines

Bei Einführung des BVG im Jahr 1985 trug der Bund den historisch gewachsenen Umständen bei den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern und dem Umstand, dass diese als körperschaftlicher Ausdruck der Gesellschaft nicht wie privatwirtschaftliche Unternehmen einfach gegründet und auch wieder aufgegeben werden können, in zweifacher Hinsicht Rechnung:

- Die öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kanton, Gemeinde) kann die Regelungen für ihre Vorsorgeeinrichtung selber erlassen. Sie kann sowohl über die Finanzierung als auch über

die Leistungen selber bestimmen. Dabei handelt es sich um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der 2. Säule, wonach einzig das oberste Organ der Einrichtung solche Vorgaben beschliessen kann.

- Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen sowohl gegenüber den Pensionierten als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bilden gemäss bisherigem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden und müssen somit nicht voll kapitalisiert sein. Ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen nur teilweise, eine Staatsgarantie wird in diesem Fall aber zwingend vorgeschrieben.

Das gesellschaftliche Verständnis zur beruflichen Vorsorge hat sich seit 1985 stark gewandelt. Die berufliche Vorsorge ist nicht mehr wie vor Einführung des BVG eine freiwillige Leistung eines gegenüber seinen Arbeitnehmenden sozial eingestellten Arbeitgebers, sondern sie wird heute als allgemeingültiger, verbindlicher Anspruch der Arbeitnehmenden auf Sicherung ihrer Sozialvorsorge, insbesondere ihrer Altersvorsorge in Ergänzung zur AHV, verstanden. Damit hat sich auch das Verständnis über die Führungs- und Organisationsstruktur von Vorsorgeeinrichtungen gewandelt.

Der Bundesrat hat den notwendigen Handlungsbedarf erkannt und unterbreitete den eidgenössischen Räten am 19. September 2008 die Botschaft zur Änderung des BVG betreffend Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. In erster Linie müssen sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen nicht voll kapitalisiert sind, entscheiden, ob sie ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung führen wollen (siehe nachfolgend Ziff. 3). Sodann sind wichtige institutionelle Aspekte namentlich im Bereich der Kompetenzausscheidung zwischen dem zuständigen politischen Organ und der Vorsorgeeinrichtung zu realisieren (nachfolgend Ziff. 2.1.2). Ein zentrales Element zur Berechnung des Fehlbetrages einer Vorsorgeeinrichtung ist der technische Zinssatz. Dieser wird zwar nicht vom Bundesgesetzgeber vorgegeben, ist aber für die Höhe des Vorsorgekapitals der Rentner massgebend (nachfolgend Ziff. 2.3 f.).

2.1.2 Institutionelle Aspekte

Die erwähnten Gesetzesänderungen auf Bundesebene enthalten wichtige institutionelle Aspekte. Ziel ist es, die Stellung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen soweit möglich jener von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzugleichen. Dabei geht es auch darum, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Gemeinwesens als Arbeitgeber, den Versicherten und der Pensionskasse zu finden. Dieser wird insbesondere durch folgende Artikel im BVG realisiert:

- Artikel 48 Absatz 2 BVG

Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Mit der rechtlichen Verselbständigung wird angestrebt, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im operativen Bereich autonom und handlungsfähig und somit weniger politischem Druck ausgesetzt sind¹⁾.

Die PKSO ist schon heute eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. Eine Änderung im neuen Gesetz ist daher nicht notwendig.

¹⁾ So hat der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission zwecks Klärung und Bewertung der Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) an den Grossen Rat des Kantons Bern vom 11. August 2005 gezeigt, dass auch eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung politischem Druck ausgesetzt sein kann.

- Artikel 50 Absatz 2 BVG

Absatz 2 von Artikel 50 BVG fordert von den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine Kompetenzausscheidung zwischen den politischen Behörden und den Organen der Vorsorgeeinrichtung. Er hält fest, dass Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistung regeln dürfen. Eine Regelung, welche die Möglichkeit offen lässt, sowohl die Finanzierung als auch die Leistungen zu bestimmen oder zumindest zu beeinflussen, wie sie zurzeit dem Kantonsrat nach den geltenden Statuten noch möglich ist, ist nicht mehr zulässig. Das politische Organ muss sich auf einen der beiden Parameter (Finanzierung oder Leistung) beschränken und so dem obersten Organ die Möglichkeit und Verantwortung belassen, den andern Parameter mit Blick auf die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung flexibel festzusetzen¹⁾. Bestimmt der Kantonsrat die Finanzierung durch die Festlegung der Beiträge, muss das oberste Organ der Pensionskasse, die Verwaltungskommission, somit in die Lage versetzt werden, die PKSO auf Seiten Leistungen zu steuern.

Die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen erfordert Anpassungen im kantonalen Recht. Sie treten mit einer Übergangsfrist von drei Jahren per 1. Januar 2015 in Kraft.

2.2 Perennität

Die fehlende Kapitalisierung vieler öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen entsprach lange Zeit dem politischen Willen und wurde vor allem mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993²⁾ in Frage gestellt. Aufgrund der Perennität gingen die zuständigen politischen Behörden davon aus, dass der Fortbestand des Versichertenkollektivs einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung gesichert sei, weil Gemeinwesen wie Bund, Kanton und Gemeinden langfristig von Bestand seien. Der grösste Teil der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wurde daher auf der Grundlage einer Mischfinanzierung betrieben. Ein Teil der Verpflichtungen wurde im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, der andere Teil im Umlageverfahren. Ein Deckungsgrad von 67 Prozent wurde vor 1993 von den damaligen Experten und Expertinnen der beruflichen Vorsorge als ausreichend erachtet. Perennität bedeutet jedoch auch, dass die Abgänge jeweils durch entsprechende Neueintritte ausgeglichen werden können und darüber hinaus sogar ein kontinuierliches Bestandeswachstum erfolgt, andernfalls werden das demographische und damit auch das finanzielle Gleichgewicht erheblich gestört. Diese Gleichgewichte werden in der PKSO von folgenden Faktoren beeinträchtigt:

- Das Verhältnis von aktiven Versicherten und zunehmend Rentenbeziehenden in der PKSO hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. So kamen 2001 auf einen Rentner 3.25 Aktive. Heute stehen einem Rentner hingegen nur noch 2.35 Aktive gegenüber, was einem Bestand von 11'316 aktiv versicherten Personen gegenüber 4'819 rentenbeziehenden Personen (ohne Kinderrenten) per 31. Dezember 2013 entspricht. Damit die laufenden Rentenverpflichtungen aus liquiden Mitteln gedeckt werden können, müsste das Verhältnis bei ungefähr drei aktiven Versicherten zu einem Rentner liegen.
- Infolge des finanziellen Drucks auf den kantonalen Haushalt dürfte in den kommenden Jahren nicht jede freiwerdende Stelle infolge Pensionierung wieder neu besetzt werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft einzelne Verwaltungseinheiten teilweise oder ganz ausgegliedert werden. Die Folge ist eine weitere Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden.

¹⁾ Botschaft zur Änderung des BVG vom 19.09.2008 in BBl 2008 8466.

²⁾ FZG, SR 831.42.

In der 2. Säule ist das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden von Wichtigkeit. Ein positiver Cashflow zugunsten der kontinuierlichen Beitragszahlungen der aktiven Versicherten stellt sicher, dass die laufenden Rentenverpflichtungen aus liquiden Mitteln gedeckt werden. Die strukturelle Risikofähigkeit einer Kasse ist zudem umso eingeschränkter, je grösser das Vorsorgekapital der laufenden Renten im Vergleich zu den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten ist. Aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen dürfen die laufenden Renten nicht gekürzt werden. Allfällige Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung einer Kasse können somit nur auf die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber abgewälzt werden. Dies geschieht in der Regel zum grössten Teil mit Tieferverzinsung der Altersguthaben und mit Sanierungsbeiträgen.

2.3 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist für die Bewertung (und somit Bilanzierung) der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen massgebend. Er ist derjenige Zins, der in Zukunft auf dem Kapital im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um die reglementarischen Verpflichtungen erfüllen zu können. Je tiefer und damit vorsichtiger der technische Zinssatz gewählt wird, umso mehr Kapital muss zur Deckung der Vorsorgeleistungen bereitgestellt werden. Er stellt somit eines der zentralen Elemente für die finanzielle Führung einer Vorsorgeeinrichtung dar.

Die Zuständigkeit zur Festsetzung des technischen Zinssatzes liegt in Zukunft abschliessend bei der Verwaltungskommission. Die Festsetzung des technischen Zinssatzes stützt sich auf die Empfehlungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge. Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben des Experten oder der Expertin einer Vorsorgeeinrichtung. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen des BVG ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen¹⁾. Der Experte oder die Expertin hat zudem die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu beachten.

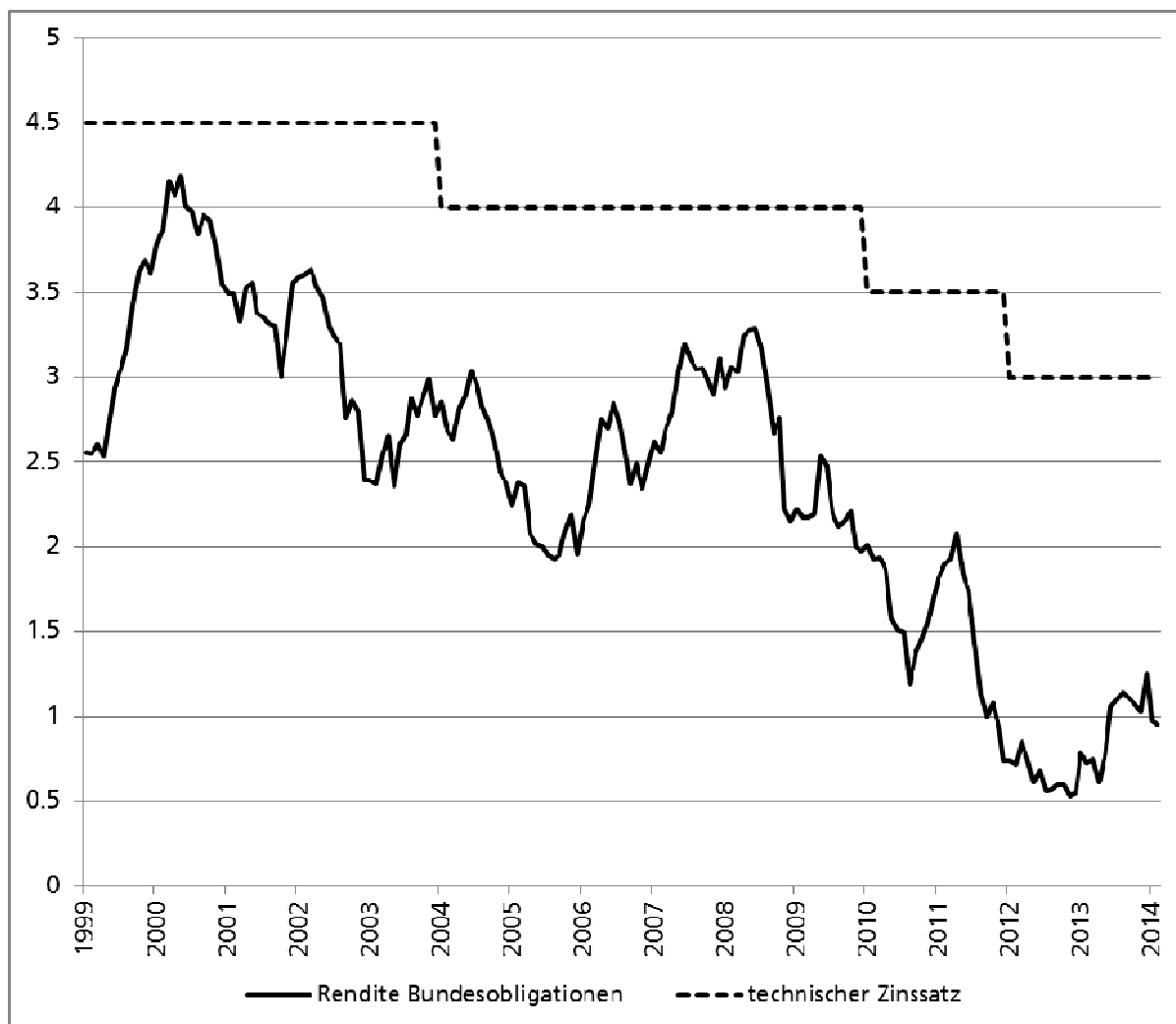
2.3.1 Auswirkungen des technischen Zinssatzes

Die laufenden Renten der PKSO können aufgrund der geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Falle von Sanierungsmassnahmen nicht gekürzt werden. Dem technischen Zinssatz kommt daher für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden eine besondere Bedeutung zu, indem die Bewertung dieser Zahlungsverpflichtungen vorsichtig erfolgen sollte. Eine vorsichtige Bewertung liegt vor, wenn der technische Zinssatz im Bereich des sogenannten risikolosen Zinssatzes (Rendite 10-jährige Bundesobligationen) liegt. Liegt der technische Zinssatz (deutlich) über dem risikolosen Zinssatz, muss die Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentner eingehen, wobei das Risiko nicht von den Rentnern mitgetragen wird, sondern ausschliesslich von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen und der Verlauf des technischen Zinssatzes von Januar 1999 bis März 2014. Demnach konnte in den letzten zehn Jahren der jeweils gültige technische Zinssatz zwischen 4.5 und 3 Prozent mit risikolosen Anlagen nicht erreicht werden. Die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen lag im Juni 2000 letztmals bei 4 Prozent, im April 2013 bei 0.61 Prozent. Es findet somit seit mehreren Jahren ein Risikotransfer von den aktiven Versicherten zu den Rentnern statt.

¹⁾ Art. 52e BVG.

Abbildung 3: Rendite Bundesobligationen / technischer Zinssatz



Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten setzt sich in ihrer Fachrichtlinie FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des „korrekten“ technischen Zinssatzes auseinander¹⁾.

Der aktuelle Referenzzinssatz liegt bei 3 Prozent. Aufgrund der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen und anderer Obligationen mit hoher Bonität kann davon ausgegangen werden, dass der Referenzzinssatz mittelfristig auf 2.5 Prozent sinken wird.

2.3.2 Finanzielle Auswirkungen bei Senkung des technischen Zinssatzes

Die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozent hat zur Folge, dass der Fehlbetrag der Pensionskasse und damit die zu leistenden Annuitäten für die Ausfinanzierung der Kasse statt mit 3.5 Prozent noch mit 3 Prozent verzinst werden müssen. Per 31. Dezember 2013 wäre der Fehlbetrag bei einem technischen Zinssatz von 2.5 Prozent statt 3 Prozent um rund 103.6 Mio. Franken höher gewesen und hätte 1'111.9 Mio. Franken betragen. Damit wäre er aber immer noch tiefer gewesen als der rückwirkend auszufinanzierende Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins bis zum 31. Dezember 2013, was auf einen Betrag von 1'125.9 Mio. Franken ge-

¹⁾ Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentner wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt, das zu 2/3 mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre und zu 1/3 mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet wird, das Ganze wird noch um 0.5 Prozent vermindert. Das so erhaltene Ergebnis wird auf 0.25 Prozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5 Prozent übersteigen.

führt hätte. Die Senkung des technischen Zinssatzes per 31. Dezember 2013 auf 2.5 Prozent hätte somit nicht zu einem höheren Fehlbetrag geführt, der von den Arbeitgebern ausfinanziert werden muss. Umgekehrt führt der tiefere Zinssatz für die Berechnung der jährlichen Annuität zu tieferen Annuitäten. Bei einem voraussichtlich auszufinanzierenden Fehlbetrag von 1'145.6 Mio. Franken per 31. Dezember 2014, dieser Wert entspricht dem Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins, ergibt sich bei einem technischen Zinssatz von 2.5 Prozent eine jährliche Annuität, die von sämtlichen Arbeitgebern gemeinsam zu leisten ist von 49.6 Mio. Franken. Bei einem technischen Zinssatz von 3 Prozent würde die Annuität zur Amortisation der gleichen Schuld 53.6 Mio. Franken betragen. Dabei wird die Annuität finanzmathematisch mit einem Rechnungszinssatz berechnet der zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung um 0.5 Prozent über dem technischen Zinssatz der Pensionskasse liegt. Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt somit voraussichtlich nicht zu einer Mehr- sondern voraussichtlich sogar zu einer Minderbelastung.

Sodann sind mit einer Senkung des technischen Zinssatzes wesentliche Vorteile verbunden:

- Die Sollrendite der Pensionskasse sinkt durch eine Senkung des technischen Zinssatzes. Als Folge davon können vorsichtigere Anlagen getätigt werden. Das Anlagerisiko der aktiven Versicherten sinkt.
- Eine Reduktion der Sollrendite reduziert die Gefahr einer erneuten Unterdeckung der Pensionskasse und damit das Risiko einer notwendigen Sanierung.

Mit dem Inkrafttreten einer der vorliegenden Gesetzesvarianten obliegt es dem Kantonsrat, einmalig und zum Zwecke der Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages, den technischen Zinssatz festzulegen. Danach ist die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe der Verwaltungskommission¹⁾.

3. Finanzierung des Fehlbetrages

Nach den neuen Bestimmungen des BVG können öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen entweder nach dem System der Vollkapitalisierung oder nach dem System der Teilkapitalisierung geführt werden. Erfüllt eine Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen für eine Vollkapitalisierung, ist ihr ein Wechsel in die Teilkapitalisierung verwehrt.

3.1 Vollkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Vollkapitalisierung bedeutet, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse mindestens 100 Prozent beträgt. Alle Verpflichtungen der Pensionskasse müssen durch Vermögenswerte gedeckt sein. Der Wechsel von der Teil- zur Vollkapitalisierung erfolgt durch den Beschluss zur Ausfinanzierung. Sinkt der Deckungsgrad später unter 100 Prozent, kann die Pensionskasse von Gesetzes wegen nicht mehr zurück zur Teilkapitalisierung wechseln. Die Unterdeckung macht dann eine Sanierung nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften unumgänglich²⁾.

3.2 Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Das System der Teilkapitalisierung zeichnet sich dadurch aus, dass es das Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren kombiniert. Die Verpflichtungen der Pensionskasse sind somit nur zu einem Teil kapitalisiert; das System der Teilkapitalisierung benötigt zwingend eine Staatsgarantie³⁾ und

¹⁾ Art. 51a Abs. 2 Bst. e BVG; § 45 Abs. 2 Bst. e VOR.

²⁾ § 12 PKG.

³⁾ Art. 72c BVG.

eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Für diese Bewilligung muss die Pensionskasse neben der Staatsgarantie einen Finanzierungsplan vorlegen, der sicherstellt, dass die Kasse spätestens in 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen wird.

3.2.1 Volle Ausfinanzierung der Pensionskasse

Die Pensionskasse wird rückwirkend per 1. Januar 2012 vollständig ausfinanziert. Der Ausfinanzierungsbetrag entspricht somit dem Fehlbetrag gemäss Jahresrechnung 2011 zuzüglich Zins, aber mindestens dem Fehlbetrag per 31. Dezember 2014. Der Deckungsgrad steigt damit rückwirkend per 1. Januar 2012 bzw. per 31. Dezember 2014 auf 100 Prozent. Die Ausfinanzierung erfolgt nicht mittels einmaliger Zahlung der Arbeitgeber, sondern durch die Übernahme des Fehlbetrages durch den Kanton, allenfalls die Einwohnergemeinden und die angeschlossenen Arbeitgeber als Schuld, welche mittels jährlich gleichbleibender Tranchen beginnend ab dem 1. Januar 2015 über einen Zeitraum von 40 Jahren getilgt werden muss (Annuitäten). Die Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die Annuitäten mit Einmalzahlungen herabzusetzen oder vollständig abzulösen.

Der Fehlbetrag per 31. Dezember 2014 wird grundsätzlich nach den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen der PKSO ermittelt. Diese Grundsätze sind im Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen, das die Verwaltungskommission am 3. Dezember 2007 beschlossen hat, festgehalten. Zusätzlich zu den in diesem Reglement aufgeführten Rückstellungen wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner und Rentnerinnen eine Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle gebildet. Es gelten für die Bilanz per 31. Dezember 2014 aber folgende im PKG festgehaltene Abweichungen zum Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen: Der technische Zinssatz wird auf 2.5 Prozent gesenkt, die Teuerungszulagen auf den Renten werden kapitalisiert und der Kapitalwert zum Vorsorgekapital der Rentner dazugezählt, der Risikofonds wird auf die Hälfte des Zielwerts herabgesetzt und der Teuerungsfonds wird aufgelöst. Durch die Herabsetzung des Risikofonds und die Auflösung des Teuerungsfonds kann der Kapitalwert der Teuerungszulagen auf den Renten voraussichtlich finanziert werden, ohne dass es zu einer Erhöhung des Fehlbetrags kommt. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass rückwirkend nur der per 31. Dezember 2011 ausgewiesene Fehlbetrag ausfinanziert werden muss und nicht ein höherer. Schon damals wäre die Kapitalisierung der Teuerungszulagen auf den Renten mit den analogen Herabsetzungen, bzw. Auflösungen der technischen Rückstellungen zusammen mit den Beiträgen für die Teuerung des Jahres 2012 finanziert gewesen.

Durch die Ausfinanzierung der Kasse wird die Gefahr von zukünftig erforderlichen Sanierungsmassnahmen deutlich verringert. Insofern bietet die Ausfinanzierung der Kasse auch für die Versicherten einen erheblichen Mehrwert. Diese haben im Gegenzug eine Leistungskürzung in der Form von wegfallenden zukünftigen Teuerungszulagen auf den Renten in Kauf zu nehmen. Der Beitrag der Arbeitgeber zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten von bisher 3.5 Prozent der versicherten Löhne der mindestens 25-jährigen Versicherten soll auf 1 Prozent der versicherten Löhne herabgesetzt werden. Die Reduktion von 2.5 Prozent wird in Zukunft für die Ausfinanzierung der Pensionskasse verwendet. Sodann wird ein weiteres Prozent der Arbeitgeberbeiträge¹⁾ zur Ausfinanzierung verwendet. Dabei handelt es sich um "Überfinanzierungen" im Bereich der Finanzierung der Altersgutschriften²⁾ und Risikoleistungen³⁾, auf die im Fall einer vollständigen Ausfinanzierung der Kasse verzichtet werden kann. Durch die Verwendung der

¹⁾ Genau genommen beträgt die Entlastung 0.5 Prozent auf den versicherten Löhnen bis Alter 24 der Versicherten und 1 Prozent auf den versicherten Löhnen ab Alter 25, was aber beinahe 1 Prozent aller versicherten Löhne entspricht.

²⁾ Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zur Finanzierung der Altersgutschriften waren bisher etwas höher als die Altersgutschriften. Die entsprechenden Gewinne sind im Anhang zur Jahresrechnung der PKSO unter Ziffer 5.2.5 "Sonderrechnung Altersleistungen" ausgewiesen und betrugen im Jahr 2013 rund 5.2 Mio. Franken und im Jahr zuvor rund 5.4 Mio. Franken.

³⁾ Die Kasse wies in den vergangenen Jahren im Bereich der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten einen guten Schadenverlauf mit entsprechenden Gewinnen auf, so dass im Falle der Ausfinanzierung eine Reduktion der Risikobeiträge verantwortet werden kann. So konnten im Jahr 2013 Gewinne von rund 12.4 Mio. Franken und im Jahr 2012 rund 12.1 Mio. Franken aus dem Risikofonds entnommen und zur Verringerung des Fehlbetrags verwendet werden (vgl. Jahresrechnung PKSO Ziffer 5.2.3).

Arbeitgeberbeiträge im Umfang von total 3.5 Prozent für die Ausfinanzierung verändert sich auch das Beitragsverhältnis (umfassend Altersbeiträge, Risikobeiträge und Beiträge für die Teuerungszulagen) zwischen den Versicherten und den Arbeitgebern von 38.6 Prozent zu 61.4 Prozent auf 43.1 Prozent zu 56.9 Prozent zu Gunsten der Arbeitgeber.

Infolge Herabsetzung der Beiträge für den Teuerungsausgleich auf den Renten ist der bisherige in den Statuten der PKSO vorgesehene volle Teuerungsausgleich nicht mehr möglich. Es ist nur noch eine Anpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse vorgesehen, wobei die Verwaltungskommission jährlich beschliessen muss, in welchem Umfang die Teuerungsanpassung erfolgen soll bzw. kann. Insgesamt sollen zusammen mit den Beiträgen der Versicherten aber weiterhin 2 Prozent der versicherten Löhne zur Verfügung stehen, womit aktuell eine jährliche Teuerungsanpassung der Renten von knapp 0.6 Prozent finanziert werden könnte¹⁾. Diese Finanzierung kann nach den neuen bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr im Umlageverfahren erfolgen, sondern muss in das sogenannte Rentenwertumlageverfahren überführt werden. Im Zeitpunkt der Erhöhung der Rente muss somit der dafür erforderliche Barwert vollumfänglich zurückgestellt sein.

3.2.2 Vor- und Nachteile einer Vollkapitalisierung

Eine vollkapitalisierte Pensionskasse hat folgende Vorteile:

- Das grundsätzliche Problem des Fehlbetrags und viele weitere Folgeprobleme im Zusammenhang mit dem Fehlbetrag werden gelöst.
- Die hohen Kosten für die Arbeitgeber bei Teilliquidationen fallen weg. Im Rahmen der Teilliquidation der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Übertritt aller Mitarbeitenden von der PKSO zur Basellandschaftlichen Pensionskasse per 31. Dezember 2010 ergab sich beispielsweise ein vom Kanton Solothurn einzukaufender Fehlbetrag von 52.9 Mio. Franken.
- Die PKSO wird für neue Anschlussmitglieder deutlich attraktiver (Problematik Teilliquidation stellt sich nicht, grössere Kasse mit besserer Risikoverteilung etc.).
- Das Problem der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögenserträge ist behoben (fehlende Verzinsung des Fehlbetrages). Dieses Problem wirkt sich umso stärker aus, je höher der Abfluss der Leistungen bei Austritt und in Form von Renten im Verhältnis zu den Einnahmen an Beiträgen und Einlagen wird. Da in Zukunft mit einem sukzessiv höheren Anteil von Rentnern gerechnet werden muss, wird es mit einem Fehlbetrag immer schwieriger, die Kasse im finanziellen Gleichgewicht zu halten.
- Es erfolgt eine abschliessende Aufteilung des Fehlbetrags auf die angeschlossenen Unternehmungen, den Kanton und eventuell auf die Einwohnergemeinden (Variante 1).
- Die Verwaltungskommission ist in Zukunft eigenverantwortlich für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zuständig. Im Gegensatz zum System der Teilkapitalisierung werden die "Altlasten" beseitigt und die PKSO wird nicht mehr auf spezielle Unterstützungen und Zuwendungen der Arbeitgeber angewiesen sein.
- Die Staatsgarantie kann aufgehoben werden (vgl. dazu Ziffer 3.2.3 nachfolgend).

Als Nachteil gilt, dass die Ausfinanzierung erhebliche Mittel der öffentlichen Hand erfordert und den Staatshaushalt in hohem Ausmass belastet. So wird insbesondere bei einer Ausfinanzierung ohne Beteiligung der Einwohnergemeinden (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 4) der Kanton

¹⁾ Im Falle einer Unterdeckung entfallen die Beiträge für die Teuerung und werden stattdessen unter dem Titel "Sanierungsbeiträge" erhoben.

die beträchtlichen Mehrausgaben kaum ohne Steuererhöhung tragen können. Die vollständige Ausfinanzierung ist gegenüber einer teilkapitalisierten Pensionskasse mit einem angestrebten Deckungsgrad von 80 Prozent unter realistischen Annahmen nicht teurer. Nach Ablauf der 40-jährigen Frist, während der die Annuitäten und die Leistungskürzungen der Destinatäre geleistet bzw. in Kauf genommen werden, wird die ausfinanzierte Kasse sogar wesentlich billiger sein.

3.2.3 Wegfall Staatsgarantie

Bei einer vollständigen Ausfinanzierung der Kasse per 1. Januar 2012 entfällt die Staatsgarantie, zumal die Staatsgarantie nach BVG nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie vor dem 1. Januar 2012.

Die Ausfinanzierung per 1. Januar 2012 bedeutet, dass der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 gemäss Geschäftsbericht PKSO übernehmen. Sollte der Fehlbetrag per 31. Dezember 2014 höher sein als derjenige per 31. Dezember 2011, so ist der Fehlbetrag per Ende 2014 massgebend. Damit wird vermieden, dass die PKSO per 1. Januar 2015 mit einem Fehlbetrag in das System der Vollkapitalisierung startet. Der Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 wird zum Mindestzinssatz nach BVG bis zum 31. Dezember 2014 verzinst. Der Mindestzinssatz nach BVG ist tiefer als der technische Zinssatz der Pensionskasse und auch tiefer als die erforderliche Sollrendite. Dieser tiefere Zinssatz ist aber angesichts der Garantie, dass die Pensionskasse per 31. Dezember 2014 auf keinen Fall einen Fehlbetrag aufweisen wird, gerechtfertigt.

Vor dem 1. Januar 2012 war die Staatsgarantie unabhängig vom Deckungsgrad eine umfassende Garantie für alle Leistungen der Kasse. Sie gab damit der Kasse die Möglichkeit zur Bilanzierung in „offener Kasse“, was ihr faktisch ermöglichte, einen beliebig tiefen Deckungsgrad auszuweisen, obwohl die Staatsgarantie erst bei Zahlungsunfähigkeit der Kasse zum Tragen kommt. Freizügigkeitsleistungen konnten bei einer Teilliquidation nach altem Recht nicht gekürzt werden. Sinnvollerweise hielt man an einer entsprechenden Einkaufsverpflichtung des Arbeitgebers bei einer Teilliquidation bei Unterdeckung jedoch fest.

Neu ist die Staatsgarantie nur noch für Kassen in Teilkapitalisierung vorgesehen, die zudem die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (z.B. Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade). Dabei erstreckt sich die Staatsgarantie auf jenen Teil, welcher zwischen dem sogenannten Ausgangsdeckungsgrad und dem Deckungsgrad 100 Prozent liegt. Für jenen Teil der Vorsorge unter dem Ausgangsdeckungsgrad besteht keine Staatsgarantie mehr. Falls der Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird, können die Freizügigkeitsleistungen bei einer Teilliquidation gekürzt werden, allerdings nur für den Teil des Fehlbetrags unter dem Ausgangsdeckungsgrad. Die Staatsgarantie umfasst zudem zwingend jeden Neuanschluss.

Diese Definition der Staatsgarantie nach neuem Recht hat zur Folge, dass bei einer voll ausfinanzierten Kasse eine Staatsgarantie keinen Sinn mehr ergibt, weil bei einer voll ausfinanzierten Kasse der Ausgangsdeckungsgrad 100 Prozent beträgt. Eine Staatsgarantie nach altem Recht gibt es nicht mehr und falls die Kasse unter einen Deckungsgrad von 100 Prozent fällt, muss sie zwingend mit Sanierungsmassnahmen wieder auf 100 Prozent gehoben werden. Bei einer Zahlungsunfähigkeit werden die Leistungen der Kasse zudem weitgehend durch den Sicherheitsfonds garantiert. Eine Beibehaltung der Staatsgarantie könnte zudem zu Rechtsunsicherheiten führen. So ist z.B. die Frage nicht geklärt, ob bei einer Teilliquidation bei Unterdeckung die Freizügigkeitsleistungen gekürzt werden können. Sodann müsste die vorgesehene Öffnung für neue angeschlossene Unternehmungen, die nicht in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis zum Kanton stehen und eine entsprechende Bonität aufweisen, rückgängig gemacht werden.

3.2.4 Tilgung des Fehlbetrags mittels Annuitäten

Der Fehlbetrag wird je nach Variante als Schuld vom Kanton, den Einwohnergemeinden und den angeschlossenen Unternehmungen übernommen. Die Schuld muss aber nicht mit einer einmaligen Zahlung, sondern kann mit jährlichen Annuitäten, das heisst mit jährlich gleichbleibenden Zahlungen getilgt werden. Die jährliche Annuität wird durch den Leistungsverzicht der Destinatäre (3.5 Prozent der versicherten Lohnsumme) entsprechend reduziert. Die Tilgung der Schuld hat innert 40 Jahren zu erfolgen. Die (Rest-)Schuld ist mit 3 Prozent zu verzinsen. Die Höhe des Zinses kann sich dabei nicht nach Marktkonditionen richten, weil der Fehlbetrag der Kasse ebenfalls nicht nach Marktbewertungen ermittelt wird. Insbesondere soll der technische Zinssatz zur Bewertung der Rentenverpflichtungen der Kasse per 31. Dezember 2014 auf 2.5 Prozent gesenkt werden. Dies erfordert auf dem Vorsorgekapital der Rentner eine Rendite von mindestens 3 Prozent, damit nebst dem erforderlichen Ertrag die voraussichtlich in Zukunft weiter bestehende Zunahme der Lebenserwartung und die Kosten der Kasse (namentlich die Verwaltungskosten) finanziert werden können. Folgerichtig muss auch der Zins auf dem zugewiesenen Fehlbetrag 3 Prozent betragen.

Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die angeschlossenen Unternehmen können den festen Betrag der Annuität mit einmaligen Zahlungen reduzieren. Darüber hinaus kann der Kanton auch den variablen Teil der Annuität (das heisst den Rest, der nicht durch andere Zahlungen finanziert ist) durch einmalige Zahlungen reduzieren.

Die Versicherten (Aktive und Rentner) werden indirekt für die Tilgung des Fehlbetrages eingebunden, indem ein Teil der Arbeitgeberbeiträge nicht mehr zur Finanzierung von Leistungen verwendet werden. Die Arbeitgeberbeiträge von bisher 20.5 Prozente bleiben unverändert. Davon werden in Zukunft jedoch 3.5 Prozent zur Ausfinanzierung der Kasse verwendet anstatt zur Finanzierung von Leistungen der versicherten Personen. Der Leistungsabbau betrifft die Finanzierung der Teuerung auf den Renten (2.5 Prozent) und die Risikobeiträge (1 Prozent). Damit fliessen den Destinatären in einem Zeitraum von 40 Jahren über eine Milliarde Franken weniger an Leistungen zu (vgl. dazu auch Ziffer 8.1.).

Auf eine direkte Beteiligung der Destinatäre (z.B. mittels Erhebung einer Abgabe) wird deshalb verzichtet, weil im Falle des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung die für die Ausfinanzierung geleisteten Beiträge nicht von der Freizügigkeitsleistung abgezogen werden dürfen¹⁾. Im Freizügigkeitsfall hätte die versicherte Person somit ebenfalls Anspruch auf die für die Ausfinanzierung der Pensionskasse geleisteten Beiträge (analog auch beim Bezug von Mitteln für die Wohneigentumsförderung oder beim Anspruch des Ehegatten im Falle von Scheidung). Eine direkte Beteiligung der Destinatäre hätte zudem auch den Nachteil, dass nur die aktiven Versicherten zur Tilgung des Fehlbetrages eingebunden werden könnten.

Aufgrund der sukzessiven Tilgung der Schuld über 40 Jahren und dem entsprechenden Mittelzufluss in Tranchen wird eine Diversifikation bzw. Reduktion des Anlagerisikos bezüglich des Zeitpunktes, in dem die Anlage getätigt wird, erreicht.

3.2.5 Beibehaltung der Teilkapitalisierung bei einem Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent

Im System der Teilkapitalisierung kann weiterhin ein Fehlbetrag ausgewiesen werden. Es gelten für das System der Teilkapitalisierung zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften, wie:

¹⁾ Art. 17 FZG, SR 831.42.

- Die Staatsgarantie muss bestehen bleiben und kann erst aufgehoben werden, wenn die Kasse eine volle Ausfinanzierung einschliesslich genügender Wertschwankungsreserven erreicht (das dürfte bei einem Deckungsgrad von ungefähr 115 Prozent der Fall sein). Die Staatsgarantie muss automatisch auf jede Unternehmung ausgeweitet werden, die sich der Kasse neu anschliesst. Das heisst, die Garantie gilt auch für die Leistungen der neu angeschlossenen Mitglieder.
- Es muss ein Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht werden. Dafür wird den Kassen eine Frist von 40 Jahren zugestanden.
- Für das Erreichen des Deckungsgrades von 80 Prozent muss ein Finanzierungsplan vorgelegt werden, welcher sicherstellt, dass der Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht wird. Der Finanzierungsplan wird von der Aufsicht periodisch überprüft.
- Es müssen zwei Ausgangsdeckungsgrade (mit unterschiedlicher Definition)¹⁾ festgelegt werden, die nicht unterschritten werden dürfen, bzw. bei deren Unterschreitung die Kasse zwingend saniert werden muss.

Sollte einer der beiden Ausgangsdeckungsgrade unter den Ausgangswert bei Inkrafttreten der Neuregelung fallen, so hat die Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Schwankungen der Deckungsgrade oberhalb des Ausgangswertes wären demgegenüber weiterhin durch die Staatsgarantie gedeckt.

Das Modell der Teilkapitalisierung käme allenfalls zur Anwendung, wenn die Pensionskasse nicht rückwirkend per 1. Januar 2012 vollständig ausfinanziert würde. Umgekehrt gelten für den Fall der vollständigen (rückwirkenden) Ausfinanzierung für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die gleichen Finanzierungsregeln wie für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen.

3.2.6 Kostenvergleich der Varianten Vollkapitalisierung und Teilkapitalisierung

In der Vernehmlassungsvorlage zum Gesetz über die Pensionskasse vom 25. September 2012 (S. 22 - 24) wurde ausführlich dargelegt, dass unter realistischen Annahmen (Verzinsung Deckungslücke, Sanierungen, Teilliquidationen, etc.) eine Vollkapitalisierung die öffentliche Hand weniger belastet als eine Teilkapitalisierung. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich denn auch eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten für eine Vollkapitalisierung ausgesprochen.

3.2.7 Entscheid für Vollkapitalisierung

Mit der Überführung der PKSO in das System der Vollkapitalisierung wird diese namentlich von folgenden Altlasten und damit einhergehenden Problemen befreit:

- Teilliquidationen: Bei einer ausfinanzierten Kasse stellt sich die Frage von Teilliquidationen nicht mehr, damit wird bei allfälligen Ausgliederungen oder notwendigen Rationalisierungsmassnahmen die finanzielle Lage der Pensionskasse nicht tangiert.
- Fehlende Verzinsung auf dem Fehlbetrag: Fehlende Vermögenserträge auf dem Fehlbetrag stellen insbesondere für eine Kasse mit wachsendem Rentneranteil (das heisst mit sukzessivem grösserem Mittelabfluss) ein ernstzunehmendes Problem dar. Dieses kann

¹⁾ Der eine Deckungsgrad entspricht dem "normalen" Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2. Der andere Deckungsgrad wird ermittelt, in dem nach Abdeckung der Rentenverpflichtung zu 100 Prozent das restliche Vermögen in das Verhältnis zu den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten gesetzt wird. Beide Deckungsgrade dürfen gegenüber den per Stichtag effektiv festgestellten Deckungsgraden noch herabgesetzt werden, indem "virtuelle Wertschwankungsreserven" bzw. "Umlageschwankungsreserven" berücksichtigt werden.

zumeist nur über eine Verzinsung des Fehlbetrags durch die Arbeitgeber und/oder Sanierungsbeiträge gelöst werden. Das Sanierungsrisiko einer ausfinanzierten Kasse ist entsprechend tiefer.

- Umlageverfahren auf einem Teil der Altersguthaben: Bei einer teilkapitalisierten Kasse muss ein Teil der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden jeweils durch die jüngere Generation finanziert werden. Dies widerspricht dem Grundprinzip der 2. Säule (Kapitaldeckungsverfahren).
- Anschlussverträge: Die PKSO wird dank der Vollkapitalisierung für neue Anschlussmitglieder deutlich attraktiver. Im Falle einer Unterdeckung könnten neue Anschlussverträge nur noch in Ausnahmefällen erfolgen, zumal damit die Staatsgarantie ausgeweitet und die Vorsorge des Neuanschlusses in die Unterdeckung "hineingezogen" würden.

Demgegenüber benötigt die Ausfinanzierung der PKSO erhebliche finanzielle Mittel von über 1 Mia. Franken. Mit rund 1/4 dieser Mittel oder 280 Mio. Franken ist die Mittelbeschaffung bei einer Teilkapitalisierung dagegen wesentlich tiefer.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorteile einer Vollkapitalisierung trotz des erheblichen Mittelaufwandes überwiegen. Eine langfristig nachhaltige Finanzierung von Vorsorgeleistungen setzt eine Vollkapitalisierung voraus. Damit werden auch gleich lange Spieße zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgewerken geschaffen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde denn auch dieser Variante deutlich der Vorzug gegeben.

4. Ausfinanzierungsvarianten

Nachfolgend werden zwei Varianten zur vollständigen Ausfinanzierung der PKSO unterbreitet.

4.1 Variante 1: Der Kanton und die Einwohnergemeinden übernehmen die Schuld und tragen zusammen mit den Destinatären die Mehrbelastung der Ausfinanzierung

Die Pensionskasse wird vollständig ausfinanziert. Der Fehlbetrag, der nicht den angeschlossenen Unternehmungen gemäss deren Anschlussverträgen zugeordnet werden kann, wird vom Kanton und den Einwohnergemeinden übernommen. Der Anteil, der dabei auf die Einwohnergemeinden entfällt, wird derart festgesetzt, dass die jährlich während 40 Jahren nachschüssig zahlbare Annuität gerade 5.1 Mio. Franken beträgt.

Die Abzahlung der Schuld erfolgt mittels gleichbleibenden Tranchen (Annuitäten) über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die Arbeitgeber haben indes die Möglichkeit, die Annuitäten durch einmalige Zahlungen, die jeweils per Stichtag 1. Januar eines Kalenderjahres zu erbringen sind, herabzusetzen oder vollständig abzulösen.

Der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden leisten wie bis anhin in der gleichen Höhe Arbeitgeberbeiträge für die Versicherten der mindestens 25-jährigen von total 20.5 Prozent an die Pensionskasse. In Zukunft werden davon 3.5 Prozent nicht mehr für die Destinatäre, sondern für die Ausfinanzierung der Pensionskasse verwendet. Damit fliessen den Destinatären in den nächsten 40 Jahren über 1 Mia. Franken weniger an Leistungen zu.

Die Beiträge der Arbeitgeber von 3.5 Prozent zur Ausfinanzierung der Pensionskasse stellen eine dynamische Grösse dar, das heisst sie verändern sich gleich, wie die versicherten Löhne der mindestens 25-jährigen Versicherten zu- oder abnehmen, wobei eine Zunahme deutlich wahrscheinlicher ist als eine Abnahme. Im Falle einer sukzessiven Zunahme der versicherten Löhne nimmt der vom Kanton zu finanzierende Restbetrag der Annuität ebenfalls sukzessive ab allenfalls bis

zum Zeitpunkt, an dem er Null Franken beträgt und die Rückerstattungen auf den geleisteten Entlastungsbeiträgen an Kanton und Einwohnergemeinden einsetzen. Bei einem Wachstum der Summe der versicherten Löhne um jährlich 1.5 Prozent werden diese Entlastungen voraussichtlich im Jahr 2042 einsetzen. Bei einem Wachstum der versicherten Löhne um jährlich 2 Prozent wird dies voraussichtlich bereits im Jahr 2035 der Fall sein.

Der Kanton Solothurn und die Einwohnergemeinden übernehmen gegenüber heute folgende Mehrkosten:

- Beide leisten einen festen Beitrag, der sich vorbehaltlich von Tilgungen der Restschuld durch Einmalzahlungen über die gesamte Laufzeit von 40 Jahren nicht ändert. Der feste Betrag des Kantons Solothurn beträgt 15 Mio. Franken, derjenige der Einwohnergemeinden 5.1 Mio. Franken. Im Verhältnis zur versicherten Lohnsumme von einem Drittel zahlen die Einwohnergemeinden mit 10 Prozent deutlich weniger als der Kanton.
- Zusätzlich übernimmt der Kanton eine variable Annuität, die dem Rest der gesamten Annuität von 47.6 Mio. Franken entspricht, soweit diese nicht durch die indirekten Beiträge, das heisst durch die Leistungskürzungen, der Destinatäre oder die festen Beiträge des Kantons Solothurn sowie der Einwohnergemeinden abgedeckt ist. Im ersten Jahr beträgt dieser Restbetrag voraussichtlich 8.4 Mio. Franken.
- Über die gesamte Laufzeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2054 beträgt im Vergleich zu den heute geltenden Statuten die voraussichtliche jährliche Mehrbelastung des Kantons 16.9 Mio. Franken pro Jahr und diejenige der Einwohnergemeinden 4.7 Mio. Franken. Davon können Einsparungen bei Teilliquidationen der Pensionskasse in Abzug gebracht werden, bei denen die Arbeitgeber bisher jeweils den auf den austretenden Bestand entfallenden Anteil des Fehlbetrags einkaufen mussten.

Im Fall, dass die festen Annuitäten von Kanton und den Einwohnergemeinden zusammen mit der indirekten Beteiligung der Destinatäre die gesamte Annuität übersteigt, erfolgt eine Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge von 3.5 Prozent mittels eines Ausgleichs, der per Ende eines Kalenderjahres vorgenommen wird. Die variable Annuität des Kantons Solothurn entfällt in diesem Fall. Der Regierungsrat kann zudem den Beitragssatz von 3.5 Prozent reduzieren, damit der vorgängig beschriebene Ausgleich nicht zu hoch wird.

Sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden können mit einmaligen Zahlungen ihren festen Beitrag der Annuität herabsetzen, wodurch sich die Gesamtannuität entsprechend reduziert. Der Kanton kann darüber hinaus auch die variable Annuität mit Einmalzahlungen reduzieren. Damit steigt die Aussicht auf Ausgleichszahlungen (Rückerstattungen) bzw. Herabsetzung der Entlastungsbeiträge wesentlich an, wovon nicht nur der Kanton, sondern auch die Einwohnergemeinden profitieren würden.

Die finanzmathematischen Berechnungen zur Festlegung der Annuitäten und allfällige Ablösungen mit einmaligen Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Rechnungszinssatzes von 3 Prozent.

Dank der gemeinsamen Ausfinanzierung der Pensionskasse durch den Kanton und die Einwohnergemeinden kann die zu übernehmende Schuld auf mehrere Leistungsträger verteilt werden. Eine Steuererhöhung auf kantonaler Ebene kann dadurch vermieden werden, die meisten Einwohnergemeinden werden nach Berechnungen des Amtes für Gemeinden ebenfalls ohne Steuererhöhung die moderate Mehrbelastung tragen können.

4.2 Variante 2: Kanton übernimmt die Schuld alleine. Er und die Destinatäre übernehmen die Mehrbelastung der Ausfinanzierung

Bei der Variante 2 übernimmt der Kanton gemeinsam mit den Destinatären die erwartete Mehrbelastung gegenüber heute. Diese Mehrbelastung könnte durch eine zusätzliche allgemeine Staatssteuersatzerhöhung von mindestens einem Prozent ausgeglichen werden. Der Kantonsrat wird dies jeweils jährlich mit dem Budget beschliessen können. Die Einwohnergemeinden erfahren keine Mehrbelastung. Für Variante 2 gelten im Vergleich zu Variante 1 folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede:

- Die Arbeitgeberbeiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden bleiben gegenüber heute stabil. Davon werden 3.5 Prozent in Zukunft für die Ausfinanzierung der Kasse verwendet und fliessen nicht mehr den Destinatären zu;
- Eine Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge im Umfang von 3.5 Prozent und damit ein Ausgleich bzw. eine Rückerstattung erfolgt zuerst zugunsten des Kantons und erst wenn die Beiträge des Kantons auf Null Franken sind auch zugunsten der Einwohnergemeinden. Es ist somit praktisch ausgeschlossen, dass es zu einem Ausgleich zugunsten der Einwohnergemeinden kommt, diese tragen aber auch keinen Anteil des Fehlbetrags.
- Die Destinatäre beteiligen sich im gleichen Umfang an der Ausfinanzierung wie in Variante 1.
- Die Mehrbelastung des Kantons gegenüber heute steigt um rund 4.7 Mio. Franken pro Jahr. Der Wert von 4.7 Mio. Franken ergibt sich aus den jährlichen Annuitäten von 5.1 Mio. Franken, die von den Einwohnergemeinden im Vergleich zu Variante 1 nicht übernommen werden, abzüglich 0.4 Mio. Franken, die in Variante 1 in Form des Ausgleichs den Einwohnergemeinden zugutekommen.
- Das Inkasso zwischen den Einwohnergemeinden und der Pensionskasse entfällt;
- Durch die zusätzliche Übernahme des Gemeindeanteils ist eine Erhöhung der ordentlichen Staatssteuer der natürlichen Personen um mindestens ein Prozent kurz- bis mittelfristig unumgänglich;
- Die Einwohnergemeinden erhalten als Arbeitgeber der Volksschullehrkräfte eine ausfinanzierte Kasse mit allen Vorteilen ohne eine Mehrbelastung im Vergleich zu heute.

4.3 Vergleich der zwei Varianten in der Übersicht

Zusammenfassend können die zwei Varianten in den wichtigsten Bereichen wie folgt einander gegenübergestellt werden:

Tabelle 4: Vergleich der zwei Varianten:

	Variante 1	Variante 2
Träger des Fehlbetrages (= Schuldübernahme)	Kanton und Einwohnergemeinden	Kanton
Anteil Kapitaldienst Kanton und Einwohnergemeinden	Kanton 36 Prozent Einwohnergemeinden 10 Prozent	Kanton 46 Prozent Einwohnergemeinden 0 Prozent

	Variante 1	Variante 2
Anteil Kapitaldienst durch Leistungsabbau Destinatäre	54 Prozent	54 Prozent
Finanzierung Anteil Kanton	<i>Ablösung Schuld:</i> Aufnahme Fremdkapital <i>Annuität:</i> Mehrbelastung Staatshaushalt	<i>Ablösung Schuld:</i> Aufnahme Fremdkapital <i>Annuität:</i> Mehrbelastung Staatshaushalt, Erhöhung Steuern kurz- bis mittelfristig
Finanzierung Anteil Einwohnergemeinden	Die Finanzierung obliegt den Einwohnergemeinden (Zahlung aus Eigenkapital oder Fremdkapital, Erhöhung Steuern)	Keine notwendig
Ausgleich / Rückerstattung	an Kanton und Gemeinden in gleicher anteilmässiger Höhe	zuerst an Kanton und erst danach auch an Gemeinden
Mehrbelastung des Kantons gegenüber heute	16.9 Mio. Franken pro Jahr	21.6 Mio. Franken pro Jahr
Mehrbelastung der Einwohnergemeinden gegenüber heute	4.7 Mio. Franken pro Jahr	keine
Mehrbelastung Bürger gegenüber heute	Im Umfang der möglichen Steuererhöhungen einzelner Einwohnergemeinden	Im Umfang der möglichen Steuererhöhung des Kantons

Von den Mehrbelastungen des Kantons und der Einwohnergemeinden gegenüber heute können die nicht zuverlässig prognostizierbaren Kosten (Einkauf Fehlbetrag) infolge von Teilliquidationen in Abzug gebracht werden. Eine mögliche Schätzung wäre zum Beispiel jährlich 7 Mio. Franken beim Kanton und 2 Mio. bei den Einwohnergemeinden.

Im Gegenzug sind weitere Mehrbelastungen der Arbeitgeber und auch der Versicherten als Folge von Sanierungen bei einer Unterdeckung möglich. Derartige Mehrkosten, voraussichtlich noch in höherem Umfang, ergeben sich aber auch beim System der Teilkapitalisierung. Es handelt sich um unmittelbare Kosten aufgrund der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen.

4.4 Variantenabstimmung

Der Entscheid, ob der Fehlbetrag nebst dem Beitrag der Destinatäre durch den Kanton gemeinsam mit den Einwohnergemeinden als Träger der Volksschulen oder allein durch den Kanton zur Tilgung zugewiesen wird, soll dem Volk in einer Variantenabstimmung unterbreitet werden (Art. 35 Abs. 1 Bst. k und Art. 35 Kantonsverfassung). Die Abstimmung findet nach dem Verfahren mit bedingter Eventualabstimmung statt (Doppel-Ja mit Stichfrage gemäss § 74 Gesetz über die politischen Rechte).

5. Umsetzung der Änderungen des BVG im kantonalen Recht

5.1 Aufhebung der Statuten der PKSO

Art. 50 BV schränkt die Organisationsfreiheit der Kantone insofern ein, als im Bundesrecht die Rechtsform und ein bestimmter Grad an Autonomie der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vorgeschrieben wird. Mit einem öffentlich-rechtlichen Erlass (Gesetz) können die Gesetzgeber nach wie vor einen gewissen Einfluss auf die Vorsorgeeinrichtungen nehmen, sie müssen sich jedoch auf die Festlegung entweder der Finanzierungs- oder Leistungsparameter beschränken¹⁾. Diese Abgrenzung zielt letztlich daraufhin, dass die Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber der Vorsorgeeinrichtung begrenzt bleiben. Dagegen soll das oberste Organ über den Spielraum verfügen, den es braucht, um das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen. Deshalb dürfen nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung gesetzlich geregelt werden, damit das oberste Organ im Rahmen des für die volle Kapitalisierung notwendigen Massnahmenplans die Leistungen an die vorhandene Finanzierungsgrundlage anpassen kann.

Diesem Erfordernis genügen die heutigen Statuten der PKSO nicht. Sie werden deshalb abgelöst durch das Gesetz über die Pensionskasse und das Vorsorgereglement.

5.2 Übergang von den Statuten PKSO zum Gesetz über die Pensionskasse und dem Vorsorgereglement

Die geltenden Statuten der PKSO wurden bisher von der Verwaltungskommission der PKSO beschlossen²⁾. Dieser Beschluss wurde anschliessend der Delegiertenversammlung der PKSO als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt³⁾. Neu erfolgt eine nach Bundesrecht vorgeschriebene Kompetenzausscheidung zwischen politischem Organ, dem Kantonsrat, und der Verwaltungskommission wie folgt:

Das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn wird vom Kantonsrat beschlossen. Dieses regelt die Grundzüge und schafft die Grundlagen für die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse. Aufgrund der beabsichtigten Sicherstellung und Begrenzung des Gemeinwesens durch den Bundesgesetzgeber⁴⁾ werden im Gesetz insbesondere die Finanzierung, die Sanierung, die Grundzüge der Organisation sowie die Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages (Deckungslücke) geregelt. Die übrigen Bestimmungen, namentlich die Einzelbestimmungen über die Versicherung werden nicht im Gesetz, sondern in Form von Reglementen erlassen.

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn per 1. Januar 2015 obliegt die alleinige Kompetenz zur Änderung des Vorsorgereglements und der Ausführungsbestimmungen der Verwaltungskommission der Pensionskasse. Damit entfällt in Zukunft das Genehmigungsverfahren durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.

Damit der Übergang der Geschäftstätigkeit der PKSO von den Statuten zum Gesetz und den Reglementen kontrolliert und geordnet erfolgen kann, wurde das Vorsorgereglement von der Verwaltungskommission so vorbereitet, dass es gemeinsam mit dem Gesetzesentwurf der Legislative unterbreitet werden kann. Die Verwaltungskommission hat die Regelung der Versicherung in einem Vorsorgereglement erlassen, welches nach der bisherigen Ordnung beschlossen

¹⁾ Zit. Botschaft zur Änderung des BVG vom 19.09.2008, BBl 2008 8466.

²⁾ § 55 Abs. 1 Bst. s und § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PKSO Statuten.

³⁾ § 63 Abs. 4 PKSO Statuten.

⁴⁾ Siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. September 2008, S. 8457.

wird. Das heisst, das Vorsorgereglement wurde von der Verwaltungskommission beschlossen und wird in der Folge der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Indem die parlamentarische Würdigung des Gesetzes und des Vorsorgereglements durch den Kantonsrat nach dem Beschluss der Verwaltungskommission erfolgt, kann sichergestellt werden, dass die Leistungen und die Finanzierung im Zeitpunkt der Kompetenzausscheidung zwischen der Pensionskasse und dem politischen Organ dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechen. Mit der vorliegenden Vorlage werden deshalb sowohl das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn zum Beschluss (Beschlussesentwurf 1 in Varianten) sowie letztmals das Vorsorgereglement zur Genehmigung (Beschlussesentwurf 2) unterbreitet.

5.3 Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und der Verwaltungskommission

Der Kantonsrat regelt in Zukunft die Grundzüge der Vorsorgeeinrichtung im Gesetz über die PKSO. Dazu gehören folgende Bereiche:

- Arbeitgeber, die der PKSO angehören oder ihr beitreten können (§ 3 Abs. 1 Bst. a)
- Umschreibung des versicherten Verdienstes (§ 3 Abs. 1 Bst. e)
- Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung (§ 2)
- Rentenalter / Versicherungspflicht (§ 6)
- Finanzierung der PKSO (nicht jedoch die Leistungen) (§ 7)
- Abweichungen von der Beitragsparität zulasten des Arbeitgebers (§ 8 Abs.2)
- Voraussetzungen für und Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen (§ 12 ff.)
- Grundzüge der Organisation und Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Dienstaufsicht (§ 15 ff.)

Im Gegensatz zum Gesetz, welches die Rahmenbedingungen regelt, gehört die Ausgestaltung der Details der Vorsorge einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung in das entsprechende Reglement, das in Zukunft ausschliesslich von der Verwaltungskommission erlassen und auch wieder abgeändert werden kann. Im Vorsorgereglement werden insbesondere folgende Bereiche geregelt:

- Verhältnis zum Arbeitgeber (z.B. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 etc.)
- Koordinationsregelung Vorsorgeleistungen (§ 7)
- Finanzierung Arbeitnehmerseite (§ 11 ff.)
- Einkaufsregelung (§ 15)
- Leistungen (Alters-, Invaliditäts-, Hinterlassenenleistungen) (§ 16 ff.)
- Organisation und Geschäftsführung (im Überblick) (§ 44 ff.)

Mit der Abgrenzung zwischen den Bereichen, die im Gesetz bzw. in den Reglementen geregelt werden, wird auch über die Kompetenzausscheidung zwischen der politischen Behörde und dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung entschieden. Reglementsbestimmungen können nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr – wie bisher – einem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates unterstehen. Die Verwaltungskommission ist vielmehr frei, das Vorsorgereglement

unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und der vom Kantonsrat beschlossenen Finanzierungsparameter abzuändern. Dabei hat sie den notwendigen Informationsfluss gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sicherzustellen.

Die operative Verantwortung der Pensionskasse liegt somit ausschliesslich beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Neben dem finanziellen Gleichgewicht sind die Verwaltungskommission bzw. deren Unterkommissionen insbesondere für den Anlageprozess verantwortlich und bestimmen die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge.

5.4 Organe und ihre neuen Aufgaben

Die Organe der PKSO werden neu im Gesetz aufgeführt und entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen. Es sind dies die Verwaltungskommission, die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.

Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sind Aufsichtsorgane. Sie üben keine Geschäftsführungsfunktion aus. Keine Organe der PKSO sind der Anlageausschuss und der Liegenschaftsausschuss nach den bisherigen Statuten. Sie unterstehen vielmehr dem obersten Organ der Pensionskasse (Verwaltungskommission) und stellen daher Unterkommissionen dar.

Die Delegiertenversammlung in der bisherigen Ausgestaltung stellt nach BVG kein bundesrechtlich vorgeschriebenes Organ dar. Die Delegiertenversammlung könnte einzig noch die Vertreter der Versicherten in die Verwaltungskommission wählen und allgemeine Angelegenheiten der PKSO diskutieren. Weitergehende Entscheidungsbefugnisse sind hingegen ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung soll deshalb aufgehoben und ein neues Wahlreglement erstellt werden. Dieses wird den Versicherten neu ermöglichen, die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission direkt zu wählen.

5.4.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PKSO wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Dabei bestimmt sie im Rahmen der von ihr zu erlassenden Reglemente die strategischen Ziele und die versicherungstechnischen Parameter, insbesondere die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz. Sodann entscheidet die Verwaltungskommission auch über den Abschluss oder die Auflösung von Anschlussverträgen.

Als zentrale Aufgabe hat die Verwaltungskommission für das finanzielle Gleichgewicht und die finanzielle Stabilität der Kasse zu sorgen. Sie legt auf den vom Kantonsrat beschlossenen Finanzierungsparametern die Verzinsung der Altersguthaben in Abhängigkeit der finanziellen Lage fest und sorgt dafür, dass bei einer Unterdeckung die notwendigen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden.

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn stellte mit Schreiben vom 4 April 2013 verbindlich fest, dass eine Rentnervertretung in der Verwaltungskommission der PKSO nicht zu Lasten der Arbeitnehmer erfolgen darf. Diese verletze ansonsten die zwingend vorgeschriebene Parität im obersten Organ der Pensionskasse. Demzufolge sind die sieben Mitglieder der versicherten Personen ab Inkrafttreten der neuen rechtlichen Grundlagen aus dem Kreis der Arbeitnehmenden zu wählen.

5.4.2 Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge

Die Verwaltungskommission wählt die Kontrollstelle und den Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge. Ihnen obliegen die gesetzlichen Kontrollaufgaben.

5.5 Weitere Bestimmungen

5.5.1 Beiträge an den Teuerungsfonds

Die Teuerungszulagen auf den Renten wurden bisher im Umlageverfahren finanziert. Mit den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber von insgesamt 4.5 Prozent der versicherten Löhne der Versicherten ab Alter 25 wurden die laufenden Auszahlungen an Teuerungszulagen auf den Renten direkt abgedeckt. Ein Vorsorgekapital für die Teuerungszulagen wurde dafür nicht gebildet. Soweit die Beiträge zur Finanzierung der Teuerungszulagen höher waren als die ausgerichteten Teuerungszulagen wurden diese innerhalb der PKSO dem Fonds für Teuerungszulagen zugeführt. Aufgrund der in den vergangenen Jahren sehr geringen Teuerung ist dieser Teuerungsfonds gewachsen und beträgt per 31. Dezember 2013 rund 123.1 Mio. Franken. Die Finanzierung von Leistungen im Umlageverfahren ist unter dem neu geltenden Bundesrecht nicht mehr möglich. Dafür muss neu ein entsprechendes Vorsorgekapital zurückgestellt werden. Dieses hätte per 31. Dezember 2013 rund 115.5 Mio. Franken betragen müssen. Der Teuerungsfonds hätte somit zur Finanzierung des Vorsorgekapitals für den bisherigen automatischen Teuerungsausgleich ausgereicht.

Dadurch wird es möglich, dass für die am 1. Januar 2015 bereits laufenden Teuerungszulagen das erforderliche Vorsorgekapital gebildet werden kann, ohne dass es dadurch zu einer Erhöhung des Fehlbetrags kommt.

5.5.2 Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen

Das Bundesrecht lässt temporäre Unterdeckungen von Vorsorgeeinrichtungen zu. Diese Unterdeckungen müssen aber innert angemessener Frist behoben werden. Dazu sieht das BVG eine zwingende Reihenfolge von Sanierungsmassnahmen vor¹⁾. Sofern „andere Massnahmen“ nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse paritätische Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern fordern und einen Beitrag bei den Rentnern erheben. Als weitere und letzte Massnahme kann in der Schattenrechnung nach BVG der Mindestzinssatz während einer limitierten Zeitspanne um höchstens 0.5 Prozentpunkte unterschritten werden.

Der Bundesrat hat in einer Weisung als angemessene Frist, innerhalb derer eine Unterdeckung behoben werden soll, einen Zeitraum von in der Regel 5 bis 7 Jahren, maximal 10 Jahren, festgelegt. Bei Vorliegen einer leichten Unterdeckung oder bei besonderen Umständen (zum Beispiel absehbarer Teilliquidationen) kann aber auch ein Unterschreiten dieses Zeitraums angezeigt sein.

Nur dank den Sanierungsmöglichkeiten kann die Pensionskasse die für die Durchführung der gesetzlichen Anforderungen und zum Erreichen der Vorsorgeziele erforderlichen Risiken eingehen. Das heisst aber auch, dass beim Auftreten einer Unterdeckung die erforderlichen Sanierungsmassnahmen möglichst rasch ergriffen werden müssen, damit die Sanierungsfristen eingehalten und das Risiko von Kürzungen der Freizügigkeitsleistungen von im Rahmen einer Teilliquidation austretenden Versicherten herabgesetzt werden können.

Als erste Sanierungsmassnahme werden nach § 12 Abs. 2 die Rückstellungen zur Finanzierung der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgehoben. Danach entfallen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von je 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten (§ 12 Abs. 3), d.h. diese werden zu Sanierungsbeiträgen. Dies kann als (indirekten) Beitrag der Rentner zur Sanierung der Pensionskasse angesehen werden, da die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung somit eingeschränkt wird. Weitergehende Möglichkeiten, die Rentner zur Sanierung der Pensionskas-

¹⁾ Art. 65d Abs. 3 BVG.

se beizuziehen, sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ sehr beschränkt, weil auf den laufenden Renten nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen Sanierungsbeiträge erhoben werden dürfen. Beiträge dürfen mit andern Worten nur auf Leistungserhöhungen, insbesondere Teuerungszulagen der letzten 10 Jahre, erhoben werden, auf die kein gesetzlicher oder reglementarischer Anspruch besteht.

Falls die obenstehenden Massnahmen (und allfällige andere Massnahmen) nicht zum Ziel führen, dann haben die aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber zusätzliche Sanierungsbeiträge zu leisten. Bei den aktiven Versicherten sind als weitere Sanierungsmassnahme auch Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG denkbar (siehe weiter unten). Diese Sanierungsbeiträge werden à fonds perdu geleistet. Sie werden somit nicht dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben, sondern allein für die Sanierung der Pensionskasse verwendet.

Die Höhe der zusätzlichen Sanierungsbeiträge wird in einem Bandbreitenmodell definiert (§ 12 Absätze 4 und 5 PKG). Bei geringfügigen Unterdeckungen ist es allenfalls möglich, auf zusätzliche Sanierungsbeiträge zu verzichten.

Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung kann den Zinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben frei festlegen, solange das effektive Altersguthaben des Versicherten mindestens dem aus dem Gesetz resultierenden Anspruch (= Schattenrechnung) entspricht. Die Obergerichtskommission berufliche Vorsorge hat in ihrer Mitteilung Nr. 03/2012 bestätigt, dass Null- oder Minderverzinsungen nach BVG nach dem Anrechnungsprinzip sogar bei einer Überdeckung möglich sind, dementsprechend kann diese Massnahme auch bei einer Unterdeckung ergriffen werden. Verzinst eine Vorsorgeeinrichtung das gesamte (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben mit einem unter dem Mindestzinssatz liegenden Zins oder gar nicht, muss zumindest theoretisch dem obligatorischen Guthaben der Mindestzins gutgeschrieben werden. Minder- und Nullverzinsungen können nur umhüllenden Kassen im Beitragsprimat zur Verfügung stehen. Reine BVG-Kassen dürfen den gesetzlichen Anspruch nicht schmälern und bei Kassen im Leistungsprimat ist eine Minderverzinsung systembedingt grundsätzlich nicht möglich. Falls die Verwaltungskommission im Falle einer Unterdeckung einer Minderverzinsung der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG beschliesst, dann werden die daraus resultierenden Einsparungen an die Sanierungslast der Versicherten angerechnet. Insgesamt soll die von den Arbeitgebern in der Form von Sanierungsbeiträgen getragene Sanierungslast grundsätzlich gleich hoch sein, wie die Sanierungslast der Versicherten, die in Form von Sanierungsbeiträgen und Minderverzinsungen geleistet wird.

Letztlich führen Sanierungen, die das Altersguthaben tiefer als mit dem Mindestzinssatz verzinsen, zu einer Einbusse der Vorsorgeleistungen der aktiven Versicherten.

5.5.3 Verzicht auf die Einführung der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen

Die PKSO bietet bislang keine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorsorgeplänen an, dies obwohl der Bundesrat in den Verordnungen zum BVG (Artikel 1d BVV2) bestimmt hat, dass Pensionskassen ihren Versicherten die Wahlmöglichkeiten zwischen maximal drei Vorsorgeplänen anbieten können. Im Rahmen dieser Vorsorgepläne können die Versicherten höhere oder allenfalls auch tiefere Beiträge bezahlen und erhalten entsprechend auf ihrem bei der Kasse geführten Altersguthaben höhere oder tiefere Altersgutschriften gutgeschrieben. Die Beiträge des Arbeitgebers bleiben unabhängig von der Wahl der Versicherten immer gleich.

¹⁾ Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Einführung von Vorsorgeplänen bei der PKSO nicht bzw. in einem nur sehr reduzierten Umfang möglich wäre. Dies hat zwei Gründe:

- Die Altersgutschriften werden bei der PKSO nach dem sogenannten kollektiven Prinzip finanziert. Das heisst, dass die jüngeren Versicherten relativ hohe Beiträge leisten, die insbesondere höher sind als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift, und dafür die älteren Versicherten mit vergleichsweise (gemessen an der Altersgutschrift) tiefen Beiträgen belastet werden. Beispielsweise beträgt der reglementarische Beitrag (Beitrag für die Altersversicherung und Risikobeitrag) für einen 25-jährigen Versicherten gemäss der Vorlage zum Reglement 8 Prozent des versicherten Lohnes, die Altersgutschriften betragen lediglich 12 Prozent des versicherten Lohnes. Bei einer versicherten Person im Alter von 32 Jahren beträgt der entsprechende Beitrag 10 Prozent und die Altersgutschrift 16 Prozent des versicherten Lohnes. Ab Alter 42 kehrt sich dieses Verhältnis, das heisst, dass der reglementarische Beitrag (Beitrag für die Altersversicherung und Risikobeitrag) des Versicherten in diesem Alter etwas weniger als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift beträgt. Für die älteren Versicherten ist dann der persönliche Beitrag deutlich kleiner als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift.
- Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes legt fest, dass bei einem Austritt den Versicherten ab Alter 45 mindestens der doppelte Betrag der persönlich geleisteten Beiträge (ohne Beiträge zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten und ohne allfällige Sanierungsbeiträge) mitgegeben werden muss.
Da die reglementarischen Beiträge (Beiträge für die Altersversicherung und Risikobeiträge) bis Alter 41 des Versicherten mehr als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift ausmachen, führt die Verdoppelung bei der Berechnung des Mindestanspruchs beim Austritt für die bis Alter 41 geleisteten Beiträge zu einem Mindestbetrag, der höher ist als die Summe der bis zu diesem Alter erfolgten Altersgutschriften. Darum konnte es bereits heute vorkommen, dass beim Austritt von versicherten Personen die Mindestleistung nach Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes höher war als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Dies bedeutete für die PKSO einen Austrittsverlust, denn diese Ergänzungen der Freizügigkeitsleistung auf die Mindestleistung nach Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes sind nicht mit Beiträgen finanziert. Allerdings waren diese Fälle bisher selten und die erforderlichen Ergänzungen gering. Dies würde sich aber ändern, wenn man den Versicherten die Möglichkeit bieten würde, höhere Beiträge zu leisten. Es würde daher vermehrt zu Austrittsverlusten der PKSO kommen, was unerwünscht ist.

Aus den genannten Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung verschiedener Vorsorgepläne verzichtet.

5.6 Vernehmlassungsverfahren

5.6.1 Ergebnisse

Über die Vorlage wurde vom 25. September 2012 bis 25. Januar 2013 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 27 Vernehmlasser daran beteiligt, nämlich: Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil (1), Solothurner Spitäler AG soH (2), FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (3), Staatskanzlei, Kanton Solothurn (4), Verband der Pensionierten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (5), Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (6), SKLV, Solothurnischer Kantonsschullehrerverband Sektion Olten (7), Einwohnergemeinde Breitenbach (8), Einwohnergemeinde Selzach (9), GPG, Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (10), LSO, Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (11), GLP, Kanton Solothurn (12), Solothurner Banken (13), Lehrerschaft Kantonsschule Olten (14), SP, Kanton Solothurn (15), vpod AG/SO (16), SVP, Kanton Solothurn (17), VSKPB, Verband der solothurnisch-kantonalen Polizei-Beamten (18), OGG, Regionalverein Olten Gösigen Gäu (19), Personalverband soH (20), Einwohnergemeinde Stadt Solothurn (21), CVP, Kanton Solothurn (22), Einwohnergemeinde Neuendorf (23), Stadt

Olten (24), Solothurnischer Staatspersonal Verband (25), Grüne Kanton Solothurn (26), VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (27).

Das Ergebnis der Vernehmlassung ist im Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2013 (RRB Nr. 2013/767) detailliert dargestellt und kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst das Ziel, die PKSO in das System der Vollkapitalisierung zu überführen (2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27). Unbestritten ist die Notwendigkeit der Senkung des technischen Zinssatzes um 0,5 Prozent auf 3 Prozent. Die meisten Vernehmlasser stimmen der Kompetenzausscheidung zwischen dem Kantonsrat (Finanzierung) und der Verwaltungskommission (Leistung) zu (2, 3, 5, 12, 13, 15, 16, 22, 24). Kritisiert wird, dass auf Arbeitgeberseite nur Nichtmitglieder der PKSO in der Verwaltungskommission Einsitz nehmen dürfen (2, 7, 11, 14, 25, anderer Meinung 26) und die Verflechtung von PKSO und Kanton namentlich bezüglich der administrativen Unterstellung der PKSO nach wie vor zu eng sei (6, 11, 19, 21, 22, 25, 26).

Eine Minderheit erachtet einen (zumindest vorläufigen) Zieldeckungsgrad von 80 Prozent und somit eine teilkapitalisierte Kasse als genügend (12, 13).

Die Aufhebung der Staatsgarantie ohne genügende Wertschwankungsreserven wird von verschiedener Seite in Frage gestellt (2, 5, 7, 8, 11, 12, 16, 25, 26). Umstritten ist auch die Regel, dass amtierende Kantonsräte in Zukunft nicht Verwaltungskommissionsmitglieder sein können (Befürworter: 7, 14, 15, 26; Gegner: 11, 16, 25).

Weitere konkrete Änderungsvorschläge gehen dahin, die PKSO mit angemessenen Wertschwankungsreserven (>115 Prozent Deckungsgrad) auszustatten (2, 5, 7, 11, 14, 16, 18, 19, 25) und bestimmten Berufskategorien mit besonders hohen körperlichen Anforderungen ein vorgezogenes Ende der obligatorischen Vorsorge zu ermöglichen (18). Verlangt wird überdies, dass die ehemaligen Mitarbeitenden des Bürgerspitals Solothurn keine Arbeitnehmerbeiträge zur Sanierung leisten müssen und deren Anteil an den Rückstellungen zur Finanzierung der Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung im Falle einer Unterdeckung nicht aufgelöst werden (16, 20).

Die Umwandlung des Kapitals des Teuerungsfonds in Vorsorgekapital und dessen mögliche Verwendung als Sanierungskapital wird von zwei Verbänden kritisiert (5, 16).

Die vorgeschlagene Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrages auf den Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen ist der politisch umstrittenste Punkt der Vorlage: Die Meinungen reichen von überwiegender Zustimmung (5, 7, 14, 15, 17, 22, 26) bis zu deutlicher Ablehnung betreffend der Beteiligung der Einwohnergemeinden (1, 3, 6, 8, 9, 10, 12, 19, 21, 23, 24, 27). Andere Teilnehmer äussern sich nicht näher dazu (5, 7, 14, 15, 17, 26). Ein Vernehmlasser schlägt die hälftige Aufteilung des beizubringenden Fehlbetrags zwischen Arbeitgebern (Kanton 35 Prozent, Einwohnergemeinden 15 Prozent) und Versicherten (50 Prozent) vor (13).

5.6.2 Erwägungen

Eine vollkapitalisierte Kasse wird grundsätzlich von einer deutlichen Mehrheit unterstützt. Dagegen ist die Aufteilung des Fehlbetrages umstritten. Der kritischen Haltung gegenüber einer direkten Beteiligung durch die Einwohnergemeinden im Umfang von einem Drittel des Fehlbetrages soll insofern Rechnung getragen werden, dass zwei Varianten mit einer ausfinanzierten Pensionskasse präsentiert werden (siehe auch Ziff. 4).

Die erste Variante sieht eine jährlich Gemeindebeteiligung von max. 5.1 Mio. Franken (Annuität) vor. Der Fehlbetrag wird vom Kanton Solothurn, den Einwohnergemeinden und den Anschluss-

mitglieder gemeinsam getragen. Vom gesamten Fehlbetrag von voraussichtlich 1.146 Mia. Franken übernehmen die Einwohnergemeinden einen Anteil von Fr. 117.8 Mio. Franken. Dies entspricht gegenüber der Vernehmlassungsvariante einer Reduktion von über 200 Mio. Franken. Der Beitrag der Destinatäre in Form von Leistungskürzungen ist gegenüber der zweiten Variante identisch.

Bei der zweiten Variante übernimmt der Kanton zusammen mit den angeschlossenen Unternehmungen und den Destinatären den ganzen Fehlbetrag von 1.093 Mia. Franken per Stichtag 1. Januar 2012. Dieser Betrag erhöht sich noch um die Zinsen bis zum 31. Dezember 2014, damit ergibt sich ein Betrag mit Zins von 1.146 Mia. Franken. Dieser Betrag kann sich noch erhöhen, falls die Bilanz der Pensionskasse, erstellt mit einem technischen Zinssatz von 2.5 Prozent, per 31. Dezember 2014 einen höheren Fehlbetrag ausweist. Die Arbeitgeberbeiträge bleiben für alle beteiligten Arbeitgeber auf dem bisherigen Stand, davon werden in Zukunft 3.5 Prozent nicht mehr für die Destinatäre, sondern für die Ausfinanzierung der Kasse verwendet. Die Mehrbelastung gegenüber dem heutigen Stand trägt ausschliesslich der Kanton. Eine grosse Mehrheit der Einwohnergemeinden hat klar zum Ausdruck gebracht, dass sie keinen Anteil am Fehlbetrag übernehmen will. Der Kanton soll für die Tilgung der zusätzlichen Belastung aber eine Sondersteuer erheben. Auf die Einführung einer Sondersteuer, welche nur auf Verfassungsstufe verankert werden könnte, wird verzichtet, zumal der Kantonsrat die Kompetenz hat, einen Zuschlag zur allgemeinen Staatssteuer festzulegen. Es obliegt in Zukunft somit auch dem Kantonsrat zu beurteilen, ob die zusätzliche Mehrbelastung durch die Ausfinanzierung der PKSO mit einer Erhöhung des Steuerfusses ausgeglichen werden muss.

Die PKSO wird rückwirkend auf den 1. Januar 2012 vollständig ausfinanziert. Gemäss schriftlich vorliegender Auskunft der Obergerichtskommission Berufliche Vorsorge kann die Pensionskasse in diesem Fall ohne Staatsgarantie geführt werden.

Die von verschiedener Seite gewünschte Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission der PKSO durch Mitglieder der PKSO (bisher nur durch Nichtmitglieder) wird mit einer entsprechenden Anpassung des Vorsorgereglements nachgekommen. Amtierende Mitglieder des Kantonsrates sollen weiterhin als Arbeitnehmervertreter- oder vertreterinnen Einsitz in der Verwaltungskommission nehmen können. Sie haben jeweils die Ausstandsregelungen zu beachten, wenn sie sowohl als Mitglied des Kantonsrates wie auch der Verwaltungskommission mit demselben Geschäft befasst sind.

In Bezug auf die kritischen Anmerkungen zur administrativen Unterstellung der PKSO ist festzuhalten, dass diese im Sinne der bisherigen und bewährten Praxis in das Vorsorgereglement aufgenommen wurde. Die administrative Unterstellung beinhaltet namentlich die Überprüfung und Anwendung des Gesamtarbeitsvertrages in personalrechtlichen Angelegenheiten und tangiert die rechtliche Unabhängigkeit der PKSO nicht. Der Kritik wird insoweit Rechnung getragen, als dass der entsprechende Paragraph im Vorsorgereglement ersatzlos gestrichen wird. Die Unterstellung in den personalrechtlichen Bereichen ist aufgrund der bestehenden Bestimmungen namentlich im Personalrecht und Gesamtarbeitsvertrag auch ohne explizite Erwähnung im Vorsorgereglement gewährleistet.

Die vereinzelt vorgebrachten Änderungen, wie die Ausstattung der PKSO mit Wertschwankungsreserven, die Ermöglichung eines vorgezogenes Endes der obligatorischen Vorsorge für Polizistinnen und Polizisten mittels Finanzierung durch den Arbeitgeber, die Ausklammerung der ehemaligen Mitarbeitenden des Bürgerspitals Solothurn bei zukünftigen Sanierungen sowie der angeregte Verzicht der Umwandlung des Kapitals des Teuerungsfonds in Vorsorgekapital und allfälliger Verwendung als Sanierungskapital, entsprechen nicht dem allgemeinen Tenor der Vernehmlasser und sind namentlich was die zwei letzten Vorbringen betrifft, rechtlich nicht abgestützt. So enthält die „Erklärung über den Anschluss der Angestellten der Solothurner Spitäler AG an die Kantonale Pensionskasse Solothurn“ unter Buchstabe D, Ziffer 6 im zweiten Abschnitt, dass die Angestellten der ehemaligen Mitarbeitenden des Bürgerspitals Solothurn we-

gen Unterschreitung eines Ausgangs- oder Zieldeckungsgrades ebenfalls Sanierungsbeiträge leisten müssen. In Bezug auf die Beibehaltung des Teuerungsfonds und dessen möglicher Verwendung als Sanierungskapital bleibt festzuhalten, dass sich aus den bisherigen Rechtsgrundlagen weder eine Besitzstandsgarantie noch wohlerworbenen Rechte der Pensionierten ableiten lassen.

6. Verhältnis zur Planung

Die Umsetzung der Rahmenvorgaben des BVG und damit das vorliegende PKG sind im Legislaturplan 2009 – 2013 bzw. 2014 - 2017 nicht abgebildet. Im rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan ist das Geschäft hingegen als Massnahmen-Nr. 1263 *Stabilisierung Deckungsgrad Pensionskasse* erfasst.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle Konsequenzen

Der Vollzug des PKG und der neuen Anschlussreglemente wird keine personellen Konsequenzen zur Folge haben. Die Administration der beruflichen Vorsorge gestützt auf die neuen Erlasse lässt sich mit gleichbleibendem Personalbestand bei der PKSO vollziehen.

7.2 Vollzugsmassnahmen

Die Ausfinanzierung kann dazu führen, dass der PKSO ab dem Jahr 2015 sehr grosse Volumen an Geldern zufließen werden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen und gestützt auf die Anlagestrategie angelegt werden müssen. Die PKSO hat zusammen mit einem Beratungsunternehmen für institutionelle Anleger die Investitionen der zufließenden Mittel bei einer Ausfinanzierung anhand von verschiedenen Varianten beurteilt. Die Varianten berücksichtigen einen Neumittelzufluss von 300 Mio. Franken, 700 Mio. Franken bzw. 1.1 Mia. Franken. Neben der bestehenden Anlagestrategie sind insbesondere bezüglich der zeitlichen Investition der Neugeldzuflüsse die Marktliquidität, die Risiken als auch die Opportunitätskosten zu beachten.

7.2.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie gibt anhand einer Zielstruktur in Prozent die Aufteilung der Mittel in die verschiedenen Anlagekategorien vor. Die am 22. März 2010 durch die Verwaltungskommission genehmigte Anlagestrategie wurde im Jahr 2011 umgesetzt und hat auch bei einem Zufluss von neuen Mitteln infolge Ausfinanzierung der Kasse grundsätzlich ihre Gültigkeit:

Tabelle 5: Anlagekategorien PKSO

	Zielstruktur in Prozent
Obligationen in Schweizer Franken	33
Obligationen in Fremdwährungen	14
Aktien Schweiz	10
Aktien Ausland	15
Aktien Emerging Markets	3
Alternative Anlagen	6
Immobilien Inland	15
Immobilien Ausland	4
Total	100

7.2.2 Beurteilung (Marktliquidität, Risiken, Opportunitätskosten)

Unter Marktliquidität wird die Problematik verstanden, dass bei einer Investition bedeutender Mittel innerhalb eines kurzen Zeitraumes (zum Beispiel an einem Tag) die Marktpreise beeinflusst werden können. Je nach oben angeführten Anlagekategorien wird sich daher ein zeitlich gestaffelter Einstieg empfehlen. Die geringste Marktliquidität besteht aufgrund der Grösse des Marktes und den zur Verfügung stehenden Objekte bei den Immobilien Schweiz. Hier können grössere Beträge nur bei Vorliegen entsprechender Projekte investiert werden.

Das grösste Risiko einer sofortigen Investition von Mitteln bis zu 1.1 Mia. Franken besteht darin, dass kurz nach der Investition negative Markttrenditen (Aktien-Crash) zu verzeichnen sind. Um dieses Risiko zu minimieren, wird es unabdingbar sein, eine zeitlich gestaffelte Investitionsstrategie umzusetzen. Mit einer Staffelung der Investitionen werden jedoch nicht nur das Risiko eines Abschwungs der Märkte, sondern auch die Folgen möglicher positiver Effekte am Kapitalmarkt vermindert.

Bei einer Staffelung von grösseren Investitionen besteht zudem die Problematik der Opportunitätskosten, da ein Teil der Neugelder über eine längere Zeit nicht angelegt werden, sondern als liquide Mittel bestehen bleiben. Liquide Mittel weisen zurzeit eine sehr tiefe Verzinsung auf, was dazu führen kann, dass die erwartete Rendite der Anlagestrategie höher liegt als die erwartete Geldmarkttrendite. Das heisst, wird zu lange mit einer Investition abgewartet, besteht die Problematik der Opportunitätskosten der (noch) nicht investierten Mittel gegenüber der Anlagestrategie.

In Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile können die der PKSO zufließenden Mittel von bis zu 1.1 Mia. Franken grundsätzlich gemäss der geltenden Anlagestrategie investiert werden. Unter Berücksichtigung der Marktliquidität, der Risiken und Opportunitätskosten sind die Investitionen in den vorgegebenen Anlagekategorien in einem Zeitraum von 3 Monaten (Mittelzufluss 300 Mio. Franken) bis 18 Monaten (Mittelzufluss 1.1 Mia. Franken) möglich. Die Ausnahme bilden die Direktinvestitionen in die Anlagekategorie Immobilien Schweiz, hier muss mit einer längeren Investitionsperiode gerechnet werden.

8. Finanzielle Konsequenzen

8.1 Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrages

Die Ausfinanzierung der Pensionskasse erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2012, massgebend ist die Bilanz der PKSO per 31. Dezember 2011. Der zu diesem Zeitpunkt ausgewiesene Fehlbetrag wird bis zum 31. Dezember 2014 mit dem Mindestzins nach BVG verzinst (2012 und 2013: 1.5 Prozent; 2014: 1.75 Prozent). Sollte der Fehlbetrag per 31. Dezember 2014 höher sein, so wird dieser übernommen, damit die Kasse in jedem Fall ausfinanziert ist.

Der Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins bis zum 31. Dezember 2014 beträgt 1'146 Mio. Franken, davon können rund 46 Mio. Franken den angeschlossenen Unternehmen belastet werden. Bei den meisten angeschlossenen Unternehmen wurde der Fehlbetrag im Anschlussvertrag festgehalten. Diese Fehlbeträge wurden grundsätzlich anlässlich der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes per 1. Januar 1995 berechnet und seither verzinst. Für angeschlossene Unternehmen, die nach dem 1. Januar 1995 einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, wurde hingegen kein Fehlbetrag festgelegt. Für diese Gruppe von angeschlossenen Unternehmen gilt, dass sie den Betrag des anteilmässig für den Arbeitgeber anfallenden Einkaufs analog einer Teilliquidation (Auflösung des Anschlussvertrages) per 31. Dezember 2014 übernehmen müssen.

Jener Teil des Fehlbetrages, der nicht den angeschlossenen Unternehmungen zugeordnet werden kann, beträgt somit 1'100 Mio. Franken. Wird der Restfehlbetrag von 1'100 Mio. Franken durch jährliche Annuitäten über eine Zeitspanne von 40 Jahren abgetragen, ist dafür bei einem Rechnungszinssatz von 3.0 Prozent eine jährliche Annuität von 47.6 Mio. Franken erforderlich. Dieser Betrag ist bei Variante 1 vom Kanton und den Einwohnergemeinden und bei Variante 2 nur vom Kanton zu übernehmen. Der Anteil der Einwohnergemeinden beträgt bei der Variante 1 118 Mio. Franken am Fehlbetrag bzw. 5.1 Mio. Franken als jährliche Annuität.

Die Destinatäre des Kantons und der Einwohnergemeinden beteiligen sich indirekt an den Kosten der Ausfinanzierung. Sie erhalten nicht mehr die bisherigen Arbeitgeberbeiträge von 20.5 Prozent von der versicherten Besoldung zur Finanzierung der Leistungen, sondern nur noch

17 Prozent. Die Differenz von 3.5 Prozent der versicherten Besoldung wird zur Herabsetzung der jährlich vom Kanton zu zahlenden Annuität verwendet. Kanton und Einwohnergemeinden leisten somit sowohl bei Variante 1 wie 2 nach wie vor denselben Arbeitgeberbeitrag wie heute von 20.5 Prozent, wobei jedoch ein Anteil von 3.5 Prozent nicht mehr den Destinatären zufließt, sondern für die Ausfinanzierung der PKSO verwendet wird. Dieser Beitrag der Destinatäre des Kantons und der Einwohnergemeinden beträgt im ersten Jahr 2015 der Ausfinanzierung voraussichtlich 19.1 Mio. Franken (Volksschullehrkräfte: 6.0 Mio. Franken; kantonale Angestellte: 13.1 Mio. Franken). Je nach Lohnsummenwachstum verändert sich dieser Betrag im Verlaufe der Zeit. In den Kostenberechnungen wird ein Wachstum der versicherten Löhne um jährlich 1.5 Prozent zugrunde gelegt.

Nach Abzug aller Beiträge vom Restfehlbetrag (fester Anteil Kanton und bei Variante 1 zusätzlich von den Einwohnergemeinden) sowie dem variablen Anteil der Destinatäre, verbleibt eine Restschuld, die dem Kanton zur Bezahlung zugewiesen wird.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die von den angeschlossenen Unternehmungen, dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Destinatären zu leistenden Anteilen zur Tilgung des Fehlbetrages, jeweils aufgeschlüsselt nach Variante 1 und 2:

Tabelle 6: Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrags für das Jahr 2015

	Variante 1	Variante 2
Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins bis zum 31. Dezember 2014 (bzw. der Fehlbetrag vom 31. Dezember 2014)	1'145'588'487	1'145'588'487
Abzüglich Fehlbetrag der angeschlossenen Unternehmen	45'989'861	45'989'861
Restfehlbetrag	1'099'598'626	1'099'598'626
Erforderliche Annuität, um Restfehlbetrag in 40 Jahren zu tilgen	47'571'255	47'571'255
Davon feste Annuität Kanton	15'000'000	15'000'000
Davon feste Annuität Einwohnergemeinden (zur Tilgung ihres Anteils von 118 Mio. Franken)	5'100'000	0
Leistungsverzicht Destinatäre (im ersten Jahr 2015)	19'114'181	19'114'181
Rest zulasten Kanton in variablen Annuitäten	8'357'075	13'457'075
Gesamte Mehrbelastung Kanton (im Vergleich zu heute)	23'357'075	28'457'075

Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die Destinatäre leisten voraussichtlich über den ganzen 40-jährigen Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2054 folgenden Anteil an der Ausfinanzierung:

Bei Variante 1:	Kanton	35,6%
	Einwohnergemeinden	9,9%
	Destinatäre	54,5%
Bei Variante 2:	Kanton	45,5%
	Einwohnergemeinden	0,0%
	Destinatäre	54,5%

Die Berechnungen gemäss Tabelle 6 basieren auf der Annahme, dass die Schuld, welche der Kanton und die Einwohnergemeinden in Variante 1 bzw. der Kanton bei Variante 2 zu übernehmen haben, in jährlich nachschüssig zahlbaren Annuitäten abgetragen wird. Nach § 26 PKG können der Kanton, die angeschlossenen Unternehmungen und bei Variante 1 ebenfalls die Einwohnergemeinden die Annuitäten mit Einmalzahlungen herabsetzen oder ganz ablösen. Es ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Zinsumfeld mit den günstigen Konditionen von dieser vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und ein erheblicher Teil der übernommenen Verpflichtungen im Verlauf der ersten Jahre getilgt werden. In diesem Fall reduzieren sich die Annuitäten.

Der indirekte Beitrag der Destinatäre gemäss Tabelle 6 beträgt 3.5 Prozent der versicherten Löhne ab dem 25. Altersjahr. Dies ergibt einen Beitrag im ersten Jahr nach Inkrafttreten des PKG von rund 19 Mio. Franken. Dieser Betrag ist abhängig vom Lohnsummenwachstum. Unter Annahme eines jährlichen Lohnsummenwachstums von 1.5 Prozent würde sich der für das Jahr 2015 berechnete Betrag von 19 Mio. Franken im Durchschnitt und auf eine Zeitspanne von 40 Jahren berechnet auf rund 26 Mio. Franken erhöhen. Diese Erhöhung der Beiträge der Destinatäre kann im Verlaufe der Zeit zur Folge haben, dass der Kanton nur noch die festen Annuitäten (8.3 bzw. 13.4 Mio. Franken), aber keine variablen Restannuitäten mehr zu leisten hat. Wird dieser Zeitpunkt erreicht, werden in Variante 1 die entsprechenden Beiträge von Kanton und den Einwohnergemeinden herabgesetzt. In Variante 2, in der die Einwohnergemeinden keinen Anteil des Fehlbetrags übernehmen, werden zuerst die Beiträge des Kantons bis auf null herabgesetzt, bevor eine Herabsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden erfolgt.

8.2 Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Staatsrechnung des Kantons

Mit der Ausfinanzierung der Deckungslücke anerkennt der Kanton eine Schuld gegenüber der Pensionskasse, welche in einem Zeitraum von 40 Jahren in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten getilgt werden muss. Der Kanton kann die Annuitäten durch einmalige Zahlungen herabsetzen oder ganz ablösen. Die Schuldanerkennung beläuft sich bei Variante 1 auf den Betrag von 982 Mio. Franken und bei Variante 2 auf 1'100 Mio. Franken.

Die Bruttobelastung (Annuität beinhaltend Zins und Amortisationsanteil) beträgt für den Kanton jährlich 47.6 Mio. Franken. Unter Abzug der Beiträge von 3.5 Prozent auf der versicherten Besoldung, die nicht mehr den Destinatären zufließen, sondern zur Finanzierung der Deckungslücke verwendet werden, beträgt die Nettobelastung im Jahr 2015 voraussichtlich 28.5 Mio. Franken. Wird zusätzlich den Einwohnergemeinden ein Anteil am Fehlbetrag gemäss Variante 1 zugewiesen, reduziert sich die Nettobelastung im Jahr 2015 auf 23.4 Mio. Franken. Unterliegt die versicherte Besoldung einem Wachstum, erhöht sich einerseits der Beitrag von 3.5 Prozent, der zur Tilgung des Fehlbetrages und nicht zur Finanzierung von Leistungen zugunsten der aktiven Versicherten und Rentner verwendet wird. Andererseits reduziert sich der Restbetrag, der vom Kanton an die Ausfinanzierung zu leisten ist. Unter Annahme eines Lohnwachstums von

1.5 Prozent würde die Nettobelastung des Kantons im Mittel über die Dauer von 40 Jahren bei Variante 1 bei 16.9 Mio. Franken und bei Variante 2 bei 21.6 Mio. Franken liegen.

Von diesem Netto-Mehraufwand ist nur der Zinsanteil der Annuität erfolgswirksam. Eine Annuität beinhaltet einen Amortisations- und einen Zinsanteil. Dabei nimmt der Zinsanteil mit fortschreitender Dauer – infolge Amortisation der Schuld – sukzessive ab. Die folgende Tabelle 7 zeigt den Zinsanteil des Kantons bei beiden Varianten nach einer festgelegten Anzahl Jahre.

Tabelle 7: erfolgswirksamer Zinsanteil der Annuität in Mio. Franken im 1, 5, 10, 20, 30 und 40 Jahr der Rückzahlung

	1 Jahr	5 Jahr	10 Jahr	20 Jahr	30 Jahr	40 Jahr
Variante 1	12.97	11.73	9.86	7.11	4.16	0.44
Variante 2	15.99	14.49	12.56	8.57	4.49	0.44

Die Übernahme der Deckungslücke am 1. Januar 2015 stellt eine Schuldanerkennung dar, welche im Rechnungsjahr 2015 erfolgswirksam verbucht werden muss. Mit der Übernahme der Schuld wird ein zukünftiger Mittelabfluss gewiss, womit diese Verpflichtung in der Bilanz aufzunehmen ist. Die Staatsrechnung wird somit im Jahr 2015 mit einem ausserordentlichen Aufwand als Folge der Bildung dieser Rückstellung belastet. In der Bilanz sind im Zuge der Bilanzbereinigung nach HRM2 482 Mio. Franken per 1. Januar 2012 zurückgestellt worden. Der den angeschlossenen Unternehmen zugewiesene Fehlbetrag beträgt rund 46 Mio. Franken und nach der Variante 1 sind den Einwohnergemeinden 118 Mio. Franken zur Rückzahlung zuzuweisen. Damit ergibt sich folgender Betrag, welcher der Kanton als Verpflichtung in der Bilanz im Jahr 2015 als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen hat:

Tabelle 8: Aufwand Kanton im Jahr 2015 infolge Verpflichtung PKSO

	Variante 1 Mio. Franken	Variante 2 Mio. Franken
Fehlbetrag per 31. Dezember 2011	1'100	1'100
Abzüglich Fehlbetrag der angeschlossenen Unternehmen	46	46
Abzüglich bereits gebildeter Rückstellungen	482	482
Abzüglich Anteil Rückzahlquote Einwohnergemeinden	118	0
Total Aufwand 2014 für Verpflichtung Ausfinanzierung PKSO	454	572

Der ausserordentliche Aufwand, welcher sich durch die Übernahme der Verpflichtung für die Ausfinanzierung der Pensionskasse ergibt, wird das Rechnungsergebnis 2015 enorm belasten. Das Eigenkapital wird um den erwähnten Betrag reduziert, womit eine Unterbilanz respektive ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen werden muss. Nach § 23^{bis} Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoVG; BGS115.1) kommt in diesem Fall (d.h., wenn ein Verlustvortrag ausgewiesen werden muss) die Defizitbremse zur Anwendung. Da die Ausfinanzierung der Pensionskasse eine Last darstellt, welche über eine lange Zeitdauer von

40 Jahren, das heisst von einer Erwerbsgeneration, zu tragen ist und damit eine ausserordentliche Situation darstellt, rechtfertigt es sich, die Verbuchung der gesamten Verpflichtung von der Defizitbremse auszunehmen. In § 23^{bis} WoVG soll deshalb die Gesamtschuld des Kantons als Verpflichtung gegenüber der Pensionskasse von der Defizitbremse ausgeklammert bleiben.

Wäre die Deckungslücke im Verhältnis der versicherten Löhne (Volksschullehrkräfte/kantonale Angestellte) zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufgeteilt worden, hätte den Einwohnergemeinden rund ein Drittel des Fehlbetrages (oder rund 350 Mio. Franken) zugewiesen werden müssen. Mit den nun vorliegenden Varianten übernimmt der Kanton nun den gesamten Fehlbetrag in der Höhe von 1'100 Mio. Franken (Variante 2) bzw. rund 90 Prozent oder 982 Mio. Franken (Variante 1). Damit diese Mehrbelastung getragen und der Bilanzfehlbetrag abgebaut werden kann, wird entweder eine Erhöhung des Steuerfusses in der Grössenordnung von 1 – 2 Prozent erforderlich werden oder eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Gemeinden unumgänglich sein. Der Kantonsrat wird somit gestützt auf seine Kompetenz zur Festlegung des Steuerfusses gemäss § 5 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) oder bei Aufgabenzuweisungen zwischen Kanton und den Gemeinden dieser überproportionalen finanziellen Mehrbelastung Rechnung tragen müssen.

8.3 Auswirkungen der Ausfinanzierung auf die Gemeinderechnungen

Die Ausfinanzierung der Pensionskasse hat auf die kommunalen Finanzhaushalte bei Variante 1 geringe und bei Variante 2 keine Auswirkungen. Bei Variante 1 erfahren die Einwohnergemeinden eine jährliche Mehrbelastung von 5.1 Mio. Franken. Gemäss Berechnungen des Amtes für Gemeinden beträgt diese in Steuerpunkten 0.2 - 1.5 Prozent, sofern der den Einwohnergemeinden zugewiesene Fehlbetrag von 118 Mio. Franken in jährlichen Annuitäten über 40 Jahre abgetragen wird. Erfolgt die Rückzahlung durch die Einwohnergemeinden sofort, beträgt die Mehrbelastung in Steuerpunkten zwischen 0.1 – 0.9 Prozent (40 Jahre Abschreibungsdauer/2.5 Prozent linear), was als verkraftbar beurteilt werden kann.

Die Aufteilung des Fehlbetrages von 118 Mio. Franken auf jede einzelne Gemeinde gemäss Variante 1 erfolgt nach Einwohnerzahl per 31. Dezember 2011 (§ 23 Abs. 3 PKG, Variante 1, und Anhang 1 zum PKG). Jeder Gemeinde steht es offen, ihren Anteil am Fehlbetrag mittels Einmalzahlung ganz oder teilweise oder mittels Annuitäten über die Dauer von 40 Jahren zu bezahlen. Entscheidet sich die Gemeinde, ihre Verpflichtung sofort zu bezahlen, ist diese in die Investitionsrechnung zu übernehmen und anschliessend in der Bestandesrechnung als Sonderaktivum „Vorinvestition Deckungslücke PKSO“ zu aktivieren. Eine Aktivierung der Verpflichtungsübernahme lässt sich insofern rechtfertigen, weil die Ausfinanzierung der Pensionskasse eine Last darstellt, welche über eine lange Zeitdauer von 40 Jahren zu tragen ist und damit eine ausserordentliche Situation darstellt. Entsprechend wird auch die finanzpolitische Verträglichkeit so besser sichergestellt. Das Aktivum ist ab 1. Januar 2015 mit 2.5% linear pro Jahr abzuschreiben. Beim Übergang von HRM1 zu HRM2 wird das Gut nicht dem bestehenden Verwaltungsvermögen zugeordnet, womit die Regelung über die raschere Abschreibungsdauer des bisherigen Verwaltungsvermögens für dieses Sonderaktivum nicht zum Tragen kommt. Die Belastung der Erfolgsrechnung bleibt damit auch nach der Einführung von HRM2 bei 2.5%. Wird die Verpflichtung mittels jährlichen nachschüssigen Annuitäten über die Dauer von 40 Jahren getilgt, sind die jährlich zu leistenden Tranchen (beinhaltend Zins und Amortisation) über die laufende Rechnung abzuwickeln. Allerdings ist auch bei der Ratenzahlung die Gesamtverpflichtung zum Zeitpunkt der Schuldübernahme in der Bestandesrechnung der Gemeinde – aktiv und passivseitig – einzustellen (analog eines Finanzierungsleasings). Diese Positionen sind anschliessend mit jeder Ratenzahlung zurückzubuchen.

Bei Variante 2 wird den Einwohnergemeinden kein Fehlbetrag zur Tilgung zugewiesen, womit die kommunalen Finanzhaushalte gegenüber heute keine Mehrbelastung durch die Ausfinanzierung der Pensionskasse erfahren.

9. Scheitern der Vorlage, weiteres Vorgehen

Das Finanzdepartement hat die Oberaufsichtskommission für Berufliche Vorsorge (OAK) im März 2014 angefragt, welcher Weg bei einem Scheitern der Vorlage nach dem 1. Januar 2015 noch offen stehen würde. Nach Ansicht der OAK wäre der Gang in die Teilkapitalisierung nicht mehr möglich, da die Ausgangsdeckungsgrade nicht bis spätestens Ende 2013 festgelegt worden sind. Die PKSO wäre somit eine Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung und folglich verpflichtet, die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Gemäss den Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen müsste die Unterdeckung innert 5 – 7 Jahren, spätestens nach 10 Jahren behoben sein.

Bei Ablehnung der Vorlage müsste dementsprechend eine neue Finanzierung ausgearbeitet werden, die zumindest den Anforderungen nach den bundesrätlichen Weisungen genügt. Die Staatsgarantie könnte zudem erst aufgehoben werden, wenn genügend Wertschwankungsreserven gebildet sind (115 Prozent Deckungsgrad).

Zuständig zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorschriften und die Ergreifung allfälliger Massnahmen ist die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn. Diese kann nur gegenüber der Pensionskasse Sanktionen ergreifen.

10. Erläuterungen zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

10.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

§ 1 Zweck

Der Zweck der PKSO ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Mit dem Zweck hängt eng die zweckgebundene Verwendung des Vermögens zusammen.

§ 2 Rechtsnatur

Die PKSO hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und erfüllt somit die bundesrechtlichen Vorgaben¹⁾. Die Eintragung ins Register für berufliche Vorsorge nach Absatz 2 ist eine Folge des Zwecks und der Verselbständigung. Die PKSO ist auch als umhüllende Kasse verpflichtet, die Mindestleistungen nach BVG zu erbringen. Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung führt das Obligatorium nach BVG durch und gewährt zudem weitergehende Leistungen. Um zu überprüfen, dass die PKSO die gesetzlichen Mindestvorschriften nicht verletzt, wird eine Schattenrechnung geführt. Darin sind die Ansprüche, die sich aus den Mindestvorschriften ergeben, ersichtlich. Solange das nach den Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung errechnete Guthaben mindestens gleich hoch ist, wie jenes, das die Schattenrechnung ergibt, sind die Mindestvorschriften eingehalten und die PKSO ist nicht verpflichtet, ihre Leistungen insbesondere wegen der Teuerungsanpassung anzupassen. So führt beispielsweise die Anpassung der BVG-Invalidenrenten an die Teuerungsentwicklung nicht direkt zur Erhöhung der umhüllenden Invalidenrenten, denn die Vorsorgeeinrichtungen haben die Möglichkeit, die Erhöhung des obligatorischen Teils der Rente durch eine Senkung des überobligatorischen Teils zu kompensieren, solange sie die gesetzlichen Mindestvorschriften einhalten²⁾.

¹⁾ Art. 48 Abs. 2 BVG.

²⁾ BGE 127 V 264 E. 4.

§ 3 Begriffe

Absatz 1 Buchstabe a (Arbeitgeber): Das Staatspersonal ist von Gesetzes wegen bei der PKSO versichert. Bei den übrigen Versicherten ist die Rechtsgrundlage für die Versicherung bei der PKSO differenziert zu beurteilen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Arbeitgebern, bei denen der Kanton ein zentrales, direktes öffentliches Interesse an Einflussnahme und Mitbestimmung hat, wozu die öffentliche Volksschule und die eigenen öffentlich-rechtlichen Anstalten gehören und
- Arbeitgebern, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der PKSO versichern lassen. Dabei wird im PKG entgegen der bisherigen Praxis der PKSO und anderer Kantone¹⁾ bewusst darauf verzichtet, nur Arbeitgebern einen Anschluss zu ermöglichen, die in einem weiteren Zusammenhang mit öffentlichen Interessen des Kantons stehen.

Beim Personal im öffentlichen Dienst, dessen Dienstrecht durch kantonales Recht abschliessend vorgegeben ist, ist die einheitliche berufliche Vorsorge für alle Mitarbeitende ein wesentliches Anliegen des Kantons. Es handelt sich zur Hauptsache um die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule und die Mitarbeitenden der Spitäler und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

Die PKSO ist zudem für alle Arbeitgeber in- und ausserhalb des Kantons Solothurn offen, mithin auch für die Solothurner Einwohnergemeinden. Anschlüsse von kantonsübergreifend tätigen Arbeitgebern sind ebenfalls denkbar, wie beispielsweise von Institutionen, die vom Kanton Solothurn gemeinsam mit Nachbarkantonen getragen werden. In Frage kommen beispielsweise Rettungsdienste, Fachhochschulen oder Strassenunterhaltskorporationen.

Absatz 1 Buchstabe f (der massgebende Lohn): Die 2. Säule soll zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung erlauben. Dieses Ziel ist nach der Botschaft zur Einführung des BVG erreicht, wenn eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatzeinkommen von ungefähr 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens kommt²⁾. Gegen oben waren die Leistungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der weitergehenden Vorsorge zunächst unbegrenzt. Mit der 1. BVG-Revision wurde in Artikel 79c BVG eine maximale Obergrenze des versicherbaren Lohnes eingeführt. Demnach darf der versicherbare Lohn den 10-fachen oberen Grenzbetrag des BVG-koordinierten Lohnes nicht überschreiten. In der Botschaft wurde ausgeführt, dass ansonsten im Einzelfall sehr wohlhabende Versicherte durch die berufliche Vorsorge einen überdurchschnittlich hohen Vorsorgeschutz erreichen konnten, was als nicht angemessen betrachtet wurde³⁾. Die Vorsorgeeinrichtungen sind indes frei, den maximal versicherbaren Lohn tiefer anzusetzen und damit die Risiken von im Einzelfall sehr hohen Renten bei Alter, Tod und Invalidität einzuschränken. Die PKSO nützt diese Möglichkeit und limitiert den massgebenden Lohn auf das fünffache des oberen Grenzlohns. Der massgebende Lohn abzüglich Koordinationsabzug (2014: Fr. 24'570.-) entspricht dem versicherten Lohn.

Absatz 1 Buchstabe g (Koordinationsabzug): Mit dem Koordinationsabzug werden die Renten der AHV und der Pensionskasse koordiniert. Das heisst, die Pensionskasse reduziert den anrechenbaren Jahreslohn um den Koordinationsabzug, um auf diesem Weg den versicherten Lohn zu erhalten. Auf dem versicherten Lohn werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge berechnet. Damit Teilzeitbeschäftigte nicht schlechter gestellt werden, wird der feste Teil des Koordinationsabzugs dem Pensum angepasst.

¹⁾ So z.B. Kanton Basel-Stadt: § 2 Abs. 1 Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt.

²⁾ BBl 1976 I 149, S. 157.

³⁾ BBl 2000 2637, S. 2675 ff.

§ 6 Versicherungspflicht

Für Frauen und Männer gilt bei der Pensionskasse das gleiche Rentenalter. Dies erfordert einen expliziten Zusatz, da sich das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn sinnvollerweise auf die bundesgesetzlichen Normen (BVG) stützt¹⁾, welche jedoch ein unterschiedliches Rentenalter festschreibt. Da es sich hierbei um einen Verstoß gegen den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft²⁾ handelt und daher in einem kantonalen Gesetz nicht zulässig ist, Bedarf § 6 PKG einer entsprechenden Ergänzung.

§ 7 Grundsätze der Finanzierung

Absatz 1 und 2: Mit dem Grundsatz, dass die Beiträge zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen sollen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind, wird festgehalten, dass die Pensionskasse nach dem Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens funktioniert. Was die versicherte Person und ihr Arbeitgeber auf das persönliche Alterskonto einzahlen, erhält die versicherte Person mit Zinseszins beim Austritt aus der Kasse zurück. Die Renten der Versicherten basieren somit auf dem individuell angesparten Vorsorge- oder Deckungskapital, das im Rentenalter zur Verfügung steht. Die (inflationsbereinigten positiven) Vermögenserträge dienen als dritter Beitragszahler. Die Leistungen werden vorfinanziert und stehen demnach auch zur Verfügung.

Demgegenüber stellt das Umlageverfahren ein Grundprinzip der 1. Säule (AHV) dar. Eine solche Umverteilung von aktiven hin zu den pensionierten Versicherten sieht die 2. Säule hingegen nicht vor. Hier baut jede versicherte Person gemeinsam mit dem Arbeitgeber ihr eigenes Alterskapital auf. Unerwünschte Umverteilungen von den aktiven Versicherten zu den Rentnern oder vom überobligatorischen zum obligatorischen Altersguthaben beispielsweise infolge von versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssätzen oder Sanierungen sind deshalb unerwünscht und in Zukunft zu vermeiden.

§ 8 Beiträge der Arbeitgeber

Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2: In Zukunft werden 0.5 Prozent der von den Arbeitgebern bisher geleisteten Risikobeiträge bis und mit Alter 24 für die Ausfinanzierung der Pensionskasse verwendet. Dadurch sinken die Beiträge des Arbeitgebers für diese Altersgruppe von 1.5 Prozent auf 1 Prozent. Obwohl die Kasse in den vergangenen Jahren im Bereich der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten einen guten Schadenverlauf mit entsprechenden Gewinnen auswies, so ist in Zukunft eine Verschlechterung in diesem Bereich nicht auszuschliessen. In diesem Fall könnte der Regierungsrat nach Absatz 2 zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von max. 2 Prozenten der versicherten Löhne beschliessen. Gleichzeitig kann der Regierungsrat diese 2 Prozente der versicherten Löhne bei einer anhaltenden Teuerung von über 3 Prozent namentlich auch zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten verwenden.

§ 9 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten durch die Arbeitgeber

Die bisherigen AHV-Ersatzrenten erfahren keine materiellen Änderungen. Die Finanzierung der AHV-Ersatzrenten durch die Arbeitgeber ist im PKG geregelt, diejenige der Arbeitnehmer im Vorsorgereglement. Die Bestimmungen über die AHV-Ersatzrenten im GAV bleiben unberührt.

§ 12 Unterdeckung, Sanierung

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 5.5.2.

¹⁾ Art. 13 Abs. 1 BVG.

²⁾ Art. 8 Abs. 3 BV (SR 101).

§ 14 Freie Mittel

Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserven bis zu ihrem Zielwert geäufnet sind. Wertschwankungsreserven haben den Zweck, bei negativen Wertveränderungen der Anlagen das Abgleiten in eine Unterdeckung, verbunden mit den entsprechenden Sanierungsmassnahmen, zu verhindern. Eine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Reserve existiert nicht. Artikel 48e BVV 2 sieht zwar vor, dass die Regeln von Wertschwankungsreserven in einem Reglement festzuhalten sind. Dieser Artikel legt aber keine materiellen Erfordernisse fest. Konkrete Regeln für die Bildung von und den Umgang mit Wertschwankungsreserven werden durch FER 26, dem für Vorsorgeeinrichtungen verbindlichen Rechnungslegungsstandard, vorgegeben. Sie werden gemäss Ziffer 15 FER 26 für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, sollen auf „finanzökonomischen Überlegungen“ basieren und die „aktuellen Gegebenheiten“ widerspiegeln. Die Interpretation und die Reichweite dieser Begriffe sind umstritten, aus diesem Grunde existiert auch keine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Reserve.

Schlussendlich kommt die Wertschwankungsreserve aber allen Beteiligten zugute, den aktiven Versicherten, den Rentnern und den Arbeitgebern. Für alle sinkt mit zunehmender Reservenhöhe die Gefahr, Beiträge zur Sanierung leisten zu müssen. Die Finanzierungslast liegt jedoch primär bei den aktiven Versicherten.

§ 15 Organe

Die drei Organe Verwaltungskommission, Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen.

Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sind Aufsichtsorgane. Sie dürfen aus Unabhängigkeitsgründen keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Geschäftsführung obliegt nach Bundesrecht der Verwaltungskommission. Sie führt jedoch nicht das Tagesgeschäft der PKSO. Hierfür ist die Direktion zuständig. Diese ist jedoch kein bundesrechtlich vorgesehenes Organ und darum im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn nicht als Organ aufgeführt. Ebenfalls nicht mehr als Organe angeführt sind der Anlageausschuss und der Liegenschaftsausschuss. Sie unterstehen neu dem obersten Organ der PKSO, der Verwaltungskommission, und stellen daher Unterkommissionen der Verwaltungskommission dar.

§ 16 Bestand der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht neu aus 14 Mitgliedern (bisher: 16 Mitglieder). Eine Reduktion um zwei Mitglieder ist angezeigt, da die Verwaltungskommission neu ein Organ mit vermehrter strategischer, aber auch mit gewissen operativen Aufgaben darstellt. Je nach Geschäft werden weitere Personen an den Beratungen der Verwaltungskommission teilnehmen. Zu denken ist an erster Linie an die Direktion, an den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge, aber auch an die Kontrollstelle, die Aufsichtsbehörde oder an externe Sachverständige.

Amtierende Mitglieder des Kantonsrates sollen weiterhin als Arbeitnehmervertreter oder –vertreterinnen Einsitz in der Verwaltungskommission nehmen können. Sie haben jeweils die Ausstandsregeln zu beachten, wenn sie sowohl als Mitglied des Kantonsrates wie auch der Verwaltungskommission mit demselben Geschäft befasst sind.

Gemäss Schreiben der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht, Solothurn, vom 4. April 2013 darf eine Rentnervertretung nicht zu Lasten der Arbeitnehmer erfolgen, da dadurch die zwingend vorgeschriebene Parität als Schutzbestimmung für die Arbeitnehmer verletzt würde, zumal Rentnerinteressen Arbeitnehmerinteressen auch diametral gegenüberstehen können. Die sieben Mitglieder der versicherten Personen sind somit einzig Vertreter der Arbeitnehmer oder Arbeit-

nehmerinnen¹⁾). Ein Vertreter der Pensionierten kann jedoch weiterhin an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 17 Aufgaben der Verwaltungskommission

Als oberstes Organ trägt die Verwaltungskommission die Verantwortung für die Pensionskasse²⁾. Das PKG führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die nach BVG wichtigsten Aufgaben der Verwaltungskommission auf, wozu insbesondere der Erlass der Reglemente, die Wahl der Kontrollstelle und des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge, die Einsetzung der Geschäftsleitung und die Festlegung der Anlagestrategie sowie der versicherungstechnischen Grundlagen gehören.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aufgaben der Verwaltungskommission, fällt der Bereich der Finanzierung der Leistungen von Seiten Arbeitgeber nicht mehr in den Kompetenzbereich der Verwaltungskommission. Die politische Komponente der Verwaltungskommission wird damit kaum mehr ins Gewicht fallen, vielmehr wird in Zukunft verstärkt der (versicherungs-)technische Bereich an Bedeutung gewinnen. Es wird Aufgabe der Verwaltungskommission sein, die Leistungen den finanziellen Möglichkeiten anzupassen, um das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zu wahren.

§ 18 Aufsicht

Als Aufsichtsbehörde der Pensionskasse im Kanton Solothurn fungiert die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht. In Bezug auf die administrative Unterstellung der Pensionskasse ist festzuhalten, dass diese zwar nicht mehr explizit erwähnt ist, aufgrund der bestehenden Bestimmungen im Personalrecht und Gesamtarbeitsvertrag dennoch weiterhin seine Gültigkeit hat. Die administrative Unterstellung bezieht sich insbesondere auf die Überprüfung und Anwendung des Gesamtarbeitsvertrages in personalrechtlichen Belangen.

§ 19 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

Die Aufgaben und die Anforderungen, die die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen müssen, sind im Wesentlichen bundesrechtlich geregelt³⁾. Es versteht sich von selbst, dass die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge auch die fachlich anerkannten Grundsätze und Richtlinien ihres Berufsstandes einhalten, namentlich die Anforderungen ihrer Berufsverbände. Insofern dient die entsprechende Bestimmung vor allem der Verstärkung und Klarstellung dessen, was auch ohne Erwähnung gelten würde. Die wichtigsten Berufs- und Standesregeln für die Kontrollstelle sind die Schweizer Prüfungsstandards und die Richtlinien zur Abschlussprüfung der Schweizerischen Treuhandkammer. Bei den Experten für berufliche Vorsorge sind zudem die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und der Schweizerischen Aktuarvereinigung zu beachten.

Zuständig für die Wahl der Kontrollstelle und den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge ist die Verwaltungskommission⁴⁾. Diese Funktionen müssen durch unabhängige und deshalb externe Stellen ausgeübt werden.

¹⁾ § 44 Abs. 2 VOR.

²⁾ Art. 51a BVG.

³⁾ Art. 52a – 52e BVG.

⁴⁾ § 45 Abs. 2 Bst. k VOR.

§ 22 - 26 Übernahme, Aufteilung und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags (Variante 1 und 2)

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Kapitel 4 „Ausfinanzierungsvarianten“ und Kapitel 8 „Finanzielle Konsequenzen“

§ 27 Monitoring (Variante 1 und 2)

Das Monitoring erlaubt dem Regierungsrat und Kantonsrat, das Ziel der Ausfinanzierung und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen in einem Rhythmus von vier Jahren zu überprüfen. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen ist somit auch gewährleistet, dass eine mögliche Gesetzesänderung in Angriff genommen werden könnte.

Bei der Variante 2 kann der Regierungsrat zusätzlich beim Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinde übernimmt, einen Zuschlag zur direkten Staatssteuer oder eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Gemeinden beantragen. Der Anteil des Fehlbetrages, den der Kanton für die Gemeinden übernimmt beträgt 342'997'800 Franken. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme der Volksschullehrkräfte und der kantonalen Angestellten per 1. Januar 2014. Die versicherten Löhne betrugen am 1. Januar 2014 total 546 Millionen Franken, davon entfallen 170 Millionen Franken auf die Volksschullehrkräfte (31.2%). Der Kanton übernimmt voraussichtlich einen Fehlbetrag von 1'099 Millionen Franken, der Anteil der Gemeinden beträgt somit 343 Millionen Franken.

10.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Das Vorsorgereglement enthält gegenüber den bisherigen Statuten – mit einzelnen Ausnahmen, die untenstehend erläutert werden – keine materiellen Änderungen. Die Paragraphen wurden teilweise sprachlich angepasst und die Systematik des Aufbaus überprüft.

§ 17 Form der Leistungen

Absatz 6: Mit Beschluss vom 24. März 2014 hat die Verwaltungskommission die Frist zur Einreichung des Gesuches um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen auf neu ein Jahr (bisher zwei Jahre) gesenkt.

§ 24 Altersrente

Mit der letzten Teilrevision der Statuten, die per 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurde eine Senkung der Umwandlungssätze in fünf Jahresschritten von 2012 bis 2016 angenommen. Damit werden zwar die aus versicherungstechnischer Sicht korrekten Umwandlungssätze bis ins Jahr 2016 nicht erreicht, die Pensionierungsverluste werden aber bis 2016 auf 1.9 Mio. Franken pro Jahr reduziert.

Der massgebende Umwandlungssatz hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und der erwarteten Rendite aus dem Restguthaben während dem Kapitalverzehr. Steigt die Lebenserwartung weiterhin an, muss das Altersguthaben über eine längere Zeitdauer ausreichen und somit in kleinere Teile aufgeteilt werden. Ausserdem muss die PKSO das Altersguthaben während des Kapitalverzehrs verzinsen. Deshalb wird bei der Festlegung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung eine erwartete Rendite, welche die PKSO garantieren muss, mitberücksichtigt. Der bisherige starke Rückgang der Rendite ist ein weiterer Grund für die Aufteilung des Altersguthabens in kleinere Teile.

Für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt der Umwandlungssatz im Jahr 2014 6.8 Prozent¹⁾. Die PKSO versichert auch Leistungen, die über die obligatorische Vorsorge gemäss BVG hinausgehen (sogenannte umhüllende Kasse). Sie darf daher in ihrem Reglement einen anderen Umwandlungssatz als im BVG anwenden, aber die anhand des gesamten Altersguthabens berechnete Rente muss mindestens die Rente aus der Umwandlung des gesetzlichen Altersguthabens mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz ergeben.

Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung und der zu erwartenden (tiefen) Kapitalrenditen wird eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes durch die Verwaltungskommission ein Thema werden. Diese ist verpflichtet, das finanzielle Gleichgewicht der PKSO zu halten. Die erwähnten Pensionierungsverluste können in Zukunft, ohne entsprechende Kürzungen bei anderen Leistungen, dazu führen, dass die PKSO in eine Unterdeckung fällt und Sanierungsmassnahmen nach § 12 PKG zu ergreifen wären. In diesem Fall würde ein Teil der Renten im Umlageverfahren von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern finanziert werden. Da es sich bei den Sanierungsbeiträgen um Beiträge à fonds perdu handelt, das heisst, diese werden dem Altersguthaben nicht gutgeschrieben, wäre dieses Vorgehen mittel- oder langfristig nicht tragbar.

Die Anpassung der Umwandlungssätze liegt in Zukunft in der alleinigen Kompetenz der Verwaltungskommission.

§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht unter anderem, wenn die versicherte Person mit dem überlebenden Lebenspartner während mindestens fünf Jahren zusammengelebt hat. Dagegen konnte der überlebende Ehegatte bisher je nach Konstellation schon nach einer Ehedauer von zwei Jahren eine Rente beantragen. Im Sinne einer Gleichstellung zwischen Eheleuten und Lebenspartnergemeinschaften wird die minimale Ehedauer nach § 28 Absatz 2 Buchstabe b neu auch auf fünf Jahre verlängert.

§ 40 Absatz. 3 Freizügigkeitsleistungen

Im Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation ist neu nicht mehr die Bilanzierung in offener oder geschlossener Kasse massgebend, sondern vielmehr ob die Pensionskasse im System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführt wird. Bei den im System der Vollkapitalisierung geführten Pensionskassen dürfen versicherungstechnische Fehlbeiträge im Fall der Teil- oder Gesamtliquidation abgezogen werden, soweit das Altersguthaben nach BVG dadurch nicht geschmälert wird. Bei einer Pensionskasse im Teilkapitalisierungsverfahren mit Staatsgarantie ist dies jedoch nur zulässig, soweit der versicherungstechnische Fehlbeitrag nicht durch die Staatsgarantie gedeckt ist.

§ 44 Bestand der Verwaltungskommission

Die Bestellung der Arbeitnehmendenvertreter und –vertreterinnen erfolgt mit einer schriftlichen Wahl durch alle aktiven versicherten Personen. Die Wahl stützt sich auf Wahlvorschläge. Gültige Wahlvorschläge können von den Personalverbänden, aber auch von einer bestimmten Mindestanzahl von Wahlberechtigten eingereicht werden. Das Wahlreglement regelt die Details.

Die Vertretung der versicherten Personen durch einen Pensionierten der PKSO ist in Zukunft mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht weiterhin gewährleistet.

¹⁾ Art. 14 Abs. 2 BVG.

§ 45 Aufgaben der Verwaltungskommission

Die Aufgaben der Verwaltungskommission ergeben sich vorwiegend aus Artikel 51a BVG und werden in § 45 VOR wiedergegeben. Absatz 1 fasst die Aufgaben des obersten Organs in Form von Grundsätzen zusammen. Dazu gehören in erster Linie das Finanzierungssystem, die Leistungsziele und Leistungspläne sowie die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagentätigkeit. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung und die Mittel zur Zielerreichung fest. Absatz 2 spezifiziert die allgemeinen Grundsätze nach Absatz 1 in Form von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, indem die grundlegenden Bereiche genannt werden, die vom obersten Organ zu regeln sind

11. Rechtliches

11.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Der Erlass von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV). Der Kantonsrat kann Beschlüsse von sich aus der Volksabstimmung unterstellen (Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe k KV). Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn werden die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 aufgehoben.

11.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Zuständig über den Beschluss über Statutenänderungen und demnach auch über den Erlass des Vorsorgereglements ist die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (§ 55 Absatz 2 Buchstabe s der Statuten PKSO sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten PKSO). Dieser Beschluss ist sowohl der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 63 Absatz 4 der Statuten PKSO; vgl. dazu auch Ziffer 4.2 oben). Schliesslich folgt die Genehmigung des Vorsorgereglements durch das BVG und die Stiftungsaufsicht (Artikel 53 Absatz 2 BVG; § 1 Absatz 1 Buchstabe b, § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 19. Oktober 1998; BGS 212.152).

12. Antrag

12.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen.

12.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat von Solothurn, das am 24. März 2014 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossene Vorsorgereglement (Beschlussesentwurf 2) zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Beat Käch
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Direktion PKSO
Kantonale Finanzkontrolle
Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (16, Versand durch PKSO)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Versand durch PKSO)
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Aktuarin Finanzkommission
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

13. Beschlussesentwurf 2

Genehmigung des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 24. März 2014)

Der Kantonsrat, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft, Beschluss und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 24. März 2014, beschliesst:

Das am 24. März 2014 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossene Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn.

wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 126.582.

Beschlussesentwurf 1: Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kennziffername von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. April 2014 (RRB Nr. 2014/795)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 2 Rechtsnatur

¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.

² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 3 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen sowie angeschlossene Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern;

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

[Geschäftsnummer]

- b) Arbeitnehmende sind Personen, die zu einem Arbeitgeber nach Buchstabe a in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Dienstverhältnis stehen;
- c) Träger der Volksschulen sind die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn;
- d) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmende sowie ehemalige Arbeitnehmende, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen;
- e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn¹⁾;
- f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem BVG²⁾;
- g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946³⁾ abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet;
- h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

§ 4 Verhältnis zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG⁴⁾.

² Sie erbringt die Leistungen gemäss diesem Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach dem BVG⁵⁾.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG⁶⁾ der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

§ 6 Versicherungspflicht

¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer⁷⁾.

¹⁾ SR 831.40; Art. 8 Abs. 2 BVG.

²⁾ SR 831.40; Art. 8 Abs. 1 BVG.

³⁾ SR [831.10](#).

⁴⁾ SR [831.40](#).

⁵⁾ SR [831.40](#).

⁶⁾ SR 831.40; und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).

⁷⁾ SR [831.40](#).

2. Finanzierung

§ 7 Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge.

² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind.

§ 8 Beiträge der Arbeitgeber

¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen leisten folgende Beiträge:

- a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht¹⁾: 16 Prozent des versicherten Lohnes, zuzüglich 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten.

² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:

- a) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Altersstruktur der versicherten Personen;
- b) aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Invaliditätsfälle;
- c) infolge Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent pro Kalenderjahr während mindestens zwei Kalenderjahren in Folge.

³ Der Regierungsrat regelt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes die Beitragszahlungen für die Altersleistungen, die Risikoversicherung, die Anpassung der Renten und die Teuerungsentwicklung.

⁴ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge, diese sind auf Monatsbasis zu berechnen. Er zieht den Anteil des oder der Arbeitnehmenden bei der Lohnzahlung ab.

§ 9 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten

¹ Der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und die Träger der Volksschulen für die Volksschullehrpersonen beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden.

² Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4.5 Prozent, höchstens jedoch 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

³ Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente reduziert sich die Beteiligung entsprechend.

⁴ Die Kosten sind bei Anspruchsbeginn der Pensionskasse zu überweisen.

¹⁾ SR [831.40](#).

3. Leistungen

§ 10 *Versicherungsleistungen*

¹ Die Verwaltungskommission erlässt ein Vorsorgereglement. Insbesondere regelt sie folgende Leistungen:

- a) Altersleistungen;
- b) Hinterlassenenleistungen;
- c) Invalidenleistungen.

§ 11 *Austrittsleistungen*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Pensionskasse verlässt¹⁾.

4. Unterdeckung und freie Mittel

§ 12 *Unterdeckung, Sanierung*

¹ Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag weniger als 100 Prozent beträgt, besteht eine Unterdeckung.

² Im Falle einer Unterdeckung werden die in der Pensionskasse vorhandenen und noch nicht verwendeten Rückstellungen zur Finanzierung der Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgelöst. Anschliessend wird der Deckungsgrad neu festgelegt.

³ Verbleibt nach Durchführung der Massnahme nach Absatz 2 eine Unterdeckung, entfallen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Beiträge von je 1 Prozent der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten und werden als Sanierungsbeiträge in gleicher Höhe erhoben. Zusätzlich wird auf den versicherten Löhnen der aktiv versicherten Personen bis und mit Alter 24 ebenfalls ein Sanierungsbeitrag von je 1 Prozent der versicherten Löhne erhoben.

⁴ Sofern die Massnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie andere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres zusätzlich zu Absatz 3 folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:

- a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1 Prozent, maximal 2 Prozent;
- b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent;
- c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 5 Prozent;
- d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent.

¹⁾ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG, SR 831.42).

⁵ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 4 Buchstaben a-d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.

⁶ Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden.

⁷ Erweisen sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 als ungenügend, kann die Pensionskasse im Rahmen der Schattenrechnung nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten unterschreiten¹⁾.

§ 13 Stichtag, Dauer der Sanierung

¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. September.

² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember beschlossen.

³ Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen.

§ 14 Freie Mittel

¹ Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäuft ist.

5. Organisation

§ 15 Organe

¹ Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Kontrollstelle;
- c) der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.

§ 16 Bestand der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

² Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:

- a) der versicherten Personen;
- b) der Arbeitgeber.

³ Der Verwaltungskommission gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber an:

- a) Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes;
- b) Drei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates;

¹⁾ SR [831.40](#).

[Geschäftsnummer]

- c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen;
- d) Ein Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Anschlussmitglieder.

⁴ Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden.

⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmendenvertreter zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin.

§ 17 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Bundesrecht¹⁾.

§ 18 Aufsicht

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus²⁾.

§ 19 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

¹ Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die Aufgaben nach Bundesrecht³⁾ sowie nach fachlich anerkannten Grundsätzen und Richtlinien.

6. Verfahren und Rechtspflege

§ 20 Verfahren

¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970⁴⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 21 Versicherungsgerichtliche Klage

¹ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge im Klageverfahren⁵⁾. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.

¹⁾ SR [831.40.](#)

²⁾ SR [831.40.](#)

³⁾ SR [831.40.](#)

⁴⁾ BGS [124.11.](#)

⁵⁾ SR [831.40.](#)

7.V1 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Variante 1)

§ 22 V1 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen als Schuld den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG¹⁾ geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.

² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26²⁾.

³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Perioden-tafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Renter und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.

⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt folgendes:

- a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten;
- b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.

§ 23 V1 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen, Träger der Volksschule und Kanton

¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) sind die Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. In der Bilanz erfolgt die Bewertung zu den tatsächlichen Werten.

[Geschäftsnummer]

² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007¹⁾ bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt.

³ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den Trägern der Volksschule übernommen werden muss, beträgt 117'885'327 Franken. Die Aufteilung dieses Fehlbetrags auf die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2011 gemäss Anhang zu diesem Gesetz.

⁴ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen und der Träger der Volksschulen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.

§ 24 V1 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages

¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten gemäss Anhang zu diesem Gesetz. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2²⁾ für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton, die Träger der Volksschule und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen.

² Die Träger der Volksschulen leisten der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) eine jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von insgesamt 5.1 Mio. Franken zur Begleichung der Schuld gemäss § 23 Absatz 3;
- b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Kanton Solothurn leistet der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) eine feste jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von 15 Mio. Franken;
- b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a und b finanziert ist.

1) BGS [126.582.3](#).

2) SR [831.441.1](#).

§ 25 V1 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b

¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sind maximal so hoch, dass sie zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a der gesamten Annuität des Kantons nach § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein anteilmässiger Ausgleich zugunsten des Kantons und der Träger der Volksschulen.

² Als Grundlage für den anteilmässigen Ausgleich gilt die Lohnsumme der Arbeitgeber des vorangehenden Kalenderjahres.

³ Der Regierungsrat kann den in § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Beitragssatz von 3.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons Solothurn unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird vom Kanton Solothurn und den Trägern der Volksschule am Ende des Kalenderjahres eine anteilmässige Nachforderung in Rechnung gestellt.

§ 26 V1 Einmalzahlungen

¹ Der Kanton, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise herabzusetzen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.

§ 27 V1 Monitoring

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt:

- a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse;
- b) Entwicklung Annuität Kanton;
- c) Entwicklung Annuität Einwohnergemeinden;
- d) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung.

7.V2 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Variante 2)

§ 22 V2 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags

¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG¹⁾ geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4.

² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26²⁾.

³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Perioden-tafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet.

⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt folgendes:

- a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten;
- b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst.

§ 23 V2 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen und Kanton

¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert.

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ Die Fachempfehlung zur Rechnungslegung (FER) sind die Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. In der Bilanz erfolgt die Bewertung zu den tatsächlichen Werten.

² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007¹⁾ bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt.

³ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen.

§ 24 V2 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages

¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2²⁾ für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen.

² Die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b.

³ Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b;
- b) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a finanziert ist.

§ 25 V2 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 Buchstabe a

¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschule auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.

1) BGS [126.582.3.](#)

2) SR [831.441.1.](#)

[Geschäftsnummer]

² Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 3.5 Prozent und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Träger der Volksschulen von 3.5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt.

§ 26 V2 Einmalzahlungen

¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen können ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse anstelle von Annuitäten durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise begleichen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird.

§ 27 V2 Monitoring

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt:

- a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse;
- b) Entwicklung Annuität Kanton;
- c) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung.

² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinden übernimmt, einen Zuschlag zur direkten Staatssteuer gemäss § 5 des Steuergesetzes¹⁾ oder eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Einwohnergemeinden beantragen. Der Fehlbetrag, den der Kanton für die Gemeinden übernimmt beträgt 343 Millionen Franken. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme per 1. Januar 2014.

II.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

§ 23^{bis} Abs. 3 (neu)

³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [115.1.](#)

III.

Der Erlass Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ der Volksabstimmung. Das Gesetz wird in zwei Varianten der Abstimmung unterbreitet.

¹⁾ BGS [126.582](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

Anhang I (Variante 1)

Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages durch die Einwohnergemeinden

Einwohner- gemeinden	Einwohner per 31.12.2011	Fehlbetrag	Annuität
		Fehlbetrag, der jeder Gemeinde per 1. Januar 2015 als Schuld ggü. PKSO zugewiesen wird.	Mindestannuität über eine Laufzeit von 40 Jahren
		in Fr.	in Fr.
Aedermannsdorf	568	263'433	11'397
Aeschi	1'169	542'172	23'456
Balm bei Günsberg	183	84'874	3'672
Balsthal	5'756	2'669'581	115'493
Bärschwil	833	386'338	16'714
Bättwil	1'204	558'404	24'158
Beinwil	287	133'108	5'759
Bellach	5'177	2'401'046	103'875
Bettlach	4'815	2'233'154	96'612
Biberist	8'000	3'710'328	160'518
Biezwil	314	145'630	6'300
Bolken	548	254'157	10'995
Boningen	709	328'828	14'226
Breitenbach	3'563	1'652'487	71'491
Buchegg	2'512	1'165'043	50'403
Büren	965	447'558	19'362
Büsserach	2'004	929'437	40'210
Däniken	2'749	1'274'961	55'158
Deitingen	2'213	1'026'369	44'403
Derendingen	6'061	2'811'037	121'612
Dornach	6'362	2'950'638	127'652
Drei Höfe	720	333'930	14'447
Dulliken	4'682	2'171'469	93'943
Egerkingen	3'163	1'466'971	63'465

126.581

Eppenberg-Wöschnau	309	143'311	6'200
Erschwil	895	415'093	17'958
Etziken	769	356'655	15'430
Fehren	626	290'333	12'561
Feldbrunnen-St.Niklaus	927	429'934	18'600
Flumenthal	967	448'486	19'403
Fulenbach	1'655	767'574	33'207
Gänsbrunnen	103	47'770	2'067
Gempen	839	389'121	16'834
Gerlafingen	4'875	2'260'981	97'816
Grenchen	16'058	7'447'556	322'200
Gretzenbach	2'417	1'120'983	48'497
Grindel	470	217'982	9'430
Günsberg	1'137	527'330	22'814
Gunzgen	1'641	761'081	32'926
Hägendorf	4'639	2'151'526	93'080
Halten	837	388'193	16'794
Härkingen	1'351	626'582	27'107
Hauenstein-Ifenthal	325	150'732	6'521
Herbetswil	552	256'013	11'076
Himmelried	936	434'108	18'781
Hochwald	1'246	577'884	25'001
Hofstetten-Flüh	3'056	1'417'345	61'318
Holderbank	620	287'550	12'440
Horriwil	804	372'888	16'132
Hubersdorf	716	332'074	14'366
Hüniken	92	42'669	1'846
Kammersrohr	38	17'624	762
Kappel bei Olten	3'004	1'393'228	60'275
Kestenholz	1'675	776'850	33'608
Kienberg	509	236'070	10'213
Kleinlützel	1'256	582'521	25'201
Kriegstetten	1'240	575'101	24'880
Langendorf	3'679	1'706'287	73'818
Laupersdorf	1'683	780'560	33'769
Lohn-Ammannsegg	2'598	1'204'929	52'128
Lommiswil	1'429	662'757	28'673
Lostorf	3'831	1'776'783	76'868

Lüsslingen-Nennigk.	998	462'863	20'025
Luterbach	3'337	1'547'671	66'956
Lüterkofen-Ichertswil	729	338'104	14'627
Lüterswil-Gächliwil	333	154'442	6'682
Matzendorf	1'277	592'261	25'623
Meltingen	618	286'623	12'400
Messen	1'420	658'583	28'492
Metzerlen-Mariastein	915	424'369	18'359
Mümliswil-Ramiswil	2'499	1'159'014	50'142
Neuendorf	1'925	892'798	38'625
Niederbuchsiten	957	443'848	19'202
Niedergösgen	3'749	1'738'752	75'223
Nuglar-St.Pantaleon	1'454	674'352	29'174
Nunningen	1'835	851'056	36'819
Oberbuchsiten	1'908	884'913	38'284
Oberdorf	1'654	767'110	33'187
Obergerlafingen	1'132	525'011	22'713
Obergösgen	2'119	982'773	42'517
Oekinggen	764	354'336	15'329
Oensingen	5'476	2'539'719	109'875
Olten	17'134	7'946'595	343'790
Rechterswil	1'726	800'503	34'632
Rickenbach	886	410'919	17'777
Riedholz	2'154	999'006	43'219
Rodersdorf	1'286	596'435	25'803
Rohr	97	44'988	1'946
Rüttenen	1'459	676'671	29'274
Schnottwil	1'031	478'169	20'687
Schönenwerd	4'799	2'225'733	96'291
Seewen	986	457'298	19'784
Selzach	3'107	1'440'999	62'341
Solothurn	16'311	7'564'895	327'276
Starrkirch-Wil	1'599	741'602	32'084
Stüsslingen	1'013	469'820	20'326
Subingen	2'933	1'360'299	58'850
Trimbach	6'365	2'952'030	127'712
Unterramsern	214	99'251	4'294
Walterswil	713	330'683	14'306

126.581

Wangen bei Olten	4'808	2'229'907	96'471
Welschenrohr	1'120	519'446	22'473
Winznau	1'736	805'141	34'832
Wisen	408	189'227	8'186
Witterswil	1'382	640'959	27'729
Wolfwil	2'026	939'641	40'651
Zuchwil	8'802	4'082'288	176'610
Zullwil	622	288'478	12'480
Total	254'177	117'885'000	5'100'000

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Vom [Datum]

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn
gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hin-
terlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Begriffe*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Re-
glements der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leis-
tungen der Pensionskasse haben;
- b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen
Folgen des Alters;
- c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem
laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
- d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die
zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem
privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 *Versicherungspflicht*

¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des
24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des
17. Lebensjahres.

² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit
dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen
der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem an-
geschlossenen Arbeitgeber.

³ Sie endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Ver-
sicherungsleistungen entsteht.

¹⁾ SR [831.10](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird¹⁾.

⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 3 *Freiwillige Risikoversicherung*

¹ Die Arbeitnehmenden können die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht²⁾ entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom (Datum)³⁾ und dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn⁴⁾ vor der freiwilligen Versicherung;
- b) Die versicherte Person⁵⁾ bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht⁶⁾;
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

⁵ Wird der versicherte Lohn wegen dem in Absatz 1 aufgeführtem Grund während maximal eines Monats herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.

¹⁾ [SR 831.40.](#)

²⁾ § 6 PKG.

³⁾ BGS [Nr. 126.581.](#)

⁴⁾ § 3 Bst. e PKG.

⁵⁾ § 3 Bst. d PKG.

⁶⁾ § 6 PKG.

§ 4 *Massgebender Jahreslohn*

¹ Die Direktion setzt den massgebenden Lohn¹⁾ der aktiv versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Lohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert, oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.

² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom [Datum]²⁾ verdient wird, kann nicht versichert werden.

§ 5 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Pensionskasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden.

² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.

³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

§ 6 *Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt*

¹ Die versicherten Personen haben der Pensionskasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.

² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³⁾ gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. f PKG.

²⁾ BGS [126.581](#).

³⁾ SR {{SR[831.40]}}.

[Geschäftsnummer]

³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.

⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.

⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen¹⁾.

§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG²⁾ nicht unterschreiten.

§ 8 Leistungskürzung

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾ oder der Invalidenversicherung⁴⁾ eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.

² Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.

§ 9 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

2. Finanzierung

§ 10 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt

¹⁾ Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ Nachfolgend AHV.

⁴⁾ Nachfolgend IV.

[Geschäftsnummer]

- a) für die Altersleistungen und für die Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen

¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:

massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	7%
32 - 36	9%
37 - 41	9.5%
42 - 46	10%
47 - 65	11.5%

² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge¹⁾ an die Pensionskasse grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.

§ 12 Beiträge für die Risikoversicherung

¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:

- a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.

² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung.

³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf den selben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.

§ 13 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung

¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung.

² Bei einer Sanierung²⁾ entfallen die Beiträge nach Absatz 1.

¹⁾ § 8 PKG.

²⁾ § 12 PKG.

[Geschäftsnummer]

§ 14 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber¹⁾ finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.

² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren.

§ 15 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

¹ Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht²⁾. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen Mindestbetrag für den Einkauf fest.

⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen³⁾. Dies betrifft Personen, die:

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft⁴⁾.

⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. a PKG.

²⁾ FZG; SR 831.42.

³⁾ Art. 60a und 60b BVV2.

⁴⁾ Art. 22c FZG.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 16 Entstehung und Beendigung des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 17 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle der Rente erlöschen:

- a) der Anspruch auf die Rente;
- b) die Ansprüche auf die mit der Rente mitversicherten Renten;
- c) die mit der Rente zusammenhängenden Anwartschaften.

⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

§ 17 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.

³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

[Geschäftsnummer]

⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen.

⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens ein Jahr vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

§ 18 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹ Der Rückgriff der Pensionskasse auf Personen, die für den Vorsorgefall haften, richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.

§ 19 Vorschussleistungen der Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 20 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst²⁾. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG³⁾ übersteigen.

² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

§ 21 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	12%
32 - 36	16%
37 - 41	20%
42 - 46	24%
47 - 51	28%
52 - 56	31%

¹⁾ SR [831.40](#).

²⁾ Art. 36 Abs. 1 BVG.

³⁾ SR [831.40](#).

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
57 - 62	33%
63 - 65	24%

² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 22 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen¹⁾;
- b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen²⁾;
- c) den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

§ 23 Verzinsung des Altersguthabens

¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG³⁾ verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst.

§ 24 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2015	Anspruchsbeginn nach dem 1.1.2016
58 / 0	5.26%	5.14%
59 / 0	5.39%	5.27%
60 / 0	5.51%	5.39%
61 / 0	5.65%	5.53%
62 / 0	5.79%	5.67%
63 / 0	5.93%	5.81%
64 / 0	6.09%	5.97%
65 / 0	6.26%	6.14%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichten weder die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgeber Beiträge für die Altersleistungen, die Risikoversicherung oder die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

¹⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. a BVG.

²⁾ Art. 15 Abs. 1 Bst. b BVG.

³⁾ SR [831.40](#).

[Geschäftsnummer]

⁴ Beim Tod einer nach Absatz 3 weiterversicherten Person besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital nach § 33. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet.

§ 25 *Teil-Altersrente*

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

§ 26 *AHV-Ersatzrente*

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 14 gewährleistet ist.

³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person¹⁾ vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.

⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,

- a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 27 *Alters-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG²⁾.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

¹⁾ § 3 Abs. 1 Bst. d PKG.

²⁾ SR [831.40](#).

3.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 28 *Rente des überlebenden Ehegatten*

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 32 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt 70 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 33 entsprechen.

§ 29 *Rente bei eingetragener Partnerschaft*

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 30 *Rente des geschiedenen Ehegatten*

¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern jenem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch sinngemäss auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ SR [211.231](#).

[Geschäftsnummer]

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 31 Waisenrente

¹ Die Kinder¹⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.

³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.

⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters²⁾ oder des Inhabers der Obhut³⁾ erfüllt,⁴⁾ solange die Waise minderjährig⁵⁾ ist.

⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁶⁾. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt der Waise durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut in Frage gestellt ist⁷⁾.

§ 32 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen, aktiv versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;

¹⁾ Art. 252 ff. ZGB.

²⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

³⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁴⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁵⁾ Art. 14 ZGB.

⁶⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

⁷⁾ Erfüllung der Unterhaltspflicht Art. 289 bis 292 ZGB.

[Geschäftsnummer]

- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

[Geschäftsnummer]

⁸ Neueintretende versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

§ 33 *Todesfallkapital*

¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29, § 30 oder § 32 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- a) an waisenrentenberechtigte Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
- b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: an die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 31 nicht erfüllen;
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: an die Eltern und die Geschwister.

² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.

⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode der versicherten Person bei der Pensionskasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

3.2.3. Invalidenleistungen

§ 34 Grundlagen Invalidität

¹ Die Invalidität beurteilt sich in der Regel nach Bundesrecht¹⁾. Die Pensionskasse übernimmt grundsätzlich die Feststellung der eidgenössischen Invalidenversicherung.

§ 35 Gutachten

¹ Die Invalidität wird durch ein Gutachten festgestellt, wenn:

- a) die Feststellungen der eidgenössischen Invalidenversicherung auf offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellungen beruhen oder aus anderen offensichtlichen Gründen unhaltbar sind;
- b) die eidgenössische Invalidenversicherung die Ausrichtung einer Invalidenrente rechtskräftig abgelehnt hat und sich aus den Abklärungen und Akten der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang Invalidität besteht.

² Das Gutachten gibt Aufschluss über:

- a) die gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- b) die Ergebnisse der gesundheitlichen Behandlungsmassnahmen;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigung;
- d) die Ergebnisse der Wiedereingliederungsmassnahmen;
- e) die Aussichten auf Erfolg von Wiedereingliederungsmassnahmen.

³ Die Pensionskasse beauftragt einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mit der Begutachtung. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin erstellt das Gutachten:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, einer Berufsfachperson oder einem Berufsberater bzw. einer Berufsberaterin;
- b) und in Zusammenarbeit mit Fachärzten und Fachärztinnen, wenn aufgrund der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine interdisziplinär, konsiliarische Beurteilung angezeigt ist.

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin und die Pensionskasse verständigen sich über die am Gutachten mitwirkenden Personen und Stellen.

⁴ Die Pensionskasse hört die betroffene Person vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung an. Sie gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten.

⁵ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin informiert die betroffene Person in geeigneter Weise über das Ergebnis der Begutachtung, wenn das Gutachten nach seiner oder ihrer Auffassung der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden darf.

§ 36 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch

- a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;

¹⁾ Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

[Geschäftsnummer]

- b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist;
- d) auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist.

² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen¹⁾.

³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

§ 37 *Höhe der Invalidenrente*

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6.14 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 38 *Invaliden-Kinderrente*

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.

³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

§ 39 *Altersguthaben bei Teilinvalidität*

¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

¹⁾ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

3.3. Austrittsleistungen

§ 40 Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben¹⁾. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG²⁾ und das Altersguthaben nach BVG³⁾ sind gewährleistet.

² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG⁴⁾ umfasst:

- a) die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, allesamt Zinsen, und
- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom [Datum]⁵⁾ und § 13 für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen⁶⁾. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

§ 41 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung⁷⁾ zu überweisen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

¹⁾ Art. 15 FZG.

²⁾ SR [831.42](#).

³⁾ SR [831.40](#).

⁴⁾ SR [831.42](#).

⁵⁾ BGS [126.581](#).

⁶⁾ Art. 53d Abs. 3 BVG.

⁷⁾ Art. 60 BVG.

[Geschäftsnummer]

§ 42 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:

- a) Vorbezug nach § 43;
- b) Verpfändung nach § 43;
- c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG¹⁾.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht²⁾, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.

§ 43 Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum

¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres:

- a) von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
- b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.

⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.

⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

4. Organisation

§ 44 Bestand der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern³⁾ und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

¹⁾ SR [831.42](#).

²⁾ SR [831.42](#).

³⁾ § 16 PKG.

² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen¹⁾ sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement.

§ 45 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung²⁾.

² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

¹⁾ § 16 Abs. 2 Bst. a PKG.

²⁾ Art. 51a BVG.

6. Schlussbestimmungen

§ 46 Änderungen

¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn in Kraft.

Solothurn, 24. März 2014.

Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Beat Käch
Präsident

Reto Bachmann
Direktor

Anhang 1: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 15 Absatz 3

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 15 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert		Alter	Richtwert
25	12%		45	417%
26	24%		46	449%
27	37%		47	484%
28	49%		48	520%
29	62%		49	557%
30	75%		50	595%
31	88%		51	633%
32	106%		52	675%
33	124%		53	717%
34	142%		54	760%
35	160%		55	804%
36	179%		56	849%
37	202%		57	896%
38	225%		58	944%
39	249%		59	994%
40	273%		60	1043%
41	298%		61	1094%
42	327%		62	1146%
43	357%		63	1189%
44	387%		64	1233%
			65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Synopse Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (Variante 1 und 2) und Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Erläuterungen zur Synopse

Die Synopse stellt ein Hilfsmittel dar, das die bisherigen Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn dem neuen Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) und dem Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) gegenüberstellt.

Zur besseren Übersicht wurden folgende Änderungen/Hervorhebungen verwendet:

Farbe schwarz	=	Paragraphen im VOR, die von den Statuten in das Vorsorgereglement ohne wesentlichen Änderungen übernommen wurden.
Farbe blau	=	Paragraphen im PKG , die von den Statuten in das Gesetz ohne wesentlichen Änderungen übernommen wurden. Paragraphen im Gesetz werden vorgängig mit „ Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn “ übertitelt.
rot	=	wichtigste Änderungen gegenüber den bisherigen Paragraphen oder neue Paragraphen im Gesetz bzw. im Vorsorgereglement

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2012) Die Verwaltungskommission der Staatlichen Pensionskasse Solothurn gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909 und § 68 Absatz 3 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968 beschliesst:	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) Vom 24. März 2014 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹ beschliesst: Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) Vom unbekannt (Stand unbekannt) Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [...] April 2014 (RRB Nr. 2014/...) beschliesst:
1. Allgemeine Bestimmungen § 1 Begriffe ¹ ...*	1. Allgemeine Bestimmungen § 1 Begriffe ¹ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung: a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	Leistungen der Pensionskasse haben; b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters; c) Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr; d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn 1. Allgemeine Bestimmungen § 3 Begriffe ¹ Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung: a) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen sowie angeschlossene Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern; b) Arbeitnehmende sind Personen, die zu einem Arbeitgeber nach Buchstabe a in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Dienstverhältnis stehen; c) Träger der Volksschulen sind die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn; d) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmende sowie ehemalige Arbeitnehmende, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen; e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	koordinierten Lohn; f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem BVG; g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet; h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.
<i>§ 2 Zweck und Rechtsnatur der Kasse</i> ¹ Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.* ² Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. ³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie weist die Mindestleistungen nach BVG in einer Schattenrechnung aus.*	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 1 Zweck</i> ¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. <i>§ 2 Rechtsnatur</i> ¹ Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. ² Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. <i>§ 4 Verhältnis zum BVG</i> ¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG. ² Sie erbringt die Leistungen gemäss diesem Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach dem BVG.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<i>§ 3 Obligatorische Versicherung</i> ¹ Obligatorisch versichert sind: a) die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen; b) die ehemaligen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 5 Kreis der versicherten Personen</i> ¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG der obligatorischen Versicherung untersteht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.
<i>§ 4 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung</i> ¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres; b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres. ² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht (§ 3 Buchst. a) oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. ³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. ⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während 31 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.	<i>§ 2 Versicherungspflicht</i> ¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres; b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres. ² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber. ³ Sie endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. ⁴ Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird. ⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 6 Versicherungspflicht</i> ¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht, wobei für Frauen das gleiche ordentliche Rentenalter gilt wie für Männer.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
§ 5* Freiwillige Risikoversicherung ¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis* a) die Versicherungspflicht (§ 3 Buchstabe a) entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird oder b) der Beschäftigungsgrad infolge eines Teilurlaubs reduziert wird. ² Die Bestimmungen dieser Statuten finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen: a) *Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung. b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers (§ 42 Abs. 1 Buchst. b). c) Das Altersguthaben bleibt in der Kasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen. d) Als letzter versicherter Lohn (vgl. § 33bis) gilt der freiwillig versicherte Lohn zusammen mit einem allfälligen ordentlichen versicherten Lohn (bei Teilurlaub). Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung des freiwillig versicherten Lohnes zugrunde liegt, zusammen mit einem allfälligen ordentlichen Verdienst (bei Teilurlaub). ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung: a) wenn das Alter 63 Jahre und 6 Monate vollendet ist; b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht (Abs. 1 Buchst. a) beziehungsweise bei Beendigung des Teilurlaubs (Abs. 1 Buchst. b); c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende	§ 3 Freiwillige Risikoversicherung ¹ Die Arbeitnehmenden können die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird. ² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom (Datum) und dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen: a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung; b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers; c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen. ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung: a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist; b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht; c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt. ⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal eines Monats herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente nach § 23 ff. Wird die versicherte Person bei der Kasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt. ⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal einem Monat herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.*	
<i>§ 6 Versicherter Lohn</i> ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn (§ 7) vermindert um den Koordinationsabzug, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG.* ² ...*	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 1 Begriffe</i> e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn;
<i>§ 7 Massgebender Jahreslohn</i> ¹ Der massgebende Jahreslohn ist der Lohn nach dem AHVG¹), vermindert um die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem Lohn der obersten Lohnklasse der Verordnung über die Besoldungen² des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen vom 24. Juni 1986. ² Die Direktion setzt den massgebenden Jahreslohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20% des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird.* ³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.* ⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne der	<i>§ 4 Massgebender Jahreslohn</i> ¹ Die Direktion setzt den massgebenden Jahreslohn der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber beendet oder begründet wird. ² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen. ³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom [Datum]³ verdient wird, kann nicht versichert werden.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Statuten verdient wird, kann nicht versichert werden.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 1 Begriffe</i> f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982;
§ 8 Koordinationsabzug ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 20% des massgebenden Jahreslohnes zuzüglich einem festen Teil von 12 900 Franken.* ² Wird der massgebende Jahreslohn durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich der Koordinationsabzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.* ³ Die Verwaltungskommission setzt den festen Teil des Koordinationsabzuges so fest, dass das Verhältnis zwischen dem festen Teil und der maximalen einfachen AHV- Altersrente grundsätzlich unverändert bleibt.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 1 Begriffe</i> g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1964) abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet.
§ 9 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Kasse und deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt vom Arztgeheimnis zu entbinden. ² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Direktion kann Meldefristen festlegen.* ³ Die Kasse teilt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.	§ 5 Auskunfts- und Meldepflicht ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Pensionskasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden. ² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle versicherten Personen und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen. ³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen⁴⁾ jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<i>§ 10 Ärztliche Untersuchung; Versicherungsvorbehalt</i> ¹ Die versicherte Person hat der Kasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen. ² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt der Kasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts oder Todesursache besteht.* ³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Kasse, wenn der Vorbehalt wegfällt. ⁴ Wenn eine versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet hat, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweisen kann, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat. ⁵ Vorbehalten bleibt Artikel 14 FZG1).*	<i>§ 6 Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt</i> ¹ Die versicherten Personen haben der Pensionskasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen. ² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt, eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts oder Todesursache besteht. ³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt. ⁴ Wenn die versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweist, dass im Zeitpunkt der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat. ⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen.
<i>§ 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</i> ¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesen Statuten vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit diese Statuten keine eigenen Vorschriften enthalten.*	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
² Enthalten weder das BVG, das FZG, das OR, das ATSG2) noch diese Statuten eine Regelung, sind die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Rückforderung ungerechtfertigter Leistungen, die Nachforderung von Beiträgen, die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Versicherungsleistungen und für den Schadenersatz.* ³ Vorbehalten bleibt die Geltung des IVG3) nach § 32 Absatz 2.	
<i>§ 12 Entscheide der Organe der AHV/IV</i> ¹ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV. ² Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse auf Verlangen die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen, unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen zu.	<i>§ 5 Auskunft- und Meldepflicht</i> ¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV. Absatz 2 aufgehoben
2. Leistungen 2.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen <i>§ 13 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</i> ¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, oder bei unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet. ² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. ^{2bis} Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt.* ³ Besondere Bestimmungen für	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 10 Versicherungsleistungen</i> ¹ Die Verwaltungskommission erlässt ein Vorsorgereglement. Insbesondere regelt sie folgende Leistungen: a) Altersleistungen; b) Hinterlassenenleistungen; c) Invalidenleistungen. 3. Leistungen 3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen <i>§ 16 Entstehung und Beendigung des Anspruchs</i> ¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten. ⁴ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.*	² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter. ³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 17 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle der Rente erlöschen: a) der Anspruch auf die Rente; b) die Ansprüche auf die mit der Rente mitversicherten Renten; c) die mit der Rente zusammenhängenden Anwartschaften. ⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten. ⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.
§ 14 Form der Leistungen ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Verwaltungskommission bestimmt den Zeitpunkt der Rentenauszahlung.* ² Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners verlangen, dass ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Kapitalabfindung ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. Das Gesuch um Kapitalabfindung ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der	§ 17 Form der Leistungen ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. 2.Satz aufgehoben. ² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen. ³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.* ³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.*	Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. ⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. ⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen. ⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.
<i>§ 15 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile</i> ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.* ² Die Alters-Kinderrenten (§ 27) werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Kasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten des Versicherten 100% des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich ausgerichtete Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100%, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.* ³ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen,	<i>§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen</i> ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie die Leistungen wegen unverschuldeter Entlassung werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. ² Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
wenn die AHV/IV oder die UV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.* ^{3bis} Die Leistungen der Kasse können auch gekürzt werden, wenn die versicherte Person besondere Gefahren oder Wagnisse im Sinne des UVG eingegangen ist und die Unfallversicherung eine Leistungskürzung vornimmt. Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Absatz 2.* ⁴ ...*	§ 8 Leistungskürzung ¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen. ² Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.
§ 16 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte ¹ Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.	§ 18 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte ¹ Der Rückgriff der Pensionskasse auf Personen, die für den Vorsorgefall haften, richtet sich nach Bundesrecht.
§ 17 Vorschussleistungen der Kasse ¹ Die Kasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.	§ 19 Vorschussleistungen der Kasse ¹ Die Pensionskasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.
§ 18* Abtretung, Verpfändung und Vorbezug ¹ Abtretung, Verpfändung und Vorbezug richten sich nach § 39bis und § 39ter.	aufgehoben
§ 19* Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung ¹ Die Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden im gleichen Verhältnis erhöht, wie sich der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 17 GAV generell erhöht. Die so erhöhten Renten dürfen jedoch nicht höher sein, als wenn sie ab Rentenbeginn nach dem Landesindex der Konsumentenpreise erhöht worden wären. Ausgangsgrösse für diese Vergleichsrechnung ist der Oktoberindex im Jahr des Rentenbeginns. Für die Anpassung ab Januar sind massgebend* a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar (Zeitpunkt der	§ 20 Teuerungsanpassung der laufenden Renten ¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen. ² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																																				
Anpassung); b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober des Vorjahres. ² Neurenten werden am 1. Januar des übernächsten Jahres nach Rentenbeginnerstmals nach Absatz 1 erhöht. Als Ausgangsgrössen gelten a) der durchschnittlich versicherte Lohn im Januar des Jahres nach Rentenbeginn; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober im Jahr des Rentenbeginns. ³ Für eine Hinterlassenenrente, die aus einer Alters- oder Invalidenrente entstanden ist, gilt als Rentenbeginn derjenige der Alters- oder Invalidenrente.																																					
2.2. Versicherungsleistungen 2.2.1. Altersleistungen § 20* Altersgutschriften ¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: * <table border="1" data-bbox="136 1046 1070 1350"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th><th>Prozente des versicherten Lohnes</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 – 31</td><td>12%</td></tr> <tr><td>32 – 36</td><td>16%</td></tr> <tr><td>37 – 41</td><td>20%</td></tr> <tr><td>42 – 46</td><td>24%</td></tr> <tr><td>47 – 51</td><td>28%</td></tr> <tr><td>52 – 56</td><td>31%</td></tr> <tr><td>57 – 62</td><td>33%</td></tr> <tr><td>63 – 65</td><td>24%</td></tr> </tbody> </table> ² ... * ³ Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die	Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	12%	32 – 36	16%	37 – 41	20%	42 – 46	24%	47 – 51	28%	52 – 56	31%	57 – 62	33%	63 – 65	24%	3.2. Versicherungsleistungen 3.2.1. Altersleistungen § 21 Altersgutschriften ¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben: <table border="1" data-bbox="1093 1054 2011 1358"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th><th>Prozente des versicherten Lohnes</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>25 – 31</td><td>12%</td></tr> <tr><td>32 – 36</td><td>16%</td></tr> <tr><td>37 – 41</td><td>20%</td></tr> <tr><td>42 – 46</td><td>24%</td></tr> <tr><td>47 – 51</td><td>28%</td></tr> <tr><td>52 – 56</td><td>31%</td></tr> <tr><td>57 – 62</td><td>33%</td></tr> <tr><td>63 – 65</td><td>24%</td></tr> </tbody> </table> ² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die	Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	12%	32 – 36	16%	37 – 41	20%	42 – 46	24%	47 – 51	28%	52 – 56	31%	57 – 62	33%	63 – 65	24%
Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes																																				
25 – 31	12%																																				
32 – 36	16%																																				
37 – 41	20%																																				
42 – 46	24%																																				
47 – 51	28%																																				
52 – 56	31%																																				
57 – 62	33%																																				
63 – 65	24%																																				
Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes																																				
25 – 31	12%																																				
32 – 36	16%																																				
37 – 41	20%																																				
42 – 46	24%																																				
47 – 51	28%																																				
52 – 56	31%																																				
57 – 62	33%																																				
63 – 65	24%																																				

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																																				
Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.	Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.																																				
§ 21 Altersguthaben ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a) den Altersgutschriften samt Zinsen; b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen; c) den freiwilligen Eintrittszahlungen samt Zinsen; d) den Zahlungen bei Realloohnerhöhungen samt Zinsen; e)* den einmaligen Zahlungen nach § 79.	§ 22 Altersguthaben ¹ Das Altersguthaben besteht aus: a) den Altersgutschriften samt Zinsen; b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen; c) den freiwilligen Eintrittszahlungen samt Zinsen. Buchstabe d und e aufgehoben, geregelt in § 15 Absatz 2 – 5 VOR																																				
§ 22 Verzinsung des Altersguthabens ¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG verzinst.* ² Die Verwaltungskommission kann eine höhere Verzinsung des Altersguthabens festsetzen, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.	§ 23 Verzinsung des Altersguthabens ¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst. Absatz 2 aufgehoben, in Absatz 1 geregelt																																				
§ 23* Altersrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet ist. ² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:	§ 24 Altersrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, unter Vorbehalt von Absatz 3, spätestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres. ² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:																																				
<table><tr><th>Rück-trittsalt er Jahre / Monate</th><th>An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.8.2012 *</th><th>An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2013 *</th><th>An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2014 *</th><th>An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2015</th><th>An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2016</th></tr><tr><td>58 / 0</td><td>5.62%*</td><td>5.50%*</td><td>5.38%*</td><td>5.26%*</td><td>5.14%*</td></tr><tr><td>59 / 0</td><td>5.75%*</td><td>5.63%*</td><td>5.51%*</td><td>5.39%*</td><td>5.27%*</td></tr></table>	Rück-trittsalt er Jahre / Monate	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.8.2012 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2013 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2014 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2015	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2016	58 / 0	5.62%*	5.50%*	5.38%*	5.26%*	5.14%*	59 / 0	5.75%*	5.63%*	5.51%*	5.39%*	5.27%*	<table><tr><th>Rücktritts- alter Jahre / Monate</th><th>Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2015</th><th>Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2016</th></tr><tr><td>58 / 0</td><td>5.26%*</td><td>5.14%*</td></tr><tr><td>59 / 0</td><td>5.39%*</td><td>5.27%*</td></tr><tr><td>60 / 0</td><td>5.51%*</td><td>5.39%*</td></tr><tr><td>61 / 0</td><td>5.65%*</td><td>5.53%*</td></tr><tr><td>62 / 0</td><td>5.79%*</td><td>5.76%*</td></tr></table>	Rücktritts- alter Jahre / Monate	Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2016	58 / 0	5.26%*	5.14%*	59 / 0	5.39%*	5.27%*	60 / 0	5.51%*	5.39%*	61 / 0	5.65%*	5.53%*	62 / 0	5.79%*	5.76%*
Rück-trittsalt er Jahre / Monate	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.8.2012 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2013 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2014 *	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2015	An-spruchs-spruchs- beginn nach dem 1.1.2016																																
58 / 0	5.62%*	5.50%*	5.38%*	5.26%*	5.14%*																																
59 / 0	5.75%*	5.63%*	5.51%*	5.39%*	5.27%*																																
Rücktritts- alter Jahre / Monate	Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2015	Anspruchs- spruchs- beginn nach dem 1.1.2016																																			
58 / 0	5.26%*	5.14%*																																			
59 / 0	5.39%*	5.27%*																																			
60 / 0	5.51%*	5.39%*																																			
61 / 0	5.65%*	5.53%*																																			
62 / 0	5.79%*	5.76%*																																			

Statuten PKSO						Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn			
60 / 0	5.87%*	5.75%*	5.63%*	5.51%*	5.39%*	63 / 0	5.93%*	5.81%*	Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt. ³ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weitergeführt, kann die versicherte Person solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Weiterführung der Versicherung verlangen. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.
61 / 0	6.01%*	5.89%*	5.77%*	5.65%*	5.53%*	64 / 0	6.09%*	5.97%*	
62 / 0	6.15%*	6.03%*	5.91%*	5.79%*	5.76%*	65 / 0	6.26%*	6.14%*	
63 / 0	6.29%*	6.17%*	6.05%*	5.93%*	5.81%*				
64 / 0	6.45%*	6.33%*	6.21%*	6.09%*	5.97%*				
65 / 0	6.62%*	6.50%*	6.38%*	6.26%*	6.14%*				
Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.									
³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0,06% erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.*									
§ 24* ...									
§ 25 Teil-Altersrente						§ 25 Teil-Altersrente			
¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.*						¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20% der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.			
² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 23 Absatz 2 oder nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.						² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 24 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt			
§ 26 AHV-Ersatzrente						§ 26 AHV-Ersatzrente			
¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.						¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.			
² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100% der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die anspruchsberechtigten Personen nach § 43 Absätze 2 und 3 gewährleistet ist.*						² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100% der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 14 gewährleistet ist			
³ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100%, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.						³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.			
						⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn			

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
⁴ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine, dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente. ⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, * a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV- oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt; b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.	Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100%, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt. ⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine, dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente ⁵ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV- oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt; b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.
<i>§ 27 Alters-Kinderrente</i> ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.* ² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.* ³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.*	<i>§ 27 Alters-Kinderrente</i> ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. ² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG. ³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.
2.2.2. Hinterlassenenleistungen <i>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</i> ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a)* Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein; b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der	3.2.2. Hinterlassenenleistungen <i>§ 28 Rente des überlebenden Ehegatten</i> ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: a)* Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein; b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet; b)* Die Ehe hat mindestens zwei Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 30ter Absatz 1 Buchstabe d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert. ³ Die Rente beträgt 70 Prozent* a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder b) der Altersrente der versicherten Person. ⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt. ⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 30bis Absatz 2 entsprechen.* ⁶ ...*	überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet; b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 32 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert. ³ Die Rente beträgt 70 Prozent* a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder b) der Altersrente der versicherten Person. ⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt. ⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 33 entsprechen.
§ 28^{bis}* Rente bei eingetragener Partnerschaft ¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen¹⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.	§ 29 Rente bei eingetragener Partnerschaft ¹ Überlebende gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene Partner und Partnerinnen haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten
§ 29 Rente des geschiedenen Ehegatten ¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.* ² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV- und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten	§ 30 Rente des geschiedenen Ehegatten ¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch auf § 28 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben. ² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV- und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt. ³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.	Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt. ³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.
§ 30 Waisenrente ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. ² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent* a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder b) der Altersrente der versicherten Person. ³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente. ⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.* ⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.	§ 31 Waisenrente ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente. ² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder b) der Altersrente der versicherten Person. ³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente. ⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.* ⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste. ⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut erfüllt, solange die Waise minderjährig ist. ⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt der Waise durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut in Frage gestellt ist.
§ 30^{bis}* Todesfallkapital ¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29 oder § 30ter fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt: a) an waisenrentenberechtigten Kindern (aufgeteilt zu gleichen Teilen); b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu	§ 33 Todesfallkapital ¹ Stirbt aktiv eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 28, § 29, § 30 oder § 32 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt: a) an waisenrentenberechtigten Kindern (aufgeteilt zu gleichen Teilen); b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 30 nicht erfüllen; d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister. ² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt. ³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht. ⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.	Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 31 nicht erfüllen; d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: die Eltern und die Geschwister. ² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt. ³ Die versicherte Person hat der Kasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Person oder Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Kasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht. ⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Kasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.
§ 30^{ter}* Lebenspartnerrente ¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die	§ 32 Lebenspartnerrente ¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet; b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt, vorbehalten bleibt Absatz 8; c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung; d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Bst. b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar. ³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen. ⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte. ⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende	überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet; b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Kasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, der Kasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8; c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung; d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Kasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4. ² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar. ³ Die versicherte Person hat der Kasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen. ⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht zudem, wenn die versicherte Person am 31.12.2011 bereits das 65. Altersjahr vollendet hatte.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich: a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat; b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen; c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder; d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen. ⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. ⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch. ⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Abs. 1 Bst. b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.	⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der PKSO hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der PKSO die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich: a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat; b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen; c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder; d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen. ⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. ⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch. ⁸ Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Kasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Kasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.
§ 31 Verweigerung der Hinterlassenenleistungen ¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen und das Todesfallkapital im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die	entspricht neu § 8 VOR

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
anspruchsberechtigte Person den Tod der versicherten Person absichtlich herbeigeführt hat.*	
2.2.3. Invalidenleistungen und Leistungen infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl	3.2.3. Invalidenleistungen <i>§ 34 Grundlagen Invalidität</i> ¹ Die Invalidität beurteilt sich in der Regel nach Bundesrecht. Die Pensionskasse übernimmt grundsätzlich die Feststellung der eidgenössischen Invalidenversicherung.
	<i>§ 35 Gutachten</i> ¹ Die Invalidität wird durch ein Gutachten festgestellt, wenn: a) die Feststellungen der eidgenössischen Invalidenversicherung auf offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellungen beruhen oder aus anderen offensichtlichen Gründen unhaltbar sind; b) die eidgenössische Invalidenversicherung die Ausrichtung einer Invalidenrente rechtskräftig abgelehnt hat und sich aus den Abklärungen und Akten der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang Invalidität besteht. ² Das Gutachten gibt Aufschluss über: a) die gesundheitlichen Beeinträchtigungen; b) die Ergebnisse der gesundheitlichen Behandlungsmassnahmen; c) die voraussichtliche Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigung; d) die Ergebnisse der Wiedereingliederungsmassnahmen; e) die Aussichten auf Erfolg von Wiedereingliederungsmassnahmen. ³ Die Pensionskasse beauftragt einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mit der Begutachtung. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin erstellt das Gutachten: a) in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, einer Berufsfachperson oder einem Berufsberater bzw. einer Berufsberaterin; b) und in Zusammenarbeit mit Fachärzten und Fachärztinnen, wenn aufgrund der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine interdisziplinär, konsiliarische Beurteilung angezeigt ist. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin und die Pensionskasse

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	verständigen sich über die am Gutachten mitwirkenden Personen und Stellen. ⁴ Die Pensionskasse hört die betroffene Person vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung an. Sie gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten. ⁵ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin informiert die betroffene Person in geeigneter Weise über das Ergebnis der Begutachtung, wenn das Gutachten nach seiner oder ihrer Auffassung der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden darf.
§ 32 Anspruch auf Invalidenrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch* a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist; d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist. ² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des IVG1). ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.*	§ 36 Anspruch auf Invalidenrente ¹ Die versicherte Person hat Anspruch a) auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b) auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c) auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid ist; d) eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist. ² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen). ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.
§ 33* Höhe der Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,14 % des massgebenden Altersguthabens ; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.* ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus a) dem Altersguthaben (§ 21), das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat; b)* der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der	§ 37 Höhe der Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6,14 % des massgebenden Altersguthabens ; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.* ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus a) dem Altersguthaben,, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.	letzten versicherten Lohnes berechnet.
§ 33 ^{bis} * ...	
§ 34 Invaliden-Kinderrente ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.*	§ 38 Invaliden-Kinderrente ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.
§ 35 Altersguthaben bei Teilinvalidität ¹ Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.*	§ 39 Altersguthaben bei Teilinvalidität ¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.
§ 36 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente ¹ Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Schadensminderungspflicht, werden die Invalidenrenten in der Regel im gleichen Verhältnis gekürzt, verweigert oder entzogen, wie diejenigen der Invalidenversicherung. Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.	entspricht neu § 8 VOR
§ 37* ...	
2.3. Austrittsleistungen § 38* Freizügigkeitsleistung ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Kasse verlässt. Vorbehalten bleibt § 5. ² Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben (Artikel 15 FZG1)). Der Anspruch nach Artikel 17 FZG2) und das Altersguthaben nach BVG3) sind gewährleistet. ³ Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG4) umfasst:*	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn § 11 Austrittsleistungen ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Pensionskasse verlässt. 3.3. Austrittsleistungen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
a)* die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz nach FZG. b)* die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge gemäss § 42 Absatz 1 Buchstabe c für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100%. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. ⁴ ...*	§ 40 Freizügigkeitsleistung ¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet. ² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst: a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe abzüglich den ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom [Datum] und § 13 für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht. ³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.
§ 39* Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen. ² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die versicherte Person der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Kasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG1)) zu überweisen.* ³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn	§ 41 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Kasse rechtzeitig mitzuteilen. ² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung zu überweisen.* ³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. ⁴ An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.*	a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abkommen, oder b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt. ⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.*
<i>§ 39bis* Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i> ¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind: a) Vorbezug nach § 39ter, b) Verpfändung nach § 39ter, c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG2). ² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. ³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.*	<i>§ 42 Freizügigkeitsähnliche Leistungen</i> ¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind: a) Vorbezug nach § 43, b) Verpfändung nach § 43, c) Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG. ² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. ³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.
<i>§ 39ter* Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum</i> ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: * a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen; b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig: a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf; b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. ³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50.	<i>§ 43 Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum</i> ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres: * a) von der Kasse einen Vorbezug verlangen; b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden. ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig: a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf; b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. ³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn												
Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden. ⁴ Die Kasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt. ⁵ Die Kasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten. ⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt.*	50. Altersjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung, verpfändet oder vorbezogen werden. ⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt. ⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten. Letzter Satz gestrichen. ⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.												
§ 40* ...													
§ 41* <i>Übertrittsleistung nach Auflösung eines Anschlussvertrages</i> ¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eines angeschlossenen Arbeitgebers hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Die Vergütung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages an die Kasse richtet sich nach dem Anschlussvertrag.	aufgehoben												
3. Finanzierung § 42 <i>Beiträge</i> ¹ Der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin entrichten der Kasse die folgenden Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes: a)* Beiträge für Altersleistungen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (AN) und Arbeitgeber: 1. AN massg. Alter 25-31 Jahre 7,0% des vers. Lohnes 2. AN massg. Alter 32-36 Jahre 9,0% des vers. Lohnes 3. AN massg. Alter 37-41 Jahre 9,5% des vers. Lohnes 4. AN massg. Alter 42-46 Jahre 10,0% des vers. Lohnes 5. AN massg. Alter 47-65 Jahre 11,5% des vers. Lohnes 6. Arbeitgeber: Die übrigen Kosten nach § 20, mindestens aber 15,5%	2. Finanzierung § 11 <i>Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen</i> ¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge: <table border="1" data-bbox="1093 1114 1989 1353"> <thead> <tr> <th>massgebendes Alter</th><th>Prozente des versicherten Lohnes</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 – 31</td><td>7%</td></tr> <tr> <td>32 – 36</td><td>9%</td></tr> <tr> <td>37 – 41</td><td>9.5%</td></tr> <tr> <td>42 – 46</td><td>10%</td></tr> <tr> <td>47 – 65</td><td>11.5%</td></tr> </tbody> </table> ² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge an die Pensionskasse	massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes	25 – 31	7%	32 – 36	9%	37 – 41	9.5%	42 – 46	10%	47 – 65	11.5%
massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes												
25 – 31	7%												
32 – 36	9%												
37 – 41	9.5%												
42 – 46	10%												
47 – 65	11.5%												

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
der versicherten Besoldungen der Personen, die nach Buchstabe a Beiträge für die Altersleistungen entrichten. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge im Verhältnis der versicherten Besoldungen. b)* Beiträge für die Risikoversicherung 1. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerin: 1,5% 2. Arbeitgeber 1,5% 3. Die Verwaltungskommission kann die Risikobeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie der Arbeitgeber im gleichen Ausmass je um maximal 0,5% erhöhen oder senken. Die Risikobeiträge müssen die Kosten der Risikoleistungen decken. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge. c) Beiträge für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung 1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: 1,0% 2. * Arbeitgeber: Die übrigen Kosten zur Finanzierung der Rentenerhöhungen nach § 19, mindestens aber 3,5%. Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich aufgrund dieser Mindestbestimmung und der Sonderrechnung den Arbeitgeberbeitrag im Verhältnis der versicherten Besoldungen. d) Beiträge an die AHV-Ersatzrente 1. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin: Finanzierung nach § 43 2. Arbeitgeber: Die Kosten der Hälfte der ausgerichteten AHVErsatzrenten ^{1bis} Während eines unbezahlten Urlaubs von maximal sieben Tagen entrichten Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Beiträge nach § 42 in unveränderter Höhe wie vor dem Urlaub. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als sieben Tage aber höchstens einen Monat, sind keine Beiträge geschuldet.* ² Die Kasse führt über die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d Sonderrechnungen. Die Verwaltungskommission kann die Beiträge des Arbeitgebers für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung reduzieren, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Die	grundsätzlich in gleicher Höhe wie Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen. <i>§ 12 Beiträge für die Risikoversicherung</i> ¹ Die Arbeitnehmenden leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung: a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes; b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes. ² Von den Beiträgen der Arbeitgeber gelten 1% der versicherten Löhne der Personen bis Alter 24 und 0.5% der versicherten Löhne der Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Beiträge für die Risikoversicherung. ³ Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 8 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf denselben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung. <i>§ 13 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung</i> ¹ Die Arbeitnehmenden entrichten der Pensionskasse 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung. ² Bei einer Sanierung entfallen die Beiträge nach Absatz 1. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 7 Grundsätze der Finanzierung</i> ¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge. ² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Verwaltungskommission kann Mittel der Sonderrechnung nach Absatz 1 Buchstabe c zur Finanzierung von Rentenerhöhungen im Rentenwertumlageverfahren einsetzen.* ³ Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bei der Lohnzahlung ab. ⁴ Der Anteil des Arbeitgebers an den Gesamtprämien (ohne Beiträge für die AHV-Ersatzrenten) darf 65% nicht übersteigen. Die Verwaltungskommission erhöht die Beiträge des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Absatz 1 Buchstabe a und c, wenn der Arbeitgeber mehr als 65% der Gesamtprämien übernehmen müsste.	sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind. § 8 Beiträge der Arbeitgeber ¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen leisten folgende Beiträge: a) für die versicherten Personen bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes; b) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht: 16 Prozent des versicherten Lohnes, zuzüglich 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten. ² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen: a) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Altersstruktur der versicherten Personen; b) aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Invaliditätsfälle; c) infolge Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent pro Kalenderjahr während mindestens zwei Kalenderjahren in Folge. ³ Der Regierungsrat regelt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes die Beitragszahlungen für die Altersleistungen, die Risikoversicherung, die Anpassung der Renten und die Teuerungsentwicklung. ⁴ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge, diese sind auf Monatsbasis zu berechnen. Er zieht den Anteil des oder der Arbeitnehmenden bei der Lohnzahlung ab.
§ 43 Finanzierung der AHV-Ersatzrente ¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet werden. Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4,5%, höchstens jedoch 45% der maximalen AHV-Altersrente¹). Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente (§ 26 Absätze 3 und 4) reduziert sich die Beteiligung des Arbeitgebers entsprechend. Der	§ 14 Finanzierung der AHV-Ersatzrente ¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen. ² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, welche vor dem 60. Altersjahr ausgerichtet werden.* ² Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von den anspruchsberechtigten Personen in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.* ³ Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.	Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet. ³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn § 9 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten ¹ Der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und die Träger der Volksschulen für die Volksschullehrpersonen beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden. ² Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4.5 Prozent, höchstens jedoch 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. ³ Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente reduziert sich die Beteiligung entsprechend. ⁴ Die Kosten sind bei Anspruchsbeginn der Pensionskasse zu überweisen.
§ 44 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Eintrittszahlungen ¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen. ² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels einmaliger Zahlung in die statutarischen Leistungen der Kasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich.* ³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.* ⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt	§ 15 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe ¹ Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen. ² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die statutarischen Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Altersjahr möglich. ³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten. ⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen minimalen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
einen minimalen Betrag für den Einkauf fest.* ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Artikel 60a und Artikel 60b BVV 21)). Dies betrifft Personen, die:* a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben. ⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG2).* ⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.*	Betrag für den Einkauf fest. ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen. Dies betrifft Personen, die: a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben; b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben; c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben. ⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. ⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.*
§ 45* ...	
§ 45 ^{bis} * ...	
§ 46 Dauer der Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht beginnt a) für die Altersleistungen und für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person; b)* für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person. ² Die Beitragspflicht endet a) wenn die Versicherung endet; b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente, eine ganze Invalidenrente oder eine ganze Rente wegen unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl bezieht;	§ 10 Dauer der Beitragspflicht ¹ Die Beitragspflicht beginnt a) für die Altersleistungen und für die Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person; b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person. ² Die Beitragspflicht endet a) wenn die Versicherung endet; b) wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht; c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
c) wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.	
<i>§ 47 Finanzielles Gleichgewicht; Aufgaben der Verwaltungskommission zur Überprüfung des Altersgutschriftensystem</i> ¹ Die Verwaltungskommission überwacht das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. ² Die Verwaltungskommission trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn a) der Umwandlungssatz des BVG¹⁾ geändert wird; b) sich die finanzielle Lage der Kasse wesentlich verändert; c)* ...	Bestandteil von § 45 VOR und bundesrechtlichen Vorschriften.
<i>§ 48 Staatsgarantie</i> ¹ Der Kanton übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden. Er kann fällige Verpflichtungen infolge dieser Garantie anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen.	aufgehoben
<i>§ 49 Kosten der Verwaltung</i> ¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung. ² Der Regierungsrat setzt die Sitzungsgelder der Delegierten, der Mitglieder der Verwaltungskommission, des Anlageausschusses und des Liegenschaftenausschusses fest.	aufgehoben
	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn 4. Unterdeckung und freie Mittel <i>§ 12 Unterdeckung, Sanierung</i> ¹ Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag weniger als 100 Prozent beträgt, besteht eine Unterdeckung. ² Im Falle einer Unterdeckung werden die in der Pensionskasse vorhandenen und noch nicht verwendeten Rückstellungen zur Finanzierung der Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgelöst. Anschliessend wird der Deckungsgrad neu festgelegt.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	³ Verbleibt nach Durchführung der Massnahme nach Absatz 2 eine Unterdeckung, entfallen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Beiträge von je 1 Prozent der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten und werden als Sanierungsbeiträge in gleicher Höhe erhoben. Zusätzlich wird auf den versicherten Löhnen der aktiv versicherten Personen bis und mit Alter 24 ebenfalls ein Sanierungsbeitrag von je 1 Prozent der versicherten Löhne erhoben. ⁴ Sofern die Massnahmen nach Absatz 2 und Absatz 3 sowie andere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres zusätzlich zu Absatz 3 folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen: a) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1 Prozent, maximal 2 Prozent; b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 2 Prozent, maximal 3 Prozent; c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 5 Prozent; d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 5 Prozent, maximal 7 Prozent. ⁵ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 4 Buchstabe a-d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet. ⁶ Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 als ungenügend erweisen, kann von den Rentnern im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten ein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erhoben werden. ⁷ Erweisen sich die Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 als ungenügend, kann die Pensionskasse im Rahmen der Schattenrechnung

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	nach BVG den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung im Rahmen der bundesrechtlichen Möglichkeiten unterschreiten. <i>§ 13 Stichtag, Dauer der Sanierung</i> ¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. September. ² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember beschlossen. ³ Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen. <i>§ 14 Freie Mittel</i> ¹ Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäuft ist.
4. Organisation <i>§ 50 Aufsicht</i> ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG2) aus.* ² Die Kasse ist administrativ dem Finanz-Departement unterstellt.	4. Organisation Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 18 Aufsicht</i> ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.
§ 51* Organe der Kasse	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
¹ Organe der Kasse sind: a) die Delegiertenversammlung; b) die Verwaltungskommission; c) der Anlageausschuss; d) der Liegenschaftenausschuss; e) die Direktion; f) die Kontrollstelle.	§ 15 Organe der Kasse ¹ Die Organe der Pensionskasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Kontrollstelle; c) der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.
§ 52 Delegiertenversammlung ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Vertretern oder Vertreterinnen der versicherten Personen. ² Die Verwaltungskommission regelt das Wahlverfahren sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen. Sie hört die Personalverbände an. ³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktor oder die Direktorin ¹⁾ nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Fachleute beigezogen werden. ⁴ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Verwaltungskommission, die Kontrollstelle oder 1/10 der Delegierten es verlangen. ⁵ Die Delegierten sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung persönlich einzuladen. Die Verhandlungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Über andere Gegenstände darf nicht beschlossen werden. ⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. ⁷ ... *	aufgehoben
§ 53 Aufgaben der Delegiertenversammlung ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben: a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin; b) Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen und der Pensionierten in die Verwaltungskommission; c) Wahl der Kontrollstelle; d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichtes sowie	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle; e) Genehmigung von Statutenänderungen im Rahmen von § 63 der Statuten. ² Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn²⁾. *	
§ 54 Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus 16 Mitgliedern. Ihr gehören an: a) als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber: 1. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes; 2. 4 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates; 3. 2 Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden; 4. 1 Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der angeschlossenen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder; b) als Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Personen: 1. 7 Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer; 2. 1 Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten. ² Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Schulgemeinden, welche von der Vereinigung der solothurnischen Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Die Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen dürfen nicht Kassenmitglieder sein. ³ Von den 7 Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen vertreten 3 das Staatspersonal, 2 die Lehrerschaft an den Volksschulen und je eines die Lehrerschaft an den kantonalen Schulen und die der Kasse angeschlossenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen. Die Vertreter und die Vertreterinnen müssen versicherte Personen sein, brauchen aber nicht der Berufsgruppe anzugehören, die sie vertreten. ⁴ Die Mitglieder, welche die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerinnen vertreten (Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1), scheiden aus der Verwaltungskommission aus, sobald sie aus der Kasse austreten oder eine ganze Rente beziehen. Die übrigen Mitglieder sind bis zum Ende des	§ 44 Bestand der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht. ² Die sieben Mitglieder der versicherten Personen sind Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden. Die Verwaltungskommission erlässt hierzu ein Wahlreglement. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn § 16 Bestand der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Pensionierten mit Antragsrecht aber ohne Stimmrecht. ² Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern: a) der versicherten Personen; b) der Arbeitgeber. ³ Der Verwaltungskommission gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber an: a) Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes; b) Drei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates; c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen; d) Ein Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Anschlussmitglieder. ⁴ Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Letzter Satz gestrichen ⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr erreichen, wählbar. Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Pensionierten ist an keine Altersgrenze gebunden. ⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanz-Departementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin.* ⁶ ...* ⁷ Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Die Verwaltungskommission kann Fachleute beiziehen.* ⁸ ...*	oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmendenvertreter zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmenden den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Absatz 4 und 7 aufgehoben
§ 55* Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kasse im Sinne von Artikel 51 BVG1). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für eine sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden. ² Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zum Vollzug der Statuten zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Sie kann einzelne dieser Aufgaben im Rahmen des Organisationsreglementes an die Direktion delegieren. Namentlich hat sie folgende Aufgaben zu erfüllen:* a) Aufsicht über den Anlageausschuss (§ 56), über den Liegenschaftenausschuss (§ 56bis) und über die Direktion (§ 57); b) Erlass von Weisungen über die Vermögensanlage und –verwaltung sowie den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten;	§ 45 Aufgaben der Verwaltungskommission ¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. ² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr: a) Festlegung des Finanzierungssystems; b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel; c) Erlass und Änderung von Reglementen; d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung; e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
c)* Regelung der Aufgaben und Kompetenzen für den Direktor oder die Direktorin im Organisationsreglement; d) Regelung der Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien im Namen der Delegiertenversammlung, der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie der Direktion. Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise Einzelunterschrift oder für serienweise Mitteilungen den Verzicht auf die persönliche Unterzeichnung beschliessen; e) Periodische Prüfung der Einhaltung von Weisungen; f) Einsetzung von Ausschüssen der Verwaltungskommission und Arbeitsgruppen ohne eigenständige Entscheidkompetenzen; g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission, wenn der Vorsitz der Arbeitnehmervertretung zusteht; h) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Verwaltungskommission, wenn dieses Amt der Arbeitnehmervertretung zusteht ; i) Wahl der Mitglieder des Anlage- und des Liegenschaftenausschusses; j) Wahl des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge; k) Vorschlag zur Anstellung des Direktors oder der Direktorin zu Handen des Regierungsrates; l) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes zu Handen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates; m)* ... n) Entscheid über Fragen der beruflichen Vorsorge in Abweichung zu Entscheiden der zuständigen Organe der AHV/IV (§ 12); o) Verzicht auf ganze oder teilweise Kürzung der Renten nach § 15 Absatz 3 und § 36 in Härtefällen; p) Festsetzung der Beiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und c; q) Festsetzung der Zinssätze nach diesen Statuten; r) Abschluss von Verträgen mit angeschlossenen Arbeitgebern (§ 1 Buchstabe c); s) Beschluss über Statutenänderungen (§ 63). ³ Wahlen und Abstimmungen richten sich sinngemäss nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn¹). Bei	f) Festlegung der Organisation; g) Ausgestaltung des Rechnungswesens; h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information; i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter; j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle; l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer; m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses; n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen; o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen; p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber. ³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder. Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn <i>§ 17 Aufgaben der Verwaltungskommission</i> ¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Bundesrecht.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Stimmengleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt.	
§ 56* <i>Anlageausschuss</i> ¹ Der Anlageausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen; b) der Direktor oder die Direktorin. ² Der Anlageausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden. ³ Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung. Vorbehalten bleibt § 56bis Absatz 3. Er wendet anerkannte Methoden der Vermögensverwaltung an. Er zieht zu diesem Zweck Fachleute bei.	aufgehoben, Bestandteil Wahlreglement
§ 56^{bis}* <i>Liegenschaftenausschuss</i> ¹ Der Liegenschaftenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: a) 4 Mitglieder der Verwaltungskommission, wobei je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung angehören müssen; b) der Direktor oder die Direktorin. ² Der Liegenschaftenausschuss konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium darf nur Mitgliedern der Verwaltungskommission übertragen werden. ³ Der Liegenschaftenausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung in Form von Liegenschaften. Die Verwaltungskommission regelt die einzelnen Aufgaben im Organisationsreglement.* a)* ... b)* ... c)* ... ⁴ Der Liegenschaftenausschuss kann Fachleute beiziehen.*	aufgehoben, Bestandteil Wahlreglement
§ 57* <i>Direktion</i> ¹ Die Direktion leitet die Kasse nach den Weisungen der Verwaltungskommission. Die Verwaltungskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsreglement.*	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
§ 58 Kontrollstelle ¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, die Vermögensverwaltung, die Kapitalanlagen und die Geschäftsführung. Über ihren Befund erstattet sie jährlich mindestens einmal Bericht an die Verwaltungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung, des Regierungsrates und des Kantonsrates.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn § 19 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge ¹ Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die Aufgaben nach Bundesrecht sowie nach fachlich anerkannten Grundsätzen und Richtlinien.
§ 59 Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge ¹ Die Aufgaben des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG1). ² Über den Umfang und das Ergebnis der Kontrollarbeiten erstattet er oder sie der Verwaltungskommission Bericht.	neu in § 19 PKG
5. Verfahren und Rechtspflege § 60 Verfahren ¹ Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn 6. Verfahren und Rechtspflege § 20 Verfahren ¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 ist sinngemäss anwendbar
§ 61 Beschlüsse ¹ Die zuständigen Organe der Kasse erlassen über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.	aufgehoben
§ 62 Versicherungsgerichtliche Klage ¹ Gegen Beschlüsse der Direktion oder der Verwaltungskommission kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Vorbehalten bleiben Artikel 73 Absatz 3 und Artikel 62 BVG2). ² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Kasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Kasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung. ³ Richtet sich das Klagebegehren gegen einen Bescheid der Direktion, so hat der Direktor oder die Direktorin dieses der Verwaltungskommission zur Stellungnahme vorzulegen.	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn § 21 Versicherungsgerichtliche Klage ¹ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge im Klageverfahren. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. ² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6. Schlussbestimmungen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
<i>§ 63 Änderung der Statuten</i> ¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Delegiertenversammlung können der Verwaltungskommission Vorschläge zu Statutenänderungen unterbreiten. ² Die Verwaltungskommission prüft die Vorschläge und entscheidet darüber, ob ein Verfahren zur Revision der Statuten eingeleitet werden soll. Die Verwaltungskommission kann auch von sich aus ein Statutenrevisionsverfahren einleiten. ³ Die Verwaltungskommission arbeitet die Statutenänderungen aus und fasst darüber Beschluss. ⁴ Der Beschluss der Verwaltungskommission über die Statutenänderung ist der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. ⁵ Verweigert die Delegiertenversammlung oder der Kantonsrat dem Revisionsbeschluss die Genehmigung, geht dieser an die Verwaltungskommission zurück. ⁶ Ergibt auch die einmalige Wiederholung des Vorgehens nach den Absätzen 3 und 4 keine Zustimmung der Delegiertenversammlung oder des Kantonsrates, kann die Verwaltungskommission, ohne nochmals die Genehmigung dieser Behörden einzuholen, a) über die notwendigen Revisionspunkte endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass deren Änderung aufgrund übergeordneten Rechts unabdingbar geworden ist; b) über die Erhöhung der Beiträge endgültig beschliessen, wenn sie mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder feststellt, dass die finanzielle Lage der Pensionskasse ernstlich gefährdet ist.	<i>§ 46 Änderungen</i> ¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	Im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn Variante 1 <i>§ 22 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags</i> ¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen als Schuld den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Zins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4. ² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26. ³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet. ⁴ Für die technischen Rückstellung gilt folgendes: a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	aktiven Versicherten; b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst. Variante 2 <i>§ 22 Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags</i> ¹ Die Pensionskasse wird per Stichtag 1. Januar 2012 ausfinanziert. Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen übernehmen den Fehlbetrag gemäss Geschäftsbericht der Kantonalen Pensionskasse per 31. Dezember 2011 von 1'092'853'979 Franken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 ist auf dem Fehlbetrag der Mindestzins nach Artikel 15 Absatz 2 BVG geschuldet. Übersteigt der Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2014 erstellten Bilanz ohne Berücksichtigung der rückwirkenden Ausfinanzierung ausweist, den Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins, so leistet der Kanton Solothurn die Differenz zum Fehlbetrag per 31. Dezember 2011 inklusive Mindestzins mit einer Einmalzahlung an die Pensionskasse. Für die Bilanz per 31. Dezember 2014 gelten die Grundsätze gemäss den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4. ² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26¹. ³ Für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven versicherten Personen ist die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010, Periodentafel, zum technischen Zinssatz von 2.5 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0.5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt. Die Teuerungszulagen auf den Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen dazugerechnet. ⁴ Für die technischen Rückstellungen gilt folgendes:

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	a) der Risikofonds beträgt 1.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten; b) der Teuerungsfonds wird aufgelöst. Variante 1 <i>§ 23 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen, Träger der Volksschule und Kanton</i> ¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert. ² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007 bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Absatz 2 bis 4 abgestellt. ³ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den Trägern der Volksschule übernommen werden muss, beträgt Fr. 117'885'327. Die Aufteilung dieses Fehlbetrags auf die Einwohnergemeinden erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2011 gemäss Anhang zu diesem Gesetz. ⁴ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen und der Träger der Volksschulen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen. Variante 2

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	<i>§ 23 Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags auf angeschlossene Unternehmungen und Kanton</i> ¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, entspricht dem gemäss Anschlussvertrag oder nach Absatz 2 per 31. Dezember 2014 berechneten Wert. ² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007 bei einer Auflösung des Anschlussvertrages per 31. Dezember 2014 entspricht. Dabei wird auf die Bilanz gemäss § 22 Abs. 2 bis 4 abgestellt. ³ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist vom Kanton Solothurn zu tragen. Variante 1 <i>§ 24 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages</i> ¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten gemäss Anhang zu diesem Gesetz. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2 für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton, die Träger der Volksschule und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen. Die Bezahlung der Annuität des Kantons erfolgt nach Absatz 2 Buchstabe b sowie Absatz 3. ² Die Träger der Volksschulen leisten der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten:

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	a) eine jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von insgesamt 5,1 Mio. Franken zur Begleichung der Schuld gemäss § 23 Absatz 3; b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b. ³ Der Kanton Solothurn leistet der Pensionskasse in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 folgende Beiträge und Annuitäten: a) eine feste jährlich nachschüssig zahlbare Annuität von 15 Mio. Franken; b) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b; c) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe a und b finanziert ist. Variante 2 <i>§ 24 Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages</i> ¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach § 23 in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten. Der Fehlbetrag wird mit 3 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn übernimmt die Sicherstellung gemäss Artikel 58 BVV 2 für die Restschuld auf den Annuitäten der angeschlossenen Unternehmungen. Der Kanton und die angeschlossenen Unternehmungen können gemäss § 26 die Annuitäten durch Einmalzahlungen herabsetzen. Die Bezahlung der Annuität des Kantons erfolgt nach Absatz 2 und Absatz 3. ² Die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 3,5 Prozent auf den versicherten Löhnen der Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b. ³ Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten: a) einen Beitrag von 3.5 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	Versicherten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe b; b) eine variable jährlich nachschüssig zahlbare Annuität, die dem Teil der Annuität des Kantons gemäss Absatz 1 entspricht und die nicht durch die Beiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a finanziert ist. Variante 1 <i>§ 25 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b</i> ¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b sind maximal so hoch, dass sie zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a der gesamten Annuität des Kantons nach § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein anteilmässiger Ausgleich zugunsten des Kantons und der Träger der Volksschulen. ² Als Grundlage für den anteilmässigen Ausgleich gilt die Lohnsumme der Arbeitgeber des vorangehenden Kalenderjahres. ³ Der Regierungsrat kann den in § 24 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Beitragssatz von 3,5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge zusammen mit den festen Annuitäten des Kantons Solothurn unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird vom Kanton Solothurn und den Trägern der Volksschule am Ende des Kalenderjahres eine anteilmässige Nachforderung in Rechnung gestellt. Variante 2 <i>§ 25 Herabsetzung der Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 Buchstabe a</i> ¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschule auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres. ³ Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 3,5 Prozent und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Träger der Volksschulen von 3,5 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt. Variante 1 <i>§ 26 Einmalzahlungen</i> ¹ Der Kanton, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise herabzusetzen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird. Variante 2 <i>§ 26 Einmalzahlungen</i> ¹ Der Kanton Solothurn und die angeschlossenen Unternehmungen

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	können ihre Schuld gegenüber der Pensionskasse anstelle von Annuitäten durch einmalige Zahlungen an die Pensionskasse ganz oder teilweise begleichen. Diese Zahlungen haben jeweils am Anfang eines Kalenderjahres zu erfolgen und entsprechen dem mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Kapitalwert des Betrags, um den die Annuität herabgesetzt wird. Variante 1 <i>§ 27 Monitoring</i> ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt: a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse; b) Entwicklung Annuität Kanton; c) Entwicklung Annuität Gemeinden; d) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung. Variante 2 <i>§ 27 Monitoring</i> ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht, der mindestens folgendes aufzeigt: a) Restschuld Kanton gegenüber Pensionskasse; b) Entwicklung Annuität Kanton; c) Entwicklung Beitrag Destinatäre und deren Verwendung. ² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zur Finanzierung der Annuität aus dem Anteil des Fehlbetrags, den er für die Gemeinden übernimmt, einen Zuschlag zur direkten Staatssteuer gemäss § 5 des Steuergesetzes oder eine Neuregelung von Aufgabenzuweisungen und deren Finanzierung zulasten der Einwohnergemeinden beantragen. Der Fehlbetrag, den der Kanton für die Gemeinden übernimmt beträgt 343 Millionen Franken. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der versicherten Lohnsumme per 1. Januar 2014.

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
	II. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 7. Mai 2013) wird wie folgt geändert: <i>§ 23^{bis} Absatz 3 (neu)</i> ³ Ein Verlustvortrag, der nach Absatz 2 abzutragen ist, liegt vor, wenn die Bilanz ohne Anrechnung der als Folge der Ausfinanzierung der Pensionskasse am 1. Januar 2015 erfolgten Verpflichtung einen Fehlbetrag aufweist.
	III. Der Erlass Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.
<i>§ 64 Geltung des bisherigen Rechts</i> ¹ Das bisherige Recht wird unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 angewendet auf: a) die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1992 entstanden sind; b) die Anwartschaften der Versicherten, die eine Rente nach bisherigem Recht beziehen. ² Die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung richtet sich ab 1. Januar 1993 nach neuem Recht. Die bis am 31. Dezember 1992 aufgelaufenen Teuerungszulagen werden nach neuem Recht finanziert. ³ Der versicherte Lohn¹⁾ nach neuem Recht entspricht mindestens der versicherten Besoldung nach altem Recht am 31. Dezember 1992. Ändert der Beschäftigungsgrad am 1. Januar 1993, wird dieser Betrag entsprechend angepasst.	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn																				
<i>§ 65 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung)</i> 1 Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung angeschlossen war und vor dem 1. Januar 1968 geboren wurde, keine Rente nach bisherigem Recht, wird ihr mit Wirkung auf den 31. Dezember 1992 eine ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben. 2 Der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung angeschlossen war und am 1. Januar 1968 oder später geboren wurde, wird eine ausserordentliche Altersgutschrift in der Höhe der persönlichen Beiträge ohne Zins gutgeschrieben. 3 Die Höhe der ausserordentlichen Altersgutschrift nach Absatz 1 wird so bestimmt, dass die versicherte Altersrente (inklusive Zusatzversicherung) nach bisherigem Recht und die versicherte Altersrente nach neuem Recht im Rücktrittsalter nach Absatz 4 am 31. Dezember 1992 gleich hoch sind. Der Berechnung der Altersrente nach neuem Recht werden nachfolgende Erhöhungen des versicherten Lohnes im jeweiligen massgebenden Alter zugrunde gelegt: <table border="1" data-bbox="136 976 1041 1407"> <thead> <tr> <th>Massgebendes Alter</th><th>Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>26</td><td>5,0%</td></tr> <tr><td>27</td><td>4,8%</td></tr> <tr><td>28</td><td>4,6%</td></tr> <tr><td>29</td><td>4,4%</td></tr> <tr><td>30</td><td>4,2%</td></tr> <tr><td>31</td><td>4,0%</td></tr> <tr><td>32</td><td>3,8%</td></tr> <tr><td>33</td><td>3,7%</td></tr> <tr><td>34</td><td>3,6%</td></tr> </tbody> </table>	Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres	26	5,0%	27	4,8%	28	4,6%	29	4,4%	30	4,2%	31	4,0%	32	3,8%	33	3,7%	34	3,6%	aufgehoben
Massgebendes Alter	Zunahme des versicherten Lohnes in Prozenten des versicherten Lohnes des Vorjahres																				
26	5,0%																				
27	4,8%																				
28	4,6%																				
29	4,4%																				
30	4,2%																				
31	4,0%																				
32	3,8%																				
33	3,7%																				
34	3,6%																				

Statuten PKSO		Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
35	3,5%	
36	1,4%	
37	1,4%	
38	1,4%	
39	1,4%	
40	1,4%	
41	1,3%	
42	1,3%	
43	1,3%	
44	1,3%	
45	1,3%	
46 und mehr	0,0%	
⁴ Die Altersrente nach neuem Recht entspricht der Altersrente nach bisherigem Recht in folgenden Rücktrittsaltern:		
Alter der versicherten Person am 1. Januar 1993	Mann	Frau
über 54 Jahre	63 ½	62
54 Jahre	63 ½	62 ¼
53 Jahre	63 ½	62 ½
52 Jahre	63 ½	62 ¾
51 Jahre	63 ½	63
50 Jahre	63 ½	63 ¼
unter 50 Jahre	63 ½	63 ½
Für Frauen, die beim Inkrafttreten dieser Statuten mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen, wird das Rücktrittsalter um sechs Monate herabgesetzt. Es beträgt mindestens 62 Jahre.		
⁵ Hat die versicherte Person das Rücktrittsalter nach Absatz 4 überschritten, ist das effektive Alter am 31. Dezember 1992 massgebend.		
⁶ Die ausserordentliche Altersgutschrift entspricht mindestens dem Altersguthaben der versicherten Person nach dem BVG1) am 31. Dezember 1992. Sie entspricht den eigenen, nach bisherigem Recht geleisteten Beiträgen ohne Zins, wenn diese höher sind als das Altersguthaben nach		

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
dem BVG2) am 31. Dezember 1992. ⁷ Für teilpensionierte Versicherte wird die ausserordentliche Altersgutschrift anteilmässig festgesetzt.	
<i>§ 66 Umwandlung der erworbenen Rechte aus der Spareinlegerkasse</i> ¹ Bezieht die versicherte Person, die am 31. Dezember 1992 der Spareinlegerkasse angeschlossen war, keine Rente, wird ihr das Sparguthaben mit Wirkung auf diesen Tag als ausserordentliche Altersgutschrift gutgeschrieben. ² Beginnt der Anspruch auf Altersleistungen einer versicherten Person, die beim Inkrafttreten dieser Statuten der Spareinlegerkasse angehörte, vor dem 1. Januar 2003, kann sie sich das Altersguthaben anstelle der statutarischen Leistungen bar auszahlen lassen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem Austritt bei der Direktion einzureichen.	aufgehoben
<i>§ 67 Freizügigkeitsleistung der Versicherten, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen waren</i> ¹ Die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person, die am 31. Dezember 1992 der Pensionsversicherung (inklusive Zusatzversicherung) oder der Spareinlegerkasse angeschlossen war, besteht aus: a) den Austrittsleistungen nach § 26 oder § 46 oder § 52 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 19681) per 31. Dezember 1992 samt Zinsen ab 1. Januar 1993; b) einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 50/0 auf der Differenz zwischen der verzinnten ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz; c) den nach dem 1. Januar 1993 eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Eintrittszahlungen und den persönlichen Zahlungen bei Realloohnerhöhungen, alles samt Zinsen; d) den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen; e) einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinste ausserordentliche Altersgutschrift, und den Beträgen nach Buchstaben	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
c und d, höchstens aber die ganze Differenz beträgt. Die minimale Freizügigkeitserklärung nach BVG ist garantiert. ² Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet. ³ Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit andern Vorsorgeeinrichtungen.	
<i>§ 68 Freiwillige Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i> 1 Freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 haben unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten: a) Die versicherte Besoldung richtet sich nach bisherigem Recht; b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a, b, e zu entrichten; c) Hat die versicherte Person nach bisherigem Recht einen Anspruch auf Anpassung der Renten an die Teuerung erworben, bezahlt sie auch die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c. Ihre Rentenleistungen werden in diesem Fall nach § 19 der Teuerungsentwicklung angepasst; d) Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf die AHV-Ersatzrente; e) Die Kasse gilt für die freiwilligen Mitglieder nicht als Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG1). § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nicht angewendet; f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten; die Freizügigkeitsleistung besteht aus: 1. den Austrittsleistungen nach § 26 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) für die Zeit der ordentlichen Mitgliedschaft, samt Zinsen ab 1. Januar 1993, den persönlichen und den anstelle des Arbeitgebers geleisteten Beiträge für die Zeit der freiwilligen Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 1992; samt Zinsen ab 1. Januar 1993; 2. einem Zuschlag für jedes über vier hinausgehende volle Beitragsjahr von 5% auf der Differenz zwischen der verzinnten	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
ausserordentlichen Altersgutschrift und der Austrittsleistung nach Ziffer 1 Buchstabe a, höchstens aber die ganze Differenz; 3. den nach dem 1. Januar 1993 geleisteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen für die Altersleistungen samt Zinsen; 4. einem Zuschlag, der für jedes volle Beitragsjahr 5% der Differenz zwischen dem Altersguthaben, vermindert um die verzinste ausserordentliche Altersgutschrift, und den persönlichen Beiträgen für die Altersleistungen ab 1. Januar 1993 samt Zinsen, höchstens aber die ganze Differenz beträgt. 5. Nach 24 Beitragsjahren wird das Altersguthaben ausgerichtet.	
<i>§ 69 Beibehaltung des versicherten Lohnes nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i> ¹ Wenn eine versicherte Person die versicherte Besoldung nach § 18 Absatz 2 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) beibehalten hat, so werden ihr die erworbenen Rechte nach § 65 umgewandelt. ² Ab 1. Januar 1993 wird der versicherte Lohn nach § 6 festgelegt. § 64 Absatz 3 ist anwendbar.	aufgehoben
<i>§ 70 Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i> ¹ Fakultative Mitglieder nach § 3 Absatz 5 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die obligatorisch Versicherten.	aufgehoben
<i>§ 71 Ausstehende Einkaufssummen nach § 21 Absatz 4 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i> ¹ Einkaufssummen nach bisherigem Recht, die am 31. Dezember 1992 noch ausstehend sind, müssen in jährlichen Raten und im Versicherungsfall, spätestens am 31. Dezember 2002 bezahlt werden. Im Freizügigkeitsfall wird eine ausstehende Einkaufssumme mit der Freizügigkeitsleistung verrechnet. ² Die ausstehenden Einkaufssummen sind zu verzinsen. Die Verwaltungskommission setzt den Zinssatz jährlich fest. ³ Wird die Einkaufssumme nach bisherigem Recht samt Zinsen nicht innert den Fristen nach Absatz 1 bezahlt, kürzt die Direktion die verzinste	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
ausserordentliche Altersgutschrift um den fehlenden Betrag.	
<i>§ 72 Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968</i> ¹ Die Rückerstattung von Teilrenten nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968 richtet sich nach § 29 Absatz 4 der bisherigen Statuten.	aufgehoben
<i>§ 73 Aufhebung des bisherigen Rechts</i> ¹ Die Statuten der Staatlichen Pensionskasse Solothurn vom 2. Dezember 1968) sind aufgehoben. Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen in §§ 64, 67, 68 und 72 dieser Statuten.	aufgehoben
<i>§ 74 Inkrafttreten</i> ¹ Diese Statuten treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.	aufgehoben
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 24. Oktober 1994* <i>§ 75 Ruhendes Altersguthaben</i> ¹ Für die am 1. Januar 1995 bestehenden ruhenden Altersguthaben gilt bisheriges Recht. ² Tritt ein versichertes Ereignis ein oder verlässt die anspruchsberechtigte Person die Kasse endgültig, wird die verzinste Freizügigkeitsleistung nach bisherigem Recht ausgerichtet.	aufgehoben
<i>§ 76 Freiwillige Mitglieder</i> ¹ Für freiwillige Mitglieder nach § 6 der Statuten der Staatlichen Pensionskasse vom 2. Dezember 1968) gelten ab 1. Januar 1995 in Abweichung zu § 68 folgende Bestimmungen: a) ... b) Die versicherte Person hat die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach § 42 Absatz 1 Buchstaben a und b zu entrichten. c) ... d) ... e) ... f) Die versicherte Person kann jederzeit aus der Kasse austreten. Sie erhält	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
die Freizügigkeitsleistung nach § 38. Für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG1) sind die als freiwilliges Mitglied bezahlten Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.	
<i>§ 77 Anrechnung bestehender Versicherungsvorbehalte</i> 1 Auf gesundheitliche Vorbehalte, die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1994 bestehen, werden 5 Jahre angerechnet.	aufgehoben
<i>§ 78 Besitzstand für Rentenansprüche infolge unverschuldeter Entlassung oder Nichtwiederwahl</i> 1 Versicherte Personen, die am 31. Dezember 1994 das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen, haben im Falle der unverschuldeten Entlassung oder Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Rente nach § 37 in der Fassung vom 3. Juni 1992.	aufgehoben
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 20. November 1996* <i>§ 79* Einmalige Einkaufsmöglichkeit</i> 1 Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin kann der Kasse bis am 31. Dezember 1997 eine Zahlung im Sinne von § 44 Absatz 2 erbringen, sofern der Anspruch auf Altersleistung nicht vor dem 1. Januar 2000 entsteht. Die Zahlung darf die Invalidenrente auf höchstens 70 Prozent der versicherten Besoldung erhöhen. 2 Bei grösseren Beträgen kann die Kasse jährliche Ratenzahlungen bewilligen.	aufgehoben
<i>§ 80*</i> 1 Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 1999 entsteht, haben der Direktion bis am 31. März 1997 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 14 Absatz 2 verlangen wollen.	aufgehoben
<i>§ 81* Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes</i> 1 Der am 31. Dezember 1996 gültige Umwandlungssatz von 7,2 Prozent im massgebenden Alter 62 wird ab 1. Januar 1997 in 24 Schritten jeden Monat um 0,01125 Prozent vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,93 Prozent (§ 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2) erreicht ist.	aufgehoben
<i>§ 82* Berechnung der Invalidenrente</i>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
¹ Wenn die Invalidenrente nach Inkrafttreten dieser Statutenänderung kleiner ist als die sofort beginnende Altersrente, entspricht die Invalidenrente der sofort beginnenden Altersrente.	
§ 83* ¹ Personen, für die bis am 31. Dezember 1996 Anspruch auf eine Invalidenrente (§ 32), eine Invaliden-Kinderrente (§ 34), eine Ehegattenrente (§ 28) oder eine Waisenrente (§ 30) entstanden ist, haben keinen Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente oder einen Rententeil aus einer Invaliden-Zusatzrente.	aufgehoben
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 5. November 1997* <i>§ 84* Anpassung der Renten am 1. Januar 2003 und deren Finanzierung</i> ¹ Vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 werden die vor dem 1. Januar 2003 erstmals ausgerichteten Renten der Teuerungs- und Reallohnentwicklung nach § 19 Absatz 1 nicht angepasst. ² Die am 1. Januar 2003 ausgerichteten Renten, ausgenommen die AHV-Ersatzrenten, werden am 1. Januar 2003 nach § 19 Absatz 1 erhöht. Massgebend für die Anpassung sind a) die generelle Erhöhung des durchschnittlich versicherten Lohnes des Staatspersonals infolge Anpassung an die Teuerungs- und Reallohnentwicklung ab 1. Januar 1996 bis zum 1. Januar 2003, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, in dem die Rente erstmals ausgerichtet wird; b) die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise ab Oktober 1995 bis zum Oktober 2002, frühestens jedoch ab Oktober des Jahres vor Rentenbeginn. Für einen Rentenbeginn am 1. Januar gilt als Jahr des Rentenbeginns im Sinne der Buchstaben a und b das Vorjahr. Vom so ermittelten Erhöhungssatz werden sieben Prozentpunkte in Abzug gebracht. ³ Die Anpassung der Renten nach Absatz 2 am 1. Januar 2003 wird nach § 42 Absatz 1 Buchstabe c finanziert.	aufgehoben
<i>§ 85* Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2004</i> ¹ Für Renten, die am 1. Januar 2003 ausgerichtet werden, gelten für deren	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Anpassung nach § 19 Absatz 1 ab 1. Januar 2004 die folgenden Ausgangsgrössen: a) die durchschnittlich versicherten Löhne des Staatspersonals am 1. Januar 2003; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2002.	
§ 86* ...	aufgehoben
§ 87* ...	
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 26. Oktober 1999* <i>§ 88 Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes</i> ¹ Der am 31. Dezember 1999 gültige Umwandlungssatz von 6,93% im Alter von 62 Jahren wird ab 1. Januar 2000 in 24 Schritten jeden Monat um 0,00875% vermindert, bis der Umwandlungssatz von 6,72% (§ 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2) erreicht ist. Für die übrigen Alter wird der Umwandlungssatz in der Übergangszeit, vom jeweiligen Umwandlungssatz im Alter von 62 Jahren ausgehend, um die Prozentsätze nach § 23 Absatz 2 erhöht oder nach § 24 Absatz 2 vermindert, wobei er höchstens dem Umwandlungssatz nach den am 31. Dezember 1999 geltenden Statuten entspricht. ² Zur Berechnung der vorzeitigen Altersrente (§ 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 1) zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 60. Altersjahr ist ab 1. Januar 2000 der ab diesem Zeitpunkt geltende Umwandlungssatz (§ 24 Absatz 2) massgebend. Absatz 1 ist nicht anwendbar.	aufgehoben
<i>§ 89 Gesuch um Erhöhung der Kapitalabfindung</i> ¹ Versicherte Personen, deren Anspruch auf Altersleistungen zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 entsteht und beim Inkrafttreten dieser Statutenänderung ein Gesuch um Kapitalabfindung in der Höhe von 20% des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts gestellt haben, haben der Direktion bis am 31. März 2000 mitzuteilen, ob sie die Ausrichtung einer Kapitalabfindung im Rahmen von § 14 Absatz 2 erhöhen wollen.	aufgehoben
11. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
Teilrevision vom 24. Juni 2002* <i>§ 90* Anpassung der Renten vom 1. Januar 2004 bis am 1. Januar 2007</i> ¹ Eine Rente wird im Rahmen der jährlichen Rentenerhöhungen auf den kleineren der beiden folgenden Werte erhöht: a) entweder auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die Rente ab dem 1. Januar 2004 beziehungsweise ab Rentenbeginn, falls der Anspruch am 1. Januar 2004 oder später entstanden ist, nach § 19 erhöht worden wäre, oder b) auf den Betrag der Rente, der sich ergibt, wenn die jährliche Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung nach § 19 ab dem 1. Januar 2004 konstant 1,9% betragen hätte.	
<i>§ 91* Basis zur Anpassung der Renten ab 1. Januar 2008</i> ¹ Renten, die vor dem 1. Januar 2007 ausgerichtet werden, werden nach § 19 Absatz 1 angepasst. Es gelten die folgenden Ausgangsgrössen: a) der durchschnittlich versicherte Lohn des Staatspersonals am 1. Januar 2007; b) der Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2006.	aufgehoben
<i>§ 92* Betrag des Arbeitgebers für die Altersleistungen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007</i> ¹ Die Verwaltungskommission legt jährlich zum Voraus den für den Arbeitgeber geltenden Beitragssatz zur Finanzierung der Altersleistungen fest. Sie stellt dabei auf aktuelle Daten des Versichertenbestandes ab. Vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2007 gilt die in § 42 enthaltene Regelung nicht, wonach die Beiträge des Arbeitgebers für die Altersleistungen mindestens 15,5% der versicherten Besoldungen der Personen, die Beiträge für die Altersleistungen entrichten, betragen müssen. Der Arbeitgeber entrichtet für die Finanzierung der Altersgutschriften lediglich die notwendigen Beiträge.	aufgehoben
12. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 27. Oktober 2004* <i>§ 93* Umwandlungssätze für die Berechnung der Invalidenrenten der Geburtsjahrgänge 1945 und älter</i>	aufgehoben

Statuten PKSO	Vorsorgereglement / Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn										
¹ In Abweichung vom in § 33 Absatz 1 enthaltenen Umwandlungssatz für die Berechnung der Invalidenrenten gelten für die Geburtsjahrgänge 1945 und älter folgende Umwandlungssätze: <table border="1" data-bbox="136 427 1041 598"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th><th>Umwandlungssatz</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1942 und älter</td><td>6,94%</td></tr> <tr> <td>1943</td><td>6,82%</td></tr> <tr> <td>1944</td><td>6,72%</td></tr> <tr> <td>1945</td><td>6,60%</td></tr> </tbody> </table>	Jahrgang	Umwandlungssatz	1942 und älter	6,94%	1943	6,82%	1944	6,72%	1945	6,60%	
Jahrgang	Umwandlungssatz										
1942 und älter	6,94%										
1943	6,82%										
1944	6,72%										
1945	6,60%										
<i>§ 94* Behandlung der am 31.12.2004 laufenden Invaliden-Zusatzrenten nach § 28, § 30 und § 33bis</i> ¹ Invaliden-Zusatzrenten nach § 33bis sowie Ansprüche auf Rententeile aus Invaliden-Zusatzrenten von Ehegatten nach § 28 oder von Waisen nach § 30 werden längstens bis zum 31. Dezember 2009 ausgerichtet.	aufgehoben										
13. Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 12. September 2011* <i>§ 95* Invalidenrenten für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1954 und älter:</i> ¹ Die Invalidenrente für die Geburtsjahrgänge 1954 und älter entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.	aufgehoben										
<i>§ 96* Lebenspartnerrente; Übergangsregelung zu § 30ter</i> ¹ Sämtliche am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 aktiv in der Kasse versicherten Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können längstens bis zum 30. Juni 2012 auf dem offiziellen Formular der Kasse gemäss § 30ter Absatz 1 Buchstabe b einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft melden. Der entsprechende Nachweis des rückwirkenden Beginns der Lebenspartnerschaft ist im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Lebenspartnerrente zu erbringen.	aufgehoben										